Das Problem der objektiven Ehezerrüttung in Deutschland, Frankreich und England

---

Abhandlung

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität

zu **Bonn**

von

Walter Graf Soltikow-Bennecke

Berlin 1929

Emil Ebering, Berlin NW 7, Mittelstraße 29.

Angenommen auf Bericht
der Professoren Dr. Dölle und Dr. Fritz Schulz

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Das Problem der objektiven Ehezerrüttung in Deutschland, Frankreich und England

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548917_0162

Einleitung.

A.

Das Problem der objektiven Ehezerrüttung war in der Zeit nach dem Kriege in fast allen Ländern Europas aktuell; es ist bis heute in Deutschland ungelöst.

1.

Schlagworte, wie „Zerrüttungsprinzip" im Gegensatz zum „Verschuldungsprinzip" sind in den letzten Jahren in Deutschland häufig gebraucht worden, und die Zeitungen berichten seit Jahren über die langwierigen Verhandlungen in den Rechtsausschüssen des alten[1] und neuen[2] Reichtages. Die dort verhandelten Reformbestrebungen gehen bekanntlich dahin, neben dem bis heute im Bürgerlichen Gesetzbuch herrschenden Prinzip der Ehescheidung wegen schuldhaften Verhaltens eines Ehegatten, dem einzigen heute geltenden objektiven Ehescheidungsgrund der Geisteskrankheit, nunmehr noch diesen weiteren der Ehezerrüttung hinzuzufügen.

Der Ehescheidungsgrund der Ehezerrüttung schlechthin ist in Norwegen im Jahre 1918, in der Tschechoslowakei im Jahre 1919, in Schweden 1920 und in Dänemark 1922 eingeführt worden.[3]

In diesem Zusammenhang mögen auch die Verhältnisse in Sowjetrußland Erwähnung finden, dort ist bereits eine rückläufige Bewegung zu beobachten: während in der ersten Zeit nach der Revolution die Registrierung der Ehescheidung durch das Standesamt schon auf Antrag eines Ehegatten erfolgen

---

1. III. Wahlperiode 1924/27.
2. IV. Wahlperiode 1928/31.
3. Allerdings auf dem Umweg über eine zunächst auszusprechende Separation und Scheidung nach einem Jahr (siehe hinten).

konnte, also ohne, daß es eines gerichtlichen Verfahrens bedurfte, und ohne daß der andere Ehegatte von der erfolgten Scheidung etwas zu erfahren brauchte, ist heute die Ehescheidung nur bei gegenseitiger Übereinstimmung, wie auch bei objektiver Ehezerrüttung zugelassen.

2.

Das französische Ehescheidungsrecht ist seit dem Jahre 1884 unverändert. Bestrebungen, eine Erleichterung der Ehescheidungsvorschriften durchzusetzen, sind wohl vorhanden, aber offenbar nicht allzu zahlreich und ohne jede Aussicht auf Erfolg. Vorkämpfer dieser Bewegung sind in der französischen Literatur der Sohn Alexandre Dumas, die Brüder Margueritte und die Brüder Goncourt in ihren Romanen und Dramen. So sehr diese Werke in der französischen Öffentlichkeit Interesse finden, so wenig ist mit einer Änderung der Gesetze mit Rücksicht auf die überwiegend katholische Bevölkerung zu rechnen. In welcher Weise die Auseinandersetzung mit dem Problem der objektiven Ehezerrüttung durch die Scheidungspraxis erfolgt ist, soll im Folgenden dargelegt werden.

3.a)

In England sind die Ehescheidungsvorschriften, abgesehen von der Novelle von 1923, —,[4] die endlich den einfachen, anstelle des qualifizierten Ehebruchs des Mannes, als Ehescheidungsgrund einführte, und damit Mann und Frau gleichstellte, —, seit dem Jahre 1857 starr und unverändert geblieben. Das Zerrüttungsprinzip ist, wenigstens nach dem Wortlaut der Gesetze, dem englischen Recht fremd; inwieweit in einzelnen Fällen etwa die Praxis zugunsten des Zerrüttungsprinzips entscheidet, soll später untersucht werden.

3.b)

Bestrebungen zugunsten des Zerrüttungsprinzips sind auch in England zahlreich. In der Literatur ist der Führer dieser Reformbestrebungen kein geringerer als George Bernhard Shaw,[5] im Parlament Lord Buckmaster und in der Presse die „Sunday Express".

---

4. Section 22 of the Matrimonial Causes Acts 1857 to 1919 (1923).

3.c)

Zu der Zeit, als ich nach England kam, erregte der Fall Mrs. Pace größtes Aufsehen; unter der Überschrift „The Truth about Marriage" veröffentlichte der Schriftsteller James Douglas in der „Sunday Express" einen vielgelesenen Artikel über den Fall Mrs. Pace. Der ähnlich gelagerte Fall Mrs. Capel-Smith hatte schon vorher in der englischen Öffentlichkeit größtes Aufsehen erregt, war aber mit der öffentlichen Anteilnahme an dem Prozeß der Mrs. Pace nicht zu vergleichen. Mrs. Pace war des Giftmordes an ihrem Ehegatten Harry Pace beschuldigt, wurde aber nach fünftägiger Verhandlung freigesprochen. In der Verhandlung hatte es sich herausgestellt, daß Mr. Pace ebenso, wie Major Capel-Smith, seine Frau wie eine Sklavin behandelt hatte. Die Ehegatten waren gleichaltrig und hatten mit 14 Jahren geheiratet. Sie gehörten dem Arbeiterstande an, und Frau Pace mußte den Haushalt führen; wenn sie nach Ansicht ihres Mannes ihre Hausfrauenpflichten nur im geringsten verletzt hatte, so band er sie unbekleidet mit Stricken an einen Bettpfosten, warf mit einem Messer nach ihr und verprügelte sie mit gefährlichsten Werkzeugen. Zu diesem Ergebnis der Beweisaufnahme schreibt James Douglas a. a. O.:

> . . . There are husbands like Harry Pace in every street of every village and every town. Everybody knows them. The are the product of archaic marriage laws and divorce laws, which are based on the obsolete view of woman as the property of her husband . . .

An einer anderen Stelle schreibt er:

> . . . Parsons know the truth, and wreck religion by concealing it for falsifying it. Behind sacerdotal marriage there lurks incalculable cruelty and depravity.
>
> Doctors know the truth, but they would ruin their careers if they revealed it.
>
> Lawyers know the truth, and they, too are terrorised by the universal conspiracy of silence and hypocrisy . . .

---

5. Vergl. z. B. die Einleitung zu „Getting Married".

Seine Reformvorschläge gehen dahin:

making it as cheap and as easy to get out of marriage as it is to get into it.

4.

In Deutschland, Frankreich und England besteht „diese Kluft zwischen Leben und Recht". In Deutschland führte die Erkenntnis dieses Mißverhältnisses zur Einbringung der Reformanträge im Reichstag. Diese Anträge wollen, daß der Gesetzestext den inzwischen entwickelten Lebensverhältnissen und der Rechtsprechung angepaßt werde. Man empfindet es allgemein als unwürdig, —, des Staates, der Richter und der Parteien, — wenn das Gesetz allgemein mehr oder weniger umgangen wird. Jedem, der diese Auffassung teilt, muß das Problem der objektiven Ehezerrüttung aktuell erscheinen.

Die Ehescheidungspraxis in den Fällen objektiver Ehezerrüttung

B.

I. In Deutschland.

Am 18. Dezember 1925 wurden die Anträge Frau Dr. Lüders und Genossen vom 8. Januar 1925 — Nr. 74 der Drucksachen — und Müller (Franken) und Genossen vom 9. März 1925 — Nr. 631 der Drucksachen —

betr. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Ehescheidung vom Reichstag (III. Wahlperiode 1924/27) dem 13. Ausschuß (Rechtspflege) überwiesen.

a) 1.

Bereits in der ersten Legislaturperiode 1920/21 hatte die Demokratische Partei den gleichen Antrag wie in Nr. 74 der Drucksachen gestellt und im Jahre 1922 waren von der Sozialdemokratie und der Demokratie diese Anträge wiederholt worden. Die ersten Anträge dieser Art wurden im Jahre 1922 dem Rechtsausschuß überwiesen, fanden aber infolge der Auflösung des Reichstages nicht die antragsgemäße Erledigung.

a) 2.

Im Reichsjustizministerium ist die Frage einer Erleichterung der Ehescheidung je nach Einstellung der verschiedenen

Minister verschieden, meist aber ablehnend behandelt worden.[6] Minister Schiffer hat erklärt:

> „auf viele Anfragen von außen hat man seit längerem im Ministerium eine Prüfung der Abänderungsbedürftigkeit des § 1568 veranlaßt, aber eine Entschließung ist noch nicht gefaßt worden."

Minister Heinze empfiehlt:[7]

> „Zurückhaltung, um nicht die ohnehin tiefe Spaltung im Rechtsbewußtsin des deutschen Volkes noch zu erweitern."

Minister Radbruch erklärte wiederholt:[7]

> „Ein diesbezüglicher Gesetzentwurf ist in Vorbereitung."

Minister Frenken hat sowohl im Hauptausschuß wie auch im Plenum sein „Niemals" ausgesprochen.[7]

Minister Hergt erklärte[8] im Rechtsausschuß, eine Referentendenkschrift sei zur juristischen Stellungnahme auf die Initiativanträge zwar beabsichtigt gewesen, könne jedoch mit Rücksicht auf das Notprogramm der Regierung nicht vorgelegt werden.

Es soll hier eingeschaltet werden, daß der Minister Koch eine Denkschrift dem Rechtsausschuß des neuen Reichstages (IV. Wahlperiode 1928/31) hat zugehen lassen, und daß auch schon in zwei Sitzungen des Rechtsausschusses die Scheidungsreform erneut beraten worden ist.

Dieser Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Ehescheidung — Zu RJM. Nr. I a 756 J. — wird vom Reichsjustizministerium bis heute geheim gehalten.

---

6. Vergl. Sitzungsprotokoll der 122. Sitzung vom 25. Januar 1927 des 13. Ausschusses (Rechtspflege) III. Wahlperiode 1924/27.

7. Vergl. Sitzungsprotokoll der 122. Sitzung vom 25. Januar 1927 des 13. Ausschusses (Rechtspflege), III. Wahlperiode 1924/27.

8. In der 159. Sitzung vom 6. März 1928 des 13. Ausschusses, III. Wahlperiode.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften übeer die Eheschließun'g.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (Reichsgesetzbl. 1896 S. 195) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 1568 wird als § 1568a folgende Vorschrift eingefügt:

   Ein Ehegatte kann ferner auf Scheidung klagen, wenn aus einem anderen Grunde eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten ist, daß ihm die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Das Klagerecht besteht nicht, wenn er selbst einen Scheidungsgrund gegeben hat oder anderweit die Zerrüttung der Ehe vorwiegend durch sein schuldhaftes Verhalten herbeigeführt worden ist.

2. § 1569 erhält folgende Fassung:

   Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, der Krankheitszustand einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben ist und kein Anhalt dafür besteht, daß sie wieder hergestellt werden wird.

3. Hinter § 1579 wird als § 1579a folgende Vorschrift eingefügt:

   Ist keiner der Ehegatten für schuldig erklärt, so ist, wenn einer von ihnen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, der andere Ehegatte insoweit unterhaltspflichtig, als es nach den Umständen, insbesondere mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten, der Billigkeit entspricht.

4. Der § 1583 wird gestrichen.

5. Der § 1635 erhält folgende Fassung:

   Ist die Ehe aus einem der in den §§ 1565 bis 1568a bestimmten Grunde geschieden, so sind die Ehegatten berechtigt, eine Vereinbarung darüber zu treffen, wem von ihnen die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

   Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so gilt, solange die geschiedenen Ehegatten leben, folgendes: Ist ein Ehegatte allein für schuldig erklärt, so steht die Sorge für die Person des Kindes dem anderen Ehegatten zu; das Vormundschaftsgericht kann jedoch eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes liegt. Ist keiner der Ehegatten oder sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so ordnet das Vormundschaftsgericht die Sorge für die Personen des Kindes in der Weise, wie es nach Lage der Verhältnisse dessen Interesse am besten entspricht.

Steht nach Abs. 1 oder 2 die Sorge für die Person des Kindes der Mutter zu, so kann das Vormundschaftsgericht ihr auch die Sorge für das Vermögen des Kindes übertragen, wenn dies aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes liegt.

Das Vormundschaftsgericht kann jederzeit die Genehmigung der Vereinbarung widerrufen oder die Anordnung aufheben oder ändern, wenn dies im Interesse des Kindes liegt.

6. Dem § 1636 wird als dritter Satz folgende Vorschrift angefügt:

Es kann den Verkehr ausschließen, wenn dies aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes liegt.

Artikel II.

Die Zivilprozeßordnung (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 437) wird wie folgt geändert:

1. Im § 620 Abs. 1 Satz 2 werden hinter der Zahl „1568" die Worte „oder des § 1568 a" eingefügt.
2. Dem § 627 wird als Abs. 5 folgende Vorschrift angefügt:

Ist ein Scheidungsurteil ergangen, das beide Ehegatten oder keinen von ihnen für schuldig erklärt, so bleibt eine gemäß Abs. 1 hinsichtlich der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder getroffene Anordnung auch nach Rechtskraft des Urteils so lange in Wirksamkeit, bis das Vormundschaftsgericht eine Vereinbarung der Ehegatten gemäß § 1635 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genehmigt oder eine Anordnung gemäß Abs. 2 Satz 3 daselbst getroffen hat.

3. Hinter dem § 627 wird als § 627a folgende Vorschrift eingefügt:

Ist in einem Rechtsstreit ein Scheidungsurteil verkündet, durch das der eine Ehegatte allein oder keiner von ihnen für schuldig erklärt ist, so hat das Gericht auf Antrag über die Unterhaltspflicht nach Maßgabe der §§ 1579, 1579a des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Wege der einstweiligen Verfügung eine vorläufige Entscheidung zu treffen.

Die einstweilige Verfügung wird mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils, auf Grund dessen sie ergangen ist, vollstreckbar; war die einstweilige Verfügung auf Grund eines Urteils erlassen, durch das keiner der Ehegatten für schuldig erklärt war, so wird sie auch dann vollstreckbar, wenn der Rechtsstreit mit einem Scheidungsurteil abschließt, durch das der Antragsgegner allein für schuldig erklärt ist.

Die Vorschriften der §§ 936, 937, 938 Abs. 1, §§ 943, 944 finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Zum Erlaß der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Rechtes des unterhaltsberechtigten Ehegatten glaubhaft gemacht wird.

Die Frist für die Erhebung der Klage gemäß § 926 ist so zu bestimmen, daß ihr Lauf mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils beginnt.

Für die Entscheidungen gemäß § 926 Abs. 2 und § 927 ist nach Rechtskraft des Scheidungsurteils das für den Unterhaltsprozeß zuständige Gericht zuständig.

Artikel III.

Im § 43 Abs. 1 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 633) werden die Worte „§ 1635 Abs. 1 Satz 2" durch „§ 1635" ersetzt.

Artikel IV.

Das Gesetz tritt mit dem . . . . . in Kraft.

In einem in diesem Zeitpunkte anhängigen Rechtsstreit, der die Scheidung oder Anfechtung einer Ehe zum Gegenstande hat, kann die Klage auch in der Revisionsinstanz dahin geändert oder erweitert werden, daß die Scheidung auf Grund des § 1568a des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangt wird, es sei denn, daß dieser Anspruch bereits in der Berufungsinstanz hätte geltend gemacht werden können. In demselben Umfang ist die Erhebung einer Widerklage in der Revisionsinstanz zulässig.

Ist eine Ehe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschieden, so gelten hinsichtlich der gemeinschaftlichen Kinder von diesem Zeitpunkte an die §§ 1635, 1636 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in ihrer neuen Fassung. In den Fällen, in denen beide Ehegatten für schuldig erklärt sind, verbleibt es jedoch bei dem bisherigen Rechtszustande, solange nicht die Ehegatten etwas anderes vereinbart haben oder das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen im Interese des Kindes eine anderweitige Anordnung getroffen hat.

Der Nachfolger Kochs, Minister v. Guérard, dürfte als Mitglied der Zentrumsfraktion nach vielfach gehörter Ansicht nicht gewillt sein, insoweit die Arbeit seines Amtsvorgängers weiterzuführen.

Die bisher lediglich bekannten Zeitungsberichte über die Besprechung des Entwurfs im Rechtsausschuß bieten keine Grundlage zur Behandlung in dieser Arbeit.

Eine erschöpfende Erörterung der augenblicklichen deutschen Verhältnisse und des Für und Wider einer Gesetzesänderung enthalten die Verhandlungen im Rechtsausschuß des alten Reichstages, die deswegen im Folgenden vornehmlich berücksichtigt werden sollen:

a) 3.

Die oben angeführten Initiativanträge im alten Reichstag sollten nach dem Willen der Antragsteller lediglich Anregung geben zu einer eingehenden Erörterung der ganzen Materie im Rechtsausschuß,[9] wobei eine juristisch bessere redaktionelle Fassung der gegebenen Anregungen, wie eine Abänderung der einzelnen beantragten Vorschriften offengelassen war. Es mag daher an dieser Stelle lediglich die endgültige Fassung, die nach dem Beschluß vom 14. März 1928 durch den Rechtsausschuß dem Reichstag zur Annahme empfohlen werden sollte, wiedergegeben werden, während auf Wiedergabe der ursprünglichen Initiativanträge und der unzähligen Anregungen, die sich in Form von Anträgen im Unter- und Hauptausschuß des Rechtsausschusses anschlossen, verzichtet werden kann, zumal da der Antrag des Rechtsausschusses auf Zustimmung des Reichstages zu seinem Gesetzentwurf, im Plenum des alten Reichstages 1924/28 nicht mehr verhandelt worden ist, so daß die Arbeit des Ausschusses für Rechtspflege nur durch ein Überleitungsgesetz im neuen Reichstage der IV. Wahlperiode zum Gegenstand der Verhandlungen mit anschließender Abstimmung werden wird.

Der endgültige Antrag des Rechtsausschusses lautet:[10]

Der Reichstag wolle beschließen:

a) Anstatt der von den Abgeordneten Frau Dr. Lüders und Müller (Franken) und Genossen beantragten Gesetzentwürfe folgendem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben:

Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Ehescheidung.

Der Reichstag hat folgendes Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrates hiermit verkündet wird:

Artikel I.

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

---

9. Protokolle 113., 122., 124., 125., 158., 159. und 162. Sitzung.
10. Nr. 4106 des Reichstagsdrucksachen mdl. Bericht des 13. Auss.

1. Hinter § 1568 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 1568a.

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn aus einem anderen Grunde eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten ist, daß eine dem Wesen der Ehe entsprechende Fortsetzung der Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann, und wenn infolge der Zerrüttung die Lebensgemeinschaft der Ehegatten seit mindestens einem Jahre vor Erhebung der Klage nicht mehr besteht.

Das Recht eines Ehegatten auf Scheidung nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn er selbst einen Scheidungsgrund gegeben hat oder anderweit die Zerrüttung der Ehe vorwiegend durch sein schuldhaftes Verhalten herbeigeführt worden ist.

Die Scheidung wird erst ausgesprochen, wenn die Ehegatten sich über ihre gegenseitige Unterhaltspflicht und über die Sorge für die Person der gemeinsamen Kinder geeinigt haben. Kommt die Vereinbarung nicht zustande, so wird die Regelung durch das Urteil ersetzt.

2. § 1569 erhält folgende Fassung:

§ 1569.

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn durch eine Geisteskrankheit des anderen Ehegatten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten ist, daß dem Ehegatten die Fortsetzung einer Ehe nicht zugemutet werden kann.

Artikel II.

Wird in der Revisionsinstanz die Scheidung auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes beantragt, so hat das Revisionsgericht die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils in die Vorinstanz zu verweisen.

In der vorliegenden Arbeit, die eine Untersuchung der Anwendung des Prinzips der objektiven Ehezerrüttung als Ehescheidungsgrund in Frankreich und England, verglichen mit dem deutschen Recht, zum Gegenstand hat, interessieren von dem eben zitierten mündlichen Bericht des 13. Ausschusses an den alten Reichstag zunächst die Absätze I und II des § 1568a und der neue Wortlaut des § 1569.

a) 4.

Die Absätze I und II des beabsichtigten § 1568a kommen von den europäischen Rechtssystemen dem Wortlaut und dem

Aufbau des Artikels 142 des Schweizer Zivilgesetzbuches von 1907 am nächsten, der folgende Fassung hat:

> Ist eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten, daß den Ehegatten Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht zugemutet werden darf, so kann jeder Ehegatte auf Scheidung klagen.
>
> Ist die tiefe Zerrüttung vorwiegend der Schuld des einen zuzuschreiben, so kann nur der andere auf Scheidung klagen.

Der Unterschied zwischen dem deutschen Gesetzentwurf im § 1568a Abs.I und II gegenüber dem Artikel 142 des Schweiz. Zivil. G. B. besteht nur darin, daß in dem Gesetzentwurf noch das Verlangen gestellt ist, daß infolge der Zerrüttung die Lebensgemeinschaft seit mindestens einem Jahr vor Klageerhebung nicht mehr besteht, und daß in Abs. II des Gesetzentwurfes das Klagerecht auch dann genommen ist, wenn der die Scheidung begehrende Ehegatte selbst einen Scheidungsgrund gegeben hat.

Die Regelung des Artikels 142 und des § 1568a bedeuten, um mit den Worten des Abgeordneten Wunderlich zu sprechen,[11] „eine Ausbalancierung des Systems der objektiven Zerrüttung durch den Grundsatz der Verschuldung".

a) 5.

Mit Recht ist bei den Verhandlungen im Rechtsausschuß immer wieder auf die Regelung der Ehescheidung in ausländischen Staaten hingewiesen worden, um damit bei der Neuregelung unserer Gesetzesbestimmungen uns die Erfahrungen des Auslandes zunutze zu machen. Im Ausschuß ist wiederholt vorgetragen worden,[12] daß der Ehescheidungsgrund der Ehezerrüttung schlechthin in Norwegen im Jahre 1918, in der Tschechoslowakei im Jahre 1919, in Schweden 1920, in Dänemark 1922 eingeführt worden sei, aber auch hier habe

---

11. Im Protokoll der 125. Sitzung vom 10. Februar 1927.

12. U. a. Abg. Dr. Barth in der 113. Sitzung vom 9. August 1926, besonders Abg. D. Dr. Kahl in der 122. Sitzung vom 25. Januar 1927, Abg Dr. Frhr. v. Freytag-Loringhoven über seine Erfahrungen in Rußland, in der 162. Sitzung.

man die wesentliche Einschränkung gemacht, daß der Ehescheidungsrichter der nordischen Staaten zunächst auf Trennung von Tisch und Bett zu entscheiden haben und daß erst nach einem Jahr die Ehescheidung eintreten dürfe. Demgegenüber sei in den katholischen Ländern, Spanien, Italien, Latein-Amerika eine Ehescheidung überhaupt unmöglich, sondern ebenso wie in Deutschösterreich bei katholischen Ehen, eine Trennung von Tisch und Bett allein zugelassen.

Es wurde endlich auf die Verhältnisse in Sowjetrußland,[14] im Orient[15] nach mohammedanischem Recht und auch nach indischem Recht für die Inder hingewiesen, und endlich erklärt[16] der Abgeordnete Dr. Frhr. v. Freytag-Loringhoven, daß er seinen Antrag Nr. 476 dem Grundgedanken nach dem Code Napoléon entnommen habe.

Hinsichtlich der hier vornehmlich interessierenden Verhältnisse in Frankreich und England wurde darauf hingewiesen, daß in Frankreich das Schuldprinzip herrsche, und daß in England das Ehescheidungsrecht unter Ablehnung von Bestrebungen, wie sie zu den Verhandlungen im Rechtsausschuß geführt hätten, nach wie vor sehr starr sei, was immerhin für dieses Volk, das die völkischste Gesinnung besitze, charakteristisch sei.[13]

a) 6.

Der Abgeordnete Dr. Rosenfeld[14] bittet die Reichsregierung, die sachlichen Arbeiten des Ausschusses wenigstens dadurch zu fördern, daß sie dem Ausschuß eine Übersicht über die Gestaltung des Ehescheidungsrechtes in den verschiedenen außerdeutschen Ländern vorlegt. Die Abgeordnete Frau Dr. Lüders wünscht[17] die Vorlage ausländischer Ehestatistiken aus Ländern, in denen das Ehescheidungsrecht reformiert sei. Der Vorsitzende erwidert, er erwarte von einem Kollegen in der Schweiz Mitteilung über die Erfahrungen bezüglich der dortigen

---

13. Abg. Dr. Barth in der 113. Sitzung vom 9. Dezember 1926, Protokoll Seite 4.

14. In der 125. Sitzung vom 10. Februar 1927, Protokoll, Seite 6.

14. und 15. Dr. Barth, 113. Sitzung vom 9. Dezember 1926 u. a. 162. Sitzung.

16. In der 162. Sitzung vom 14. März 1928.

Ehereform, für die er sich besonders interessiere. Geheimrat D. Dr. Kahl fährt aber fort, daß bei Auswertung statistischen Materials zu berücksichtigen sei, daß unmittelbar nach Einführung der Ehescheidungsreform viele rückständige Fälle entschieden worden seien, dennoch erhoffe er aus derartigen Statistiken wertvolle Belehrungen; schon früher[18] war er ausführlicher auf die Erfahrungen in der Schweiz und in nordischen Staaten, deren Statistiken und ihre Wertung eingegangen.

Gegenüber dem Verlangen, bei Abänderung der Ehescheidungsvorschriften, die Erfahrungen im Ausland zu verwerten, ist häufig entgegnet worden,[19] daß infolge der ungeheuren Schicksalsschläge, die das deutsche Volk ertragen mußte, infolge der nur augenblicklichen wirtschaftlichen Not, des Wohnungselends, nicht zuletzt der Kriegstrauungen, wohl auch infolge der Entfremdung der Eheleute, wie sie häufig durch die lange Abwesenheit im Kriege entstanden sein mag, die Erschütterung des Instituts der Ehe in Deutschland allein zu beobachten und auch nur vorübergehend sei; man solle ruhig abwarten, bis auch bei uns wieder normale Zustände eintreten.

Bei all diesen rechtsvergleichenden Eröterungen im Rechtsausschuß konnte im wesentlichen lediglich auf den allein in Deutschland bekannten Gesetzestext der Vorschriften über die Ehescheidung in den verschiedenen außerdeutschen Ländern hingewiesen werden.

a) 7.

Es muß überraschen, wenn gerade im Rechtsausschuß vielfach die Scheidungsvorschriften eines ausländischen Staates zitiert wurden, um damit die in diesem Lande herrschenden Scheidungsverhältnisse, die Stellungnahme der überwiegenden Mehrheit des Volkes zu diesem Problem zu beweisen. Die Reformbestrebungen im Reichstage sind ja gerade begründet worden mit dem in Deutschland bestehenden Mißverhältnis

17. In der 125. Sitzung vom 10. Februar 1927, Protokoll, Seite 6.
18. In der 122. Sitzung vom 25. Januar 1927, Protokoll, Seite 7.
19. So der Abg. Hampe in der 124. Sitzung vom 8. Februar 1927, im Protokoll auf Seite 2.

zwischen Leben und Recht, zwischen Scheidungspraxis und Gesetzesvorschrift; der Gesetzestext soll den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt werden. Die Behauptung, daß z. B. in Frankeich und England das Schuldprinzip „herrsche",[20] scheint mir vor Prüfung der Frage, ob es denn auch in der Praxis herrscht, übereilt. Von einer „Herrschaft" des Schuldprinzips kann m. E. dann keine Rede sein, wenn etwa der Richter die Scheidung wegen der bestehenden Zerrüttung ausspricht, und, wie es z. B. von Kennern der französischen Scheidungspraxis, meist französischen Anwälten, mir gegenüber häufig behauptet wurde, auf das Schuldprinzip des Code Civil nur im Urteil unter „Entscheidungsgründen" pro forma Rücksicht nimmt, indem er dort irgendein Verschulden eines Ehegatten konstruiert. Warum soll nicht ein ausländischer Gesetzestext ein genau so schiefes Bild der dortigen Scheidungsverhältnisse geben, wie angeblich das BGB. von den deutschen? Die Frage ist nicht etwa damit beantwortet, daß man geltend macht, das BGB. sei in Europa eine der ältesten Vorschriften über Ehescheidung, hinke also der Entwicklung nach. In diesem Falle mußte man zum mindesten bei Zitierung der noch älteren Vorschriften (z. B. Frankreich und England) aus eigener Erfahrung sehr vorsichtig sein, — denn es besteht ja noch die Möglichkeit, daß in den Ländern, in denen vor kurzem erst die Ehescheidungsvorschriften modernisiert worden sind, diese Vorschriften vom Richter vielleicht als allzu modern empfunden werden und aus diesem Grunde in der Rechtsprechung auf Widerstand stoßen. Auf diese weitere Möglichkeit einer Kluft zwischen „Leben und Recht", wobei der Gesetzestext die minder strengere Auffassung vertritt, ist ebenfalls im Rechtsausschuß, wenn auch in anderem Zusammenhange, hingewiesen worden bei Erörterung des Antrages des Abgeordneten Lohmann (Altona), der den Vorschlag machte,[21] die gewünschte Erleichterung der Ehescheidung darauf zu beschränken, daß man unter Aufrechterhaltung des Verschuldungsprinzips das Wort „schwere" im heutigen § 1568 streiche.

---

20. Z. B. Abg. Barth in der 113. Sitzung vom 9. Dezember 1926, Protokoll, Seite 4.

21. In der 125. Sitzung vom 10. Februar 1927 auf Seite 4 des Protokolls.

Diesem Vorschlag tritt der Abgeordnete Landsberg entgegen mit der Behauptung, daß trotz einer Streichung des Wortes „schwere" der Richter in der Praxis dennoch nach wie vor den Nachweis einer schweren Verletzung der ehelichen Pflichten verlangen würde, bevor er die Ehe scheiden werde.[21]

Abgesehen von dieser Möglichkeit des Widerstandes der Richterschaft gegen eine von ihr als allzu-modern empfundene Gesetzgebung bestände endlich die Möglichkeit, daß in den Ländern, in denen bald nach Beendigung des Krieges eine erhebliche Erleichterung der Ehescheidung durchgeführt worden ist, inzwischen die Sitten sich längst wieder zu einer weit strengeren Auffassung umgewandelt hätten, so daß möglicherweise aus diesem Grunde, auch wenn die Länder nicht unmittelbar am Kriege beteiligt waren, in den lezten Jahren schnellster Entwicklungen die dortigen „modernen" Gesetze nachhinken.

Um ein gefährliches Experimentieren auf dem Gebiete der Gesetzgebung zu vermeiden, erscheint es wünschenswert, die Erfahrungen anderer Länder auf dem gleichen Gebiet zu studieren durch eingehende Erforschung der Praxis; hierzu dürfte es nicht ausreichen, die höchstrichterlichen, veröffentlichten Entscheidungen, die man vielleicht auch in deutschen Bibliotheken finden könnte, (wenn auch meist recht veraltet) einzusehen, sondern es war der Auffassung des Geheimrats Kahl folgend, ein wahres Bild der ständigen, alltäglichen Rechtsprechung, nur in dem betreffenden Lande selbst und nur mit Hilfe einer größeren Anzahl von Anwälten zu gewinnen.[23]

Es ist demnach Zweck dieser Arbeit, zum kleinen Teil Unterlagen für Prüfung der Frage zu liefern, ob zunächst eine Erleichterung der Ehescheidung in Deutschland unvermeidlich ist, um die Gesetzgebung auf die Höhe der Zeit zu bringen, oder ob lediglich in Deutschland infolge des verlorenen Krieges und der damit zusammenhängenden Erschütterungen nur vorüber-

---

21a. In der 125. Sitzung vom 10. Februar 1927, Seite 5.

22. In der 125. Sitzung vom 10. Februar 1927, Seite 5.

23. Eine Unterstützung, die ich in der liebenswürdigsten Weise durch Vermittlung der deutschen Botschaften in Paris und London und auf Grund eigener Beziehungen von zahlreichen Anwälten durch dankenswerteste Hinweise gefunden habe.

gehende Erscheinungen aufgetreten sind, die eine Abänderung nicht rechtfertigen, und ob ferner, wenn eine Abänderung notwendig erscheint, die Erfahrungen des Auslandes in irgendeiner Weise verwertet werden können.

a) 8.

Den Rahmen für diese Untersuchung gaben die Ausführungen Kahls, der in überragender Weise zu Beginn der Ausschußverhandlungen seine Stellungnahme zu der Materie darlegte.[24]

a) 8. aa)

Nachdem Kahl zunächst die Geschichte der Bemühungen, das Prinzip der objektiven Ehezerrüttung als Scheidungsgrund in das Bürgerliche Gesetzbuch einzuführen, dargestellt hatte, ging er auf die Rechtsentwicklung in Deutschland ein, daß im allgemeinen Landrecht die Scheidung auf beiderseitigen Antrag oder im gegenseitigen Einverständnis möglich gewesen sei[25] und daß im BGB. dieser Scheidungsgrund nicht Aufnahme gefunden habe, vielmehr kenne das geltende Recht nur einen objektiven Ehescheidungsgrund, den der Geisteskrankheit (§ 1569); die übrigen vier Ehescheidungsgründe: Ehebruch (§ 1565), Lebensnachstellung (§ 1566), bösliches Verlassen (§ 1567) und die Zerrüttung im Sinne des § 1568 beruhten auf dem Verschuldungsprinzip, d. h. sie alle setzen ein schuldhaftes Verhalten, eine Verletzung des einen Eheteils an dem Rechte des anderen voraus. Die angestrebte Reform gehe nun also dahin, dem objektiven Ehescheidungsgruund der Geisteskrankheit noch diesen zweiten der Ehezerrüttung hinzuzufügen.

a) 8. bb)

Der Redner ging dann auf den Begriff einer verschuldeten Ehezerrüttung ein, wie er von manchen verstanden werde, nach denen eine Reform überflüssig sei, weil irgendwo bei vor-

---

24. In der 122. Sitzung vom 25. Januar 1927, Protokoll, Seite 1—7.

25. Die in Frage kommenden §§ 716, 717 enthalten jedoch erhebliche Einschränkungen, z. B. die, daß Scheidung wegen gegenseitiger Abneigung nur bei kinderlosen Ehen zulässig war.

liegender Zerrüttung eine Schuldursache immer verborgen sei. Vor der Praxis hielte diese metaphysische Erwägung nicht stand, vielmehr läge eine schuldhafte Zerrüttung nur da vor, wo der Schuldgrund noch sinnlich wahrnehmbar, also äußerlich beweisbar ist; schuldlose Ehezerrüttung läge schon dann vor, wenn ein Schuldtatbestand nicht mehr erkennbar, nicht mehr beweisbar sei, mag er auch im letzten Grunde metaphysisch vorliegen.

a) 8. cc)

Unter Anwendung dieses Maßstabes von Schuld und Schuldlosigkeit stellt der Redner sodann eine Reihe von sieben Typen von Fällen objektiver Ehezerrüttung auf, die von Seiten der Opposition der Ehescheidungsreform nicht irgendwie bestritten wurden, wohl aber von der anderen Seite völlige Anerkennung fanden.[26]

Um dem Leser bei der folgenden Besprechung dieser Typfälle die Übersicht nach Möglichkeit zu erleichtern, füge ich neben der von Kahl gegebenen Numerierung der einzelnen Typen dahinter noch Schlagworte ein, aus denen sich ergeben soll, wodurch nach Ansicht des Redners die objektive Zerrüttung verursacht worden ist.

1. Typ. (Übereilter Eheschluß.)

Unter dem Zufall oder unter dem Druck äußerlicher Verhältnisse und Lebensführung war ohne nähere Kenntnisse der beiderseitigen Eigenschaften und Lebensbedingungen eine Ehe geschlossen worden unter Bedingungen, die einen Vorwurf auf irgendeinen der beiden Teile, sei es Fahrlässigkeit, sei es Leichtsinn oder anderes nicht rechtfertigen. Hier liegen zahlreiche Fälle namentlich in der Kriegszeit selbst und dann unter den Psychosen der Nachkriegszeit, in denen Ehen geschlossen wurden, objektiv übereilt, aber ohne daß den einen oder anderen Teil deshalb ein Schuldvorwurf treffen konnte.

2. Typ. (Der Alltag.)

Während der Ehe hat sich an den Schicksalen und Vorgängen des täglichen Lebens eine Unvereinbarkeit der Temperamente, der Charaktere

---

26. Abg. Dr. Rosenfeld in der 124. Sitzung vom 8. Februar 1927, Protokoll, Seite 2. Abg. Frau Weber, Berlin, 122. Sitzung vom 25. Januar 1927, Protokoll, Seite 9 und viele a.

derart entzündet und gesteigert, daß, um sie auszugleichen, auch der redliche Wille nicht ausreichend ist, nicht die versöhnlichste Stimmung, nicht die sittlichste Selbstzucht. Dieser Typ ist zu beobachten gerade unter geistig hochstehenden Menschen, unter Eheleuten mit starkentwickeltem geistigen Individualismus, bei Künstlern, Schriftstellern und anderen.

3. Typ. (Die Religion.)

Ein solcher liegt auf religiösem Gebiet. Bei starker religiöser Empfindsamkeit und Empfänglichkeit beider Ehegatten hat die Gesinnungseinheit dadurch einen geradezu tödlichen Stoß erlitten, daß der eine die Konfession oder sogar Religion gewechselt hat, oder daß sich schwere Konflikte mit der Empfindung der stärksten persönlichen Verantwortlichkeit hinsichtlich der religiösen Kindererziehung entwickelt haben, ein Widerspruch, in dem die Ehegatten beiderseitig mit Leidenschaft differieren, ohne sich verständigen zu können. Es handelt sich da um Ehen, in denen die Ehegatten gerade ihrerseits der Ehe als solcher mit einer tiefen sittlichen Empfindung, mit einer religiösen Stimmung gegenüberstehen.

4. Typ. (Schicksalsschläge.)

Ehen, in denen umgekehrt durch die Verkettung äußerer unglücklicher Umstände und Ereignisse, wie plötzliche Verarmung, schuldlos eingetretene Impotenz, widerliche Krankheiten, wobei Geschlechtskrankheiten auszuschalten sind, da hier Schuld vorliegen konnte, und ähnliches alle Bedingungen einer körperlichen und geistigen Lebensgemeinschaft hoffnungslos zerstört wurden. Hauptsächlich in Betracht kommen hier Ehen unter minderbemittelten Personen, in denen solche Umstände mit ganz besonderer Härte und stärkerem Druck empfunden werden.

5. Typ. (Hysterie usw.)

Eine Hauptgruppe objektiver Ehezerrüttung bilden die Ehen, in denen bei einem der Ehegatten unvorhersehbar und chronisch, also nicht vorübergehend, sich eine jener unseligen psychopathischen Zwischenstufen festgesetzt hat, die die Grenzen der gesunden und geistig normalen Veranlagung längst überschritten, auf der anderen Seite die Höhe einer geistigen Erkrankung noch nicht erreicht haben und auch nicht erreichen werden, Zustände, deren Äußerungen den Sinn der Ehe aufheben und ihre Fortsetzung zur stündlichen Qual gestalten; Hysterie, Neurasthenie, pathologische Hypochondrie spielen hier eine Rolle. Ich (der Redner) habe über diesen Typus im vergangenen Jahre in einer Berliner medizinischen Gesellschaft Vortrag gehalten und dort volle Zustimmung darin gefunden, daß es sich hier um restlos objektiv zerrüttete Ehen handelt.

6. Typ. (Politik.)

Fälle, in denen in neuerer Zeit sogar die Politik eine derartige ehezerrüttende Rolle spielt.

7. Typ. (Scheidungsprozeß.)

Eine letzte, die traurigste Kategorie aus der Praxis: Ein Scheidungsprozeß ist verloren wegen ungenügender Schuldbeweise oder wegen Kompensation der Schuld. Die Scheidungsklage wird abgewiesen, die Ehe muß fortgesetzt werden, von Rechtswegen. Die Schuld spielt jetzt überhaupt keine Rolle mehr, sie ist durch den vorausgegangenen Prozeß sozusagen konsumiert. Aber eine Lebensgemeinschaft im Sinne der Ehe ist unmöglich. Hier haben wir die zahlreichen Fälle, in denen das richterliche Urteil selbst auf Grund des geltenden Rechts die letzte Ursache, den Grund eines Tatbestandes der objektiven Ehezerrüttung bildet.

a) 8. dd)

Aus der Gegenüberstellung dieser sieben Fälle mit der heutigen Fassung der §§ 1568, 1569 BGB. zieht Kahl die Folgerung, daß eine „Lücke zwischen Leben und Recht" klaffe, die heute von den Parteien dadurch ausgefüllt werde, daß im Wege der „Selbsthilfe" ein Ehebruch fingiert, oder daß eine böswillige Verlassung von den Parteien inszeniert werde. Jeder könne aus der Praxis bestätigen, daß in 90% der Fälle die Richter wissen, daß sie belogen werden, und noch mehr, daß beim Studium einer großen Zahl von Ehescheidungsurteilen der letzten Jahre der Eindruck zurückbleibe, daß der Richter von dem einen Ehescheidungsgrund stillschweigend, vielleicht unbewußt auf den anderen übergehe.[27]

Diese Lücke zwischen Leben und Recht müsse vom Gesetzgeber endlich ausgefüllt werden.

a). 9.

Diese klare Systematisierung des Stoffes durch Kahl hat den Mitgliedern des Rechtsausschusses eine Übersicht über die Materie gegeben und die Ausschußverhandlungen offenbar in entscheidender Weise beeinflußt.

---

27. Der Redner will damit offenbar sagen, daß nach seiner Erfahrung der Ehescheidungsrichter häufig in den Entscheidungsgründen von dem Ehescheidungsgrund des heute geltenden § 1568 BGB. auf den objektiven, neuangestrebten Ehescheidungsgrund der Ehezerrüttung übergehe, d. h. feststelle, daß die Ehe zerrüttet, also die Scheidung geboten sei, ohne das heute noch geltende Schuldprinzip in § 1568 BGB. hinreichend zu respektieren.

a) 10.

Von den Mitgliedern des Ausschusses, die der Ausdehnung des Prinzips der objektiven Ehezerrüttung ablehnend gegenüber standen, wurde dennoch häufig eine Erweiterung des § 1569 BGB. für wünschenswert erachtet.[28] Lediglich der Abgeordnete Dr. Frhr. v. Freytag-Loringhoven[29] vertrat den Standpunkt, daß eine Scheidung wegen Geisteskrankheit, wie sie heute in § 1569 zulässig sei, dem Grundsatz widerspreche, daß die Ehegatten in guten und schlechten Zeiten zusammenhalten sollten; sei schon dieses Prinzip, durch § 1569 durchbrochen, so müsse er eine noch weitergehende Konzession der menschlichen Schwäche ablehnen.

b) 1.

Für meine Zwecke möchte ich diese Fälle objektiver Ehezerrüttung infolge einer irgendwie gearteten geistigen Abnormität an erster Stelle prüfen. Im 4. Typ „Schicksalsschläge" möchte ich unter den Anlässen einer objektiven Ehezerrüttung, wie sie Kahl aufgezählt hat, auch die Fälle von Geschlechtskrankheiten untersuchen, soweit sie ohne Verschulden eines Ehegatten die Ehe zerstört haben. Das wäre einmal dann zu denken, wenn einer der Ehegatten sich vor der Eheschließung infiziert hat und bei hinreichender Sorgfalt annehmen durfte, daß er zur Zeit der Eheschließung geheilt war, während sich später die Fortdauer der Krankheit über diesen Zeitpunkt herausstellte, oder aber die Fälle, wo etwa ein Ehegatte sich auf einem Wege infiziert hat, der ihm in keiner Weise zum Vorwurf gereicht, etwa durch Gebrauch gemeinsamer Eßgeräte, Handwerkszeuge usw. mit einem Kranken, in seinem Beruf als Arzt usw. Unter Impotenz im 4. Typ „Schicksalsschläge" soll offenbar die Impotentia coeundi und nicht die Impotentia generandi verstanden werden; es sind aber auch die Fälle denkbar und häufig, wo einer der Ehegatten ohne Verschulden ungeeignet ist Nachkommenschaft zu haben, weswegen die Ehe völlig zerrüttet werden kann.

---

28. Z. B. Abg. Dr. Hanemann in der 113. Sitzung vom 9. Dezember 1926, Protokoll, Seite 4; Dr. Fleger, 124. Sitzung vom 8. Februar 1927, Protokoll, Seite 2.

29. In der 158. Sitzung vom 28. Februar 1928, Protokoll, Seite 4.

Gegen die Aufstellung des 2. Typs „der Alltag" als selbständigen Grund objektiver Ehezerrüttung parallel neben den genannten Ehescheidungsgründen glaube ich Bedenken haben zu müssen: „Die Unvereinbarkeit der Temperamente und Charaktere, wie sie an den Schicksalen und Vorgängen des täglichen Lebens immer wieder in die Erscheinung tritt und das Eheleben vergiftet", dürfte m. E. von den Fällen, die neuerdings auch nach dem Willen der Antragsteller in die Kasuistik des § 1568 (§ 1568a) aufgenommen werden sollen, also abgesehen von dem Fall der Krankheit (Typ 5), Hysterie usw., stets letzten Endes die Ursache der objektiven Ehezerrüttung sein. Ich fasse den Typ 2, wie ich ihn verstehe, schlagwortartig dahin zusammen, daß, wie man es häufig hört, die Ehegatten „Einfach nicht zueinander passen". Dieser Mangel an Harmonie, dieses Fehlen eines Sichverstehens mag ihren Ausbruch finden, falls die Ehegatten, wie in Typ 3 „Religion" vorausgesetzt, besonders stark religiös eingestellt sind, bei Verschiedenheiten der Auffassung von religiösen Fragen; oder wie in Typ 6 „Politik" mag die Politik bei politisch besonders interessierten Ehegatten die Reibungsfläche sein. Unterstellt, daß sonst in allen anderen Fragen des täglichen Lebens diese religiösen oder politisch eingestellten Ehegatten ohne Differenzen miteinander auskommen, so wäre meines Erachtens ohne Vorhandensein einer Unvereinbarkeit der Naturen, selbst, wenn im Geistesleben beider Ehegatten die Religion oder Politik eine noch so große Rolle spielt, also bei gutem Willen u n d bei einem gefühlsmäßigen Sichverstehen ein Ausgleich zu finden. In einem solchen Falle wären vielmehr gerade die Verschiedenheiten der Auffassungen geeignet, zwischen den Parteien tiefe, je nach der Bildung mehr oder weniger philosophische Gespräche zu ermöglichen, während eine völlige Gleichheit der Ansichten die Diskussion sehr bald zum Stocken kommen läßt; — begrifflich gehört weder zur Religion, noch zur Politik die Verachtung einer anderen Überzeugung, vielmehr ist dann ein Respekt vor der Auffassung des anderen am Platze, wenn man annehmen darf, daß die Motive des anderen nicht in Zweifel zu ziehen sind. Ist aber in allen Fragen des täglichen Lebens sonst ein herzliches Verstehen vorhanden, so dürfte regelmäßig auch eine Achtung vor der religiösen oder politischen

Überzeugung des anderen gegeben sein. In Typ 6 „Politik" z. B. berichtet K a h l von einem ratsuchenden Ehemann, dessen Frau eine bestimmte, von ihm abweichende politische Überzeugung vertrat. Der Mann mußte einräumen, daß er seiner Frau keinen Vorwurf machen könne, sie sei eine Idealistin. Bei diesem Tatbestand müßte, vorausgesetzt, daß die Frau nicht krank, hysterisch war, in welchem Falle dieser Tatbestand unter Typ 5 „Hysterie" (zu § 1569) zu rechnen wäre, doch angenommen werden, daß dann über diese Frage eine Einigkeit zu finden wäre, wenn der Gedanke, ihren Ehemann ihrer politischen Interessen wegen zu verlieren, ihr so unerträglich erschiene, wie es bei ehelicher Harmonie der Fall wäre. Wenn wir z. B. in diesem Falle unterstellen, daß vielleicht die Ehefrau den Begriff des Eigentums als Unrecht ansah, vielleicht die Gehälter, die ihr Mann seinen Arbeitern zahlt, als viel zu gering einschätzte und ihrem Mann ständig einen Vorwurf daraus machte, so kann doch nur angenommen werden, daß eine Unvereinbarkeit der Charaktere vorlag, und daß die Frau eine Erleichterung dadurch empfand, ihrer inneren Ablehnung gerade da ein Ventil zu öffnen, ihren Mann gerade an der Stelle anzugreifen, wo sie wußte, daß sie ihn am meisten verletzen würde; wäre ihr ein harmonisches Zusammenleben mit ihrem Ehemann als das Wichtigste und Höchste erschienen, so wäre m. E. eine Zerrüttung des Eheverhältnisse wegen Meinungsverschiedenheiten auf dem Gebiete der Religion oder der Politik, auch bei noch so fanatischer Einstellung unmöglich.

Daß die Unvereinbarkeit der Naturen, die fehlende Eheharmonie, Grund der Gründe der Ehezerrüttung ist, scheint sich auch aus dem Typ 1 „übereilter Eheschluß" zu ergeben: Eine Ehe ist doch nicht deswegen zerrüttet, weil die Ehegatten übereilt, ohne nähere Kenntnis der beiderseitigen Eigenschaften geheiratet haben, sondern weil die beiderseitigen Eigenschaften trotz besten Willens nicht zueinander passen mögen, denn passen die Ehegatten zueinander, harmonieren sie, so ist es unerheblich, ob sie sich „vor der ewigen Bindung geprüft" haben, ob sie noch so leichtfertig und unerfahren in die Ehe hineingegangen sind. Mag auch eine sorgfältige rechtzeitige Prüfung der Frage, ob die Charaktere miteinander vereinbar sind, die Zahl der Fälle von

zerrütteten Ehen infolge von Unvereinbarkeit der Charaktere verringern, so ist das Fehlen dieser rechtzeitigen Sorgfalt wohl Grund für ein Anwachsen der Zahl zerstörter Ehen, niemals aber Grund der Zerstörung. Ich glaube daher diesen Typ 1 („übereilter Eheschluß") als Ursache einer objektiven Ehezerrüttung fallen lassen zu müssen, dennoch wird in anderem Zusammenhange im Folgenden erörtert werden, wie der französische und englische Ehescheidungsrichter in der Praxis die Fälle behandelt, in denen noch sehr jugendliche Personen übereilt geheiratet haben, und bald nach dem Eheschluß vor ihm stehen, um schon wieder die Scheidung ihrer Ehe zu erreichen. Wenn nämlich die Prüfung ergeben sollte, daß in diesen Ländern die Scheidungspraxis den Scheidungsgrund der objektiven Ehezerrüttung mehr oder weniger anerkennt, wenn man dort also Eheleuten bei bestehender Ehezerrüttung ihre Freiheit wiedergibt, so fragt es sich immer noch, ob dieses Prinzip auch bei besonders alten und besonders jungen Eheleuten beobachtet wird. Im ersteren Falle scheint mir prima facie eine Rücksichtnahme auf den beklagten Ehegatten, besonders wenn es sich um die verblühte[30] Ehefrau handelt, sehr möglich, im zweiten Falle ist eine Durchbrechung des Prinzips insoweit denkbar, als der Scheidungsrichter mit einer Anpassung der noch anpassungsfähigen Charaktere rechnen könnte.

Endlich möchte ich die Frage aufwerfen, ob nicht auch unter dem Oberbegriff fehlender Eheharmonie diejenigen Fälle objektiver Ehezerrüttung aufgezählt werden müssen, die K a h l in Typ 7 („Scheidungsprozeß") eingegliedert hat, Fälle, bei denen dieser verlorene Prozeß trennend zwischen den Parteien steht. Ich möchte nicht soweit gehen, zu behaupten, daß bereits die Tatsache des Prozesses ein Beweis für die fehlende Eheharmonie sein muß. Der Prozeß ist zwar nicht etwa deswegen kein Beweis der Zerrüttung, weil nur ein Teil die Scheidung verlangt, und die Fortsetzung der Ehe nur ihm unerträglich erscheint,

---

30. Grade die Rücksichtnahme auf die verblühte Ehefrau bereitet den Reformbestrebungen im Rechtsausschuß besondere Schwierigkeiten. Vergl. hierzu den Kompromißvorschlag im Antrag Nr. 476 des Abg. Dr. Frhr. v. Freytagh-Loringhoven und seine Erklärungen in der 162. Sitz. d. Rechtsausschusses vom 14. März 1928.

während der andere sich in dieser Ehe sehr glücklich fühlen kann; — auch in diesem Falle, daß nur ein Ehegatte die Ehe für zerrüttet hält, ist sie m. E. zerrüttet; — deswegen aber ist m. E. die Tatsache des Prozesses nicht notwendig ein Beweis der Zerrüttung, weil z. B. sehr wohl der Fall denkbar wäre, daß etwa der eine Ehegatte, vielleicht aus Eifersucht irrig glaubt, der andere habe durch einen Ehebruch die bisher ungetrübte Harmonie zerstört usw. Bei diesen Ausnahmefällen einer Scheidungsklage wird sich aber der beklagte Ehegatte nach Aufklärung des Irrtums sagen, daß der klagende Teil mit der Klage gerade den Beweis erbracht hat, daß er ohne völlige eheliche Harmonie die Ehe nicht fortzusetzen gewillt war und zu dem anderen zurückfinden. In der Regel der Fälle dürfte, wenn ein Scheidungsprozeß verloren ist, die Annahme berechtigt sein, daß die Scheidungsklage nie erhoben worden wäre, wenn nicht der klagende Teil der Überzeugung gewesen wäre, daß die Ehegatten nicht zueinander passen, daß die Fortsetzung der Ehe unerträglich ist, und daß nur die Scheidung die Erlösung von der ständigen Qual bringen wird. Ist dann die Klage abgewiesen, weil vielleicht zwar eine Schuld des Beklagten als vorhanden, nicht aber als hinreichend angenommen wurde, oder weil die Schuld, wie in Typ „Scheidungsprozeß" ebenfalls unterstellt, kompensiert worden ist, so ist mit dem Scheidungsurteil trotz der Abweisung der Klage die Unvereinbarkeit der Naturen nicht behoben, sondern es sind die Differenzen vielmehr um eine neue Reibungsfläche, die Erinnerung an den Prozeß, bereichert. Also auch für diesen Fall des Typ 7 glaube ich mich der Ansicht, daß in diesen Fällen einer abgewiesenen Scheidungsklage „das richterliche Urteil selbst auf Grund des geltenden Rechts die letzte Ursache, den Grund eines Tatbestandes der objektiven Ehezerrüttung bildet", nicht anschließen zu können; vielmehr glaube ich sagen zu müssen, daß auch hier regelmäßig „der Grund des Tatbestandes der objektiven Ehezerrüttung" nicht der richterliche Wille, sondern der Wunsch des klagenden Ehegatten von dem anderen loszukommen, also, das Fehlen des Willens, mit dem anderen in ehelicher Harmonie zu leben, gewesen ist. Ich habe daher keine Bedenken, auch den Typ 7 dem Oberbegriff: „Unvereinbarung der Naturen" oder „fehlende Eheharmonie" unterzuordnen.

An erster Stelle wollten wir die Kasuistik des entworfenen § 1569 im französischen und englischen Recht untersuchen.

An zweiter Stelle die Fälle, des Typ 4, „Schicksalsschläge", Typ 5, „Hysterie" usw., bei denen durch äußere unglückliche Umstände und Ereignisse, wie schuldlos eingetretene Impotenz (impotentia coeundi et generandi) widerliche Krankheiten, wie schuldlos vorhandene Geschlechtskrankheiten (schuldlose Infektion nach Eheschluß oder nicht fahrlässig unbekannte Krankheiten aus der Zeit vor dem Eheschluß) und ähnliches die geistige und körperliche Gemeinschaft völlig zerstört worden ist. Diesen Typ ebenfalls unter dem Oberbegriff des Nichtzueinanderpassenwollens unterzuordnen, halte ich nicht für angängig, da sehr wohl bis zum Augenblick der Kenntnis der Krankheit usw. die eheliche Harmonie ungetrübt bestanden haben kann, und ich es für sehr möglich halte, daß trotz redlichsten Willens, wie alle Schicksalsschläge so auch diesen der Krankheit gemeinsam zu ertragen, dennoch eine Überwindung unmöglich ist, so daß auch die geistige Gemeinschaft nach oder mit der körperlichen verloren geht. Dieser Typ 4 von Krankheitsfällen anderer als geistiger Natur dürfte dem Typ 5 von Krankheitsfällen geistiger Natur am meisten verwandt sein, und soll daher nach diesem behandelt werden.

An dritter Stelle sollen nunmehr die Fälle behandelt werden, bei denen nicht eine Krankheit letzter Grund des Aufhörens der geistigen und körperlichen Gemeinschaft ist, sondern die Unmöglichkeit, harmonisch zusammenzuleben; sie kann sich äußern durch Differenzen auf dem Gebiet der Religion, Politik, Kindererziehung oder auf einem anderen Hauptkampffeld, durch ständige Reibereien im Alltag oder m. E. auch durch völlige Gleichgültigkeit.

b) 2.

An 4. Stelle endlich möchte ich eine Gruppe von Fällen aufstellen, die mir im Verlauf meines Studiums im Auslande als eine weitere Gruppe von Fällen objektiver Ehezerrüttung erschienen ist: ich meine die Gruppe von Fällen, bei denen das Trennende nicht eine Krankheit oder eine innere Fremdheit ist, sondern ein Mensch, der zwischen den Ehegatten steht, der sich in das eheliche Leben einmengt und eindrängt, das eheliche

Leben stört, ohne daß eine Möglichkeit gegeben ist, oder in absehbarer Zeit gegeben sein wird, ihn abzuschütteln. Ich denke hierbei an die außerordentlich zahlreichen Fälle, bei denen infolge der Wohnungsnot, wie sie in gleichem Umfange wie in Deutschland, auch in Frankreich, wenn auch nicht in England, vorhanden ist, jüngere Eheleute genötigt sind, mit den Eltern eines der Ehegatten eine gemeinsame Wohnung innezuhaben. Ein derartiges Allzudichtbeieinanderleben ist auch aus wirtschaftlichen Gründen sehr häufig notwendig. Am häufigsten hierbei ist der Fall, daß in solchen Fällen die Ehefrau mit der Mutter des Ehemannes, mit der man zusammenwohnt, trotz aller Bereitwilligkeit, ihren Willen dem der Älteren unterzuordnen, im Interesse ihres Ehemannes den häuslichen Frieden zu wahren, unmöglich auskommen kann, so daß bei jeder Frage des Alltags, wie in der oben aufgestellten Gruppe III, 2. zwischen den Ehegatten, so hier zwischen Schwiegermutter und Schwiegertochter Streit entsteht. Häufig auch sind die Fälle, daß mit den Geschwistern eines Ehegatten und mit dem anderen Ehegatten ständig Differenzen sind, ohne daß die geringste Aussicht besteht, die Wohnungsverhältnisse zu bessern. Auch hier führt allzu häufig diese Unvereinbarkeit der Naturen zu einer völligen Vergiftung des Ehelebens. Der störende Dritte braucht aber nicht notwendig deswegen die Ehegemeinschaft zu zerstören, weil er mit dem Ehegatten unter einem Dach leben muß, sondern es sind mir z. B. Fälle bekannt geworden, in denen Personen, die von dem einen Ehegatten auf Grund seiner Erziehung als Autoritätspersonen anerkannt wurden, z. B. Geistliche, besonders in Frankreich, auch Lehrer und auch hier Eltern) gegen den anderen Ehegatten ständig Partei ergriffen haben, so daß der in der Mitte stehende Ehegatte sich in einem dauernden Konflikt befand zwischen seinen Pflichten als Ehemann und den ihm anerzogenen Pflichten der Pietät gegenüber dem Dritten. Bei dieser vierten Gruppe von Fällen wird regelmäßig ein Verschulden des in der Mitte stehenden Ehegatten, der zwischen seinen Pflichten als Ehemann und den ihm von frühster Kindheit an anerzogenen Pflichten des Gehorsams und der Pietät seinen Eltern, dem Geistlichen, seinem Lehrer oder einer anderen Autoritätsperson gegenüber hin und hergerissen wird, eben mit Rücksicht auf diese Erziehung, nicht angenommen werden

können. Häufig ist der Fall, daß etwa ein katholischer Ehemann eine protestantische Frau nimmt (oder umgekehrt), und daß die Frau aus diesem Grunde sich die Feindschaft des Geistlichen oder der Eltern usw. zugezogen hat, also ein Typ parallel dem Typ 3, wie ihn K a h l aufgestellt hat, (III, 1) oben); häufig ist auch der Fall, daß etwa der Ehefrau von dritter Seite eine schlechte Lebensführung vor Eheschluß vorgeworfen wird, an der der Mann keinen Anstoß nimmt, oder daß eine Schwiegermutter durch die Heirat ihres Kindes die Interessen ihres Kindes von sich abgelenkt sieht und aus Eifersucht die eheliche Harmonie zu zerstören sucht usw.

Ist die Ablenkung des in der Mitte stehenden Ehegatten nicht eine rein geistige, so braucht nicht notwendig der Tatbestand des Ehebruchs vorzuliegen, um dann ein Verschulden des Ehegatten anzunehmen. Zwar kann auch beim Ehebruch das Verschulden vorwiegend auf seiten des Störenfrieds sein, aber regelmäßig wird ein Verschulden des ehebrechenden Ehegatten angenommen werden müssen, selbst dann, wenn die Beziehungen des Ehegatten zu dem Dritten sich in einem ständigen Briefwechsel erschöpfen, immer vorausgesetzt, daß das störende Dazwischentreten des Dritten die Ehegemeinschaft aufgehoben hat. In diesen Fällen wird regelmäßig von objektiver Ehezerrüttung nicht gesprochen werden können. Aber auch hier lassen sich Grenzfälle denken, wo dann, wenn die Beziehungen zwischen dem Dritten und dem einen Ehegatten rein platonisch geblieben sind, mit Hilfe des von K a h l herausgearbeiteten Maßstabes für die Feststellung eines Verschuldens oder einer Schuldlosigkeit in einer Ehezerrüttung, ein hinreichendes Verschulden des in der Mitte stehenden Ehegatten an der Ehezerrüttung nicht angenommen werden darf. Es schwebt mir hierbei besonders ein Beispielsfall vor, wo ein Künstler eine Frau geheiratet hatte, die ihm in seinen beruflichen Interessen nicht zu folgen fähig war; später lernte er dann eine Künstlerin kennen, die ihm in täglicher Korrespondenz für seine künstlerischen, beruflichen Arbeiten außerordentlich viel Anregung zu bieten vermochte, so daß er dieser Korrespondenz seine neuen künstlerischen Erfolge zuschreiben zu müssen glaubte. Der Kontrast zwischen seiner Ehefrau und dieser Dritten auf seinem

beruflichen Interessengebiet wurde von ihm und damit auch von seiner Ehefrau nur allzu deutlich empfunden, so daß letzen Endes die bisher vorhandene eheliche Harmonie völlig verloren ging, m. E. eine objektive Ehezerrüttung eintrat.

Ebenso, wie K a h l mit seinen 7-Typ-Fällen, — in einer für seine rhetorischen Zwecke notwendigen Nebeneinanderordnung, — offenbar nur die Hauptfälle einer objektiven Ehezerrüttung aufstellen wollte, so glaube ich auch nicht, nach den von mir vorgenommenen, verschiedenen Ergänzungen, die Materie erschöpfend zu behandeln, vielmehr möchte auch ich mich exemplifikativ auf die m. E. wichtigsten Fälle beschränken.

c)

Die im Folgendem vorzunehmende Untersuchung, wie diese Hauptfälle einer objektiven Ehezerrüttung in der Praxis in Frankreich und England behandelt werden, soll an Hand des oben aufgestellten Schemas erfolgen, das hier zur besseren Übersicht mit Hilfe der gefundenen Schlagworte nochmals wiederholt werden soll:

O b j e k t i v e E h e z e r r ü t t u n g i n f o l g e v o n:

1. Hysterie usw.
2. Schicksalsschlägen.
3. Unvereinbarkeit der Naturen.

aa) Religion usw.
bb) Alltag.
cc) Gleichgültigkeit.
dd) Scheidungsklage.

4. Störende Dritte.

II. F r a n z ö s i s c h e R e c h t s p r e c h u n g:

a)

Bevor dargestellt werden soll, auf Grund welcher Gesetzesvorschriften heute in Frankreich Ehen geschieden werden, muß die Geschichte des französischen Ehescheidungsrechtes vorausgeschickt werden:

a) 1.

Vor der französischen Revolution war die Ehescheidung unzulässig; die Ehe war den Gesetzen der Kirche und des Staates unterworfen.

a) 1. aa)

Durch ein Dekret vom 20. September 1792 genannt „décret qui détermine les modes et les effets du divorce" der Nationalversammlung „considérant combien il importe de faire jouir les Français de la faculté de divorce qui résulte de la liberté individuelle dont un engagement indissoluble serait la perte; considérant que déjà plusieurs époux n'ont pas attendu pour jouir des avantages de la disposition constitutionelle suivant laquelle le mariage n'est qu'un contract civil, que la loi eut réglé le mode et les effets du divorce", wurde also dem französischen Volke entsprechend dem Grundsatz der liberté die Möglichkeit der Ehescheidung gegeben und dem Grundsatz der Unlöslichkeit der Ehe ein Ende bereitet:

ARTICLE 1. Le mariage se dissout par le divorce.

ARTICLE 2. Le divorce a lieu par le consentement mutuel des époux.

ARTICLE 3. L'un des époux peut faire prononcer le divorce sur la simple allégation d'incompatibilité d'humeur ou de caractère.

ARTICLE 4. Chacun des époux peut également faire prononcer le divorce sur des motifs déterminés, savoir:

1. sur la démence, la folie ou la fureur de l'un des époux.
2. sur la condamnation de l'un d'eux à des peines afflictives ou infamantes.
3. sur les crimes, sévices ou injures graves de l'un envers l'autre.
4. sur le dérèglement de moeurs notoires.
5. sur l'abandon de la femme par le mari ou du mari par la femme pendant deux ans au moins.
6. sur l'absence de l'un d'eux sans nouvelles, au moins pendant 5 ans.
7. sur l'émigration dans les cas prévus par les lois, notamment par le décret du 8e Avril 1792.

ARTICLE 5. Les époux maintenant séparés de corps ou par jugement exécuté ou en dernier ressort, auront mutuellement la faculté de faire prononcer le divorce.

Neben der Einführung der Scheidung bei gegenseitigem Einverständnis in Art. 2, führte hier also die französische Nationalversammlung die Scheidung ein bei einseitiger, einfacher Behauptung der Unverträglichkeit der Naturen (Art. 3), bei Geisteskrankheit (Art. 4 Ziff. 1), bei Verurteilung zu schwerer Strafe, (wie sie in Art. 4 Ziff. 2 näher qualifiziert ist), bei Verbrechen, Mißhandlungen oder schwerer Beleidigung des einen gegen den andern (Art. 4 Ziff. 3), bei schlechter Lebensführung, soweit sie allgemein bekannt geworden ist (Art. 4 Ziff. 4), bei mindestens zwei Jahre dauernder, böslicher Verlassung (Art. 4 Ziff. 5), bei Abwesenheit des einen ohne Nachrichten während einer Dauer von mindestens 5 Jahren (Art. 4 Ziff. 6), sowie bei bestimmten Fällen der Emigration (Art. 4 Ziff. 7); Art. 5 enthält eine Übergangsvorschrift.

a) 1. bb)

Das Gesetz vom 30 ventose — 10 germinal des Jahres 11 (nach der Revolution von 1789, also das Gesetz vom 21. bis 31. März 1800, erkannte das Buch 1 Titel 6 Code civil an und hielt folgende Ehescheidungsgründe aufrecht:

ARTICLE 229. Le mari pourra demander le divorce pour cause d'adultère de sa femme.

ARTICLE 230. La femme pourra demander le divorce pour cause d'adultère de son mari, lorsqu'il aura tenu sa concubine dans la maison commune.

ARTICLE 231. Les époux pourront réciproquement demander le divorce pour excès, sévices ou injures graves de l'un envers l'autre.

ARTICLE 232. La condamnation de l'un des époux à une peine infamante sera pour l'autre époux une cause de divorce.

ARTICLE 233. Le consentement mutuel et perséverant des époux, exprimé de la manière prescrite par la loi, sous les conditions et après les épreuves qu'elle détermine prouvera suffisament que la vie commune leur est insupportable et qu'il existe par rapport à eux une cause peremptoire de divorce.

Die Gegenüberstellung der Artikel 229 und 230 ergibt, daß damals zugunsten des Ehemannes noch zum Ausspruch der Scheidung verlangt wurde, daß er die Ehebrecherin, d. h. die

„störende Dritte" mit in die eheliche Wohnung genommen hatte, eine Vorschrift, die bis vor wenigen Jahren auch noch im belgischen Recht bestand, ähnlich wie im englischen Recht die Ehe unverändert bei einfachem Ehebruch der Ehefrau geschieden wird, bei einfachem Ehebruch des Ehemannes jedoch erst seit dem Jahre 1923. Vor dem Jahre 1923 wurde in England Zweifaches verlangt, entweder incestuous adultery, also Ehebruch unter Blutsverwandten bestimmten Grades, oder Bigamie mit Ehebruch, oder Ehebruch bei gleichzeitiger Grausamkeit, oder Ehebruch mit böslicher Verlassung ohne begründete Entschuldigung, wobei die Verlassung mindestens zwei Jahre gedauert haben muß.

Der Artikel 231 des französischen Gesetzes entspricht dem Art. 4 Ziff. 3 des Gesetzes von 1792 mit dem Unterschiede, daß an Stelle des Wortes „crimes" der Begriff des „excès" getreten ist, was den Sinn der „Tätlichkeit" etwa wiedergibt.

Artikel 232 entspricht dem Art. 4 Ziff. 2 fast wörtlich und Artikel 233, der die Scheidung bei consentement mutuel et persévérant trotz starker Gegenströmung aufrecht erhielt, sollte Napoléon die Scheidung von seiner ersten Ehefrau Josephine und die Ehe mit Marie Luise von Österreich ermöglichen. Eine Erschwerung gegenüber dem Artikel 2 besteht darin, daß das gegenseitige Einverständnis „beharrlich" sein muß, insbesondere, daß das Gesetz so viele Vorbehalte und Formalitäten in den Artikeln 275 bis 294, 297 und 305 aufgestellt hat, „daß ihre Last fast schon gleichkam der der zerrütteten Ehe selbst, und daß, wenn sie durchgehalten wurden, dies allerdings als einiger Beweis dafür anzusehen war „que la vie commune est insupportable".[31]"

Entsprechend der Vorschrift des § 1575 BGB. ist in Artikel 306 neben der Scheidung die séparation de corps zugelassen, „dans les cas où il y a lieu à la demande en divorce pour cause déterminée", eine Rücksichtnahme auf die kirchlich gesinnten Bevölkerungskreise und auf den Satz der Bibel „was Gott zusammen gefügt, das soll der Mensch nicht scheiden".

---

31. Kahl in der 122. Sitz. des Rechtsausschusses vom 25. Januar 1927. Prot. Seite 4.

a) 1. cc)

Nach der Wiederaufrichtung der Königsherrschaft wurde die Ehescheidung durch das Gesetz vom 8. bis 10. Mai 1816 abgeschafft, das nur die séparation de corps bestehen ließ. Bei diesem Zustand blieb es bis zum Jahre 1884.

a) 2.

Durch das Gesetz vom 27. Juli 1884 wurden die Ehescheidungsvorschriften des Code civil im wesentlichen wieder hergestellt, aber mit Ausnahme der Scheidung bei gegenseitigem Einverständnis:

ARTICLE 229. Le mari pourra demander le divorce pour cause d'adultère de sa femme.

ARTICLE 230. La femme pourra demander le divorce pour cause d'adultère de son mari.

ARTICLE 231. Les époux pourront réciproquement demander le divorce pour excès, sévices ou injures graves de l'un d'eux envers l'autre.

ARTICLE 232. Le condamnation de l'un des époux à une peine afflictive et infamante sera pour l'autre époux une cause de divorce.

ARTICLE 233. Cet article a été abrogé.

Diese Vorschriften sind heute inkraft. Die außerordentlich große Zahl von Gesetzen, betr. die Ehescheidung, die später erlassen worden sind, enthalten lediglich Verfahrensvorschriften.

Das französische Recht hält also bis heute das Verschuldungsprinzip aufrecht, wie es im Reichstag mehrfach betont worden ist. Für unsere Zwecke interessiert besonders der Artikel 231 C. C., der prima facie für die vorn zusammengestellten Fälle objektiver Ehezerrüttung in Frage kommt. Er entspricht unserem § 1568 BGB. und verlangt ebenso ein schweres Verschulden „excès, sévices ou injures g r a v e s".

b) 1. Hysterie usw.

Auf Grund dieses Artikels 231 werden in der französischen Rechtsprechung die von K a h l in seinem Typ 5 (Hysterie usw.) aufgestellten Fälle psychopathischer Zwischenstufen zwischen geistiger Gesundheit und Geisteskrankheit im Verhältnis zu den

anderen Tatbeständen einer objektiven Ehezerrüttung am strengsten behandelt, wenngleich auch hier der Art. 231 C. C. eine recht weite Auslegung erfährt.

b) 1. bb) Schwere Hysterie usw.

Unbestritten ist in der Literatur, daß die Art. 229 ff. C. C. ausschließlich die Gründe für eine Eheschließung bzw. séparation de corps enthalten, und daß dann eine Scheidung unzulässig ist, wenn die Klage nur auf eine, wenn auch noch so schwere Krankheit des Ehegatten gestützt wird.[32] Dieser Grundsatz gilt selbst dann, wenn es sich um eine ansteckende Krankheit handelt und auch die Ehescheidungskammern haben häufig keinen Ausweg gesehen, um dem klagenden Eheteil zu helfen; so wird in einer Entscheidung des Tribunals von Lyon[33] aus dem Jahre 1903 wörtlich ausgeführt:

> „In der Erwägung, daß die Klägerin D.... die Ehezerrüttung unter Beweis stellt und die Scheidung begehrt, aus dem alleinigen Grunde, weil ihr Ehemann von einer schweren unheilbaren Krankheit befallen sei und erwägend, daß das Gesetz nicht den Ehescheidungsgrund der Krankheit des einen Ehegatten zugunsten des anderen kennt, konnte das Tribunal nichts anderes tun, als sich vor dieser Vorschrift beugen und das Gesetz respektieren . . ."

In einer Entscheidung des Cassationsgerichtshofes wird in einem gleichen Falle, in dem der Kläger seine Klage auf vom Beklagten begangene Tätlichkeiten gestützt hatte (excès) zunächst dargelegt, daß in der Vorinstanz als bewiesen angenommen worden sei, daß diese objektiv unter den Tatbestand des Art. 231 C. C. fallenden Tätlichkeiten vom Beklagten in

---

32. Duranton, Bd. 2 Nr. 533. Aubry et Rau, Bd. 5 S. 179. — Vazeille, Bd. 2 Nr. 522. — Demolombe, Bd. 2 Nr. 401. — Massol, S. 103. — Carpentier, Nr. 5. —Curet, Nr. 28. — Vraye et God, Bd. 1 Nr. 67.

33. Lyon 20. November 1903, S. 1904, 2. 295 bes. auch Orléans 28. November 1900, S. 1902, 2. 199; auch Cassation 4. März 1902, S. 1902, 1. 388.

einem Zustand der Nervosität krankhaften Ursprunges (nervosité maladive) begangen worden seien, daß der Beklagte nach ärztlichem Gutachten Neurastheniker sei, so daß die Klage der Abweisung unterliegen müsse. Es wird in diesem Urteil der Article 212 C. C. zitiert, wonach die Verpflichtung gegenseitigen Beistandes auch dann erfüllt werden müsse, wenn es in einzelnen Fällen dem einen Ehegatten besonders schwer gemacht sei de tolérer la situation si pénible qu'elle fût dérivant de l'état de santé déplorable où se trouvait son mari.[34] Hiermit übereinstimmend führt das Tribunal noch aus dem Jahre 1923 aus, daß die Ehegatten mit Eingehung der Ehe die Verpflichtung übernommen hätten, einander beizustehen aussi bien en bonne santé qu'en maladie, obligation qui sans doute peu devenir des plus pénibles tant moralement que materiellement mais à laquelle l'un des époux ne saurait être admis à se soustraire au prèjudice de l'autre, parce que malade et au moment où sa maladie lui rend le plus indispensable la protection, la surveillance et les soins qu'elle nécessite.[35]

Es fragt sich nun, ob die französiche Praxis nicht nur dann zu einer Abweisung der Klage kommt, wenn die Klage eine irgendwie geartete Krankheit des beklagten Ehegatten und die daraus folgende objektive Ehezerrüttung zur Grundlage hat, sondern auch dann, wenn diese Krankheit in einer mehr oder weniger schweren geistigen Erkrankung besteht und Ursache von excès, sévices ou injures graves ist, auf welche die Klage gestützt war, das Gericht aber auf Grund sachverständigen Gutachtens in der Vorinstanz zur Überzeugung gekommen war, daß der Beklagte Neurastheniker sei, in welchem Falle die Klage abgewiesen wurde mit der Begründung, daß es nicht genüge, wenn objektiv die Tatbestände des excès, sévices ou injures graves als vorliegend erachtet wurden, es sei außerdem erforderlich, daß diese Handlungen des Beklagten begangen seien sous l'empire d'une volonté suffisamment consciente et maîtresse de

34. Cass. 4. März 1902, Gaz. Pal. 02, 1. 568; S. 02. 1. 388; D. 02. 1. 192; Pand. franc. 03. 1. 452; Gaz. TRIB. 1er partie 02. 1. 88.

35. Tribunal Dijuo vom 29. Oktober 1923, Gaz. Pal. 1924, 1. 208; D. 1924, 2. 46.

soi. Dieses Handlungsbewußtsein muß zugleich die Absicht umfassen, in schwerer Weise die ehelichen Pflichten zu verletzen, demzufolge seien die Handlungen entschuldigt, wenn sie in einem état mentale congénialement malade,[36] also in einem Zustand der Geisteskrankheit oder in einem ähnlichen Zustande begangen worden seien. In einer Entscheidung des Tribunal civile de la Seine[37] wird der Grundsatz aufgestellt, daß der Geisteskranke weder straf- noch zivilrechtlich für seine Handlungen verantwortlich sei.

b) 1. aa)

Dieser Standpunkt wird jedoch nur in den Fällen vertreten, wo die Ursache der excès sévices ou injures graves eine schwere Neurasthenie ist, wo die Krankheit ait altéré le cerveau du malade de telle façon que l'on puisse dire qu'il n'est plus responsable de ses actes;[38] allein in diesen Fällen schwerer geistiger Erkrankung wird in der französischen Rechtsprechung abweichend von der Vorschrift unseres heutigen § 1569 BGB. auf die Beistandspflicht in Art. 212 C. C. unter Abweisung der Klage hingewiesen.

Handelt es sich dagegen um eine geistige Erkrankung weniger schwerer Natur, die den kranken Ehegatten nach der Ansicht des Richters im Falle des Ausspruches der Scheidung nicht zu völliger Hilflosigkeit verurteilen würde, so wird in der Praxis regelmäßig die Ehe auf Antrag des gesunden Teils geschieden. Der Tatbestand wird in solchen Fällen in der Weise mit dem des Art. 231 C. C. in Einklang gebracht, daß heftige Worte des Kranken als injures graves genügen.[39] In einem Falle hatte der Kranke dem anderen Ehegatten halb im Scherz

---

36. Trib. Dijou 29. November 1923, Gaz. Pal. 1924, 1. 208; D. 1924, 2. 46.

37. Cass. 5. August 1890, S. 1894, 1. 15. Cassation 4. März 1902, S. 1902, 1. 388.

38. Trib. civ. Seine 12. Februar 1906, Loi 15. Februar 1906, mon; jud. Lyon 22. Februar 1906.

39. Cass. 10. Januar 1911, Gaz. Pal. 11, 1. 182; D. 12, 1. 189, wobei ausdrücklich als Ursache der excès de langage eine animosité reciproque festgestellt ist und andere Entscheidungen.

auf die Hand geschlagen, so daß ihm eine Kaffeetasse aus der Hand fiel. Als injures suffisamment graves mag es in Fällen, wo der Richter die objektive Ehezerrüttung vor Augen hat und eine Fortführung der Ehe für sinnlos, somit das Urteil über die Ehe bereits für gesprochen hält, genügen, wenn z. B. der klagende Ehemann der hysterischen Ehefrau verboten hatte, mit seiner Freundin abends im Bois de Boulogne spazieren zu gehen, oder ins Lichtspieltheater zu[40] gehen, oder Zigaretten zu rauchen, ohne daß sie sich nach diesem Verbot gerichtet hätte. In einer öffentlichen Entscheidung[41] zerriß eine hysterische Ehefrau mehrere Photographien und zerbrach einige Gegenstände des Toilettentisches. In einer anderen Entscheidung warf die hysterische Frau eines Schlachthausarbeiters einen Besen, der den Mann nicht traf.[42] Bei dieser Entscheidung ist allerdings zum Ausdruck gebracht, daß einmalige heftige Szenen dann, wenn sie nicht in Gegenwart Dritter stattfinden (scène de ménage isolée) selbständig die Klage nicht rechtfertigen. Es soll damit offenbar zum Ausdruck gebracht werden, daß der Richter noch außerdem und hauptsächlich eine objektive Ehezerrüttung verlangt, und daß er dann nicht zu scheiden gewillt ist, wenn unter Ehegatten, die ständig in ungetrübter Eheharmonie leben, einmalig eine Trübung eingetreten ist, die sich im Wege gegenseitigen Nachgebens beilegen ließe. Dieser Grundsatz, daß l'acte unique de violence eine Ehescheidungsklage nicht rechtfertigt, ist noch häufig ausgesprochen[43] und beweist m. E. in der Gegenüberstellung mit den Fällen, wo der Richter sich mit einer einzigen Szene dieser Art begnügte, daß es eben tatsächlich nicht auf diese Akte ankommt, die im Urteil als der Grund der Scheidung gemäß Art. 231 C. C. angeführt werden, sondern auf ein tertium, das meist nicht ausdrücklich Erwähnung findet, weil es zum gesetzlichen Tatbestand der Ehescheidung nicht gehört: Die Ehezerrüttung, oder besser die ob-

40. Diese Urteile wurden mir bei einem französischen Anwalt vorgelegt, sie sind nicht veröffentlicht.

41. Caen, 26. Dezember 1899, Gaz. Pal. 1900, 1. 277, S. 143, 2. 1900; D. 206, 2. 1900, REC. ROUEN 266, 2. 1899.

42. Gaz. Pal. 23, II. 651, TRIB. Civ. Lille, 13. Oktober 1923.

43. Z. B. Amiens, 20. März 1901, Rec. Amiens 55, 1901 und andere.

jektive Ehezerrüttung. Dementsprechend entscheidet das höchste Gericht noch im Jahre 1923,[45] daß der Richter ohne einen Widerspruch zu begehen die Scheidung aus dem Verschulden des Beklagten aussprechen kann, indem er auf der einen Seite eine gewisse Neurasthenie des Beklagten feststellt, die als Krankheitserscheinung heftige Szenen zur Folge hatte, wenn er nur auf der anderen Seite die Feststellung trifft, daß der beleidigende Charakter der scènes les plus violentes dem Kranken nicht unbewußt war. Auch sind bei völliger geistiger Umnachtung (démence) Scheidungen dann ausgesprochen worden, wenn der Kranke lichte Momente hatte, so daß die Annahme möglich war, daß der Kranke sich seines, die Ehe zerstörenden, Verhaltens bewußt war.[46]

Danach kann zusammenfassend gesagt werden, daß die französische Rechtsprechung genau umgekehrt entscheidet bei Fällen einer mehr oder weniger schweren Geisteskrankheit, als diese Fälle nach dem heute geltenden Recht in Deutschland geregelt sind. In § 1569 ist heute bei völliger Geisteskrankheit die Scheidung möglich, während in Frankreich die Auffassung herrscht, daß der Abschluß der Ehe, der die Parteien zum gemeinsamen Ertragen von Glück und Unglück verpflichtet, ein Imstichlassen des Kranken, hilflosen Ehegatten nach dem Willen des Art. 212 C, C. unmöglich macht. Auf der anderen Seite wird in Frankreich nach der hier von mir gewonnenen Überzeugung in den Fällen geschieden; wo eine psychopathische Zwischenstufe zwischen geistiger Gesundheit und völliger Geisteskrankheit vorliegt, infolge deren die Ehe völlig, objektiv zerrütet ist; in diesen Fällen wird sich immer ein Vorfall finden, der bei einer außerordentlich weiten Auslegung des Art. 231 C. C. den äußeren Anlaß der Ehescheidung, das vom Gesetz verlangte Verschulden bietet.

b) 2.

Hinsichtlich der Fälle objektiver Ehezerrüttung infolge äußerer unglücklicher Umstände und Ereignisse, wie schuldlos

45. Cass. vom 7. März 1923, Gaz. Pal. 1923, 2. 18.
46. Lyon, 26. Dezember 1901, Mon. Jud. Lyon 8/9, III. 02.

eingetretene Impotenz, schuldlos vorhandene Geschlechtskrankheiten oder andere widerliche Krankheiten oder Verarmung gilt, ebenso wie bei dem eben untersuchten Typ von Krankheiten geistiger Art, daß nach französischem Recht und auch nach französischer Rechtsprechung die Ehegatten mit der Eheschließung die Verpflichtung übernommen haben, auch im Unglück miteinander auszuhalten, auch dann, wenn infolge dieses Unglücks die körperliche und sogar die geistige Gemeinschaft aufgehoben ist.

In den Fällen einer Erkrankung wäre also eine Ehescheidung dann unmöglich, wenn der Ehegatte, der von der Krankheit befallen ist, diese im Prozeß geltend macht. Wenn z. B. der klagende Teil die Verweigerung der ehelichen Pflichten durch den anderen behauptet, so wird die Ehe geschieden,[47] unter der Voraussetzung, daß der Richter diese Behauptung als bewiesen annimmt und nicht zur Überzeugung kommt, daß sie lediglich fingiert ist, um so die im französischen Recht jetzt unzulässige Ehescheidung im Wege gegenseitigen Einverständnisses durchzusetzen.[48] Um hier die Wahrheit zu erforschen, ist die Vertrauenswürdigkeit der Parteien als erheblich erachtet worden, auch ist die Vernehmung von Leumundszeugen angängig. Macht dagegen der Beklagte darauf aufmerksam, daß die Verweigerung der ehelichen Pflichten durch ihn seinen Grund in einer Impotentia coeundi habe, so gehört zum Beweis der Klägerin noch der weitere Beweisantritt, daß die Verweigerung der ehelichen Pflichten nicht unfreiwillig als Krankheitsfolge, sondern daß sie volontaire et persistant comme une marque de mépris[49] sei.

b) 2. aa)

Eine Scheidung in den Fällen der Impotenz ist nach ständiger Rechtsprechung nur dann möglich, wenn der Beweis als

---

47. Z. B. Gaz. Pal. 1923, 2. 751 des Trib. civ. La Roche sur Youv. 30. Oktober 1923, wo schon die beabsichtigte Verweigerung als injures graves angesehen wurde.

48. TRIB. CIV. Dax., 30. November 1906; D. 07 2. 135.

49. Rouen ler 2. 1902, auch Gaz. Pal. 1926, 2. 588.

erbracht angesehen werden kann, daß der Beklagte bereits zur Zeit der Eheschließung diesen schon damals vorhandenen Zustand kannte und seinem zukünftigen Ehegatten verschwieg.[50]

In einem solchen Verhalten wird eine injures graves sowohl dem zukünftigen Ehegatten, wie auch dessen Familie gegenüber erblickt.[51] Tritt dagegen die Impotenz erst nach der Eheschließung ein, so ist eine Scheidung ihretwegen — abgesehen von den Fällen schuldhaft zugezogener Impotenz — nur dann möglich, wenn sich der kranke Ehegatte einer als möglich erachteten ärztlichen Behandlung nicht unterzieht.[52] Ist jedoch diese Behandlung als schwere Operation verbunden mit Gefahr für Leib und Leben des Kranken erachtet worden, so ist der Weigerung wegen die Ehe nicht zu scheiden.[53]

b) 2) bb)

Hinsichtlich der Impotentia generandi, der widerlichen Krankheiten, wie auch der schuldlos vorhandenen Geschlechtskrankheiten ist für das französische Recht, wie ausgeführt, eine Scheidungsmöglichkeit nicht gegeben.

b) 2. cc)

Ebensowenig ist bei schuldlos eingetretener Verarmung der Ehegatten, die ein Aufhören der körperlichen und geistigen Gemeinschaft zur Folge hatte, ein Scheidungsgrund gegeben. In eherechtlicher Hinsicht ist vielmehr nur dann, wenn die Verarmung des Mannes eine Gefahr für das Vermögen der Frau bedeutet, eine Trennung der Güter durch Richterspruch zulässig. Nur wenn die Verarmung des Ehemannes Folgen nach sich zieht, die für die Frau einen beleidigenden Charakter haben, z. B. wenn der Mann ein Spieler ist oder in anderer v o r w e r f-

---

50. Orléans, 4. Mars 1904, S. 1904, 2. 301 cf. Cass. 5. Juli 1927, S. 1920. I. 8.—11. Dezember 1918, S. 1920, I. 355. — 16. Februar 1921, S. 1921, I. 364, 25, I; 1922. S. 1922, I. 152. — Gaz. Pal. 1922, I. 438, Cass. 25. Januar 1922, Grenoble 13. Dezember 1910, D. 1913, 259.

51. Orléans, 4. März 1904, S. 1904, 2. 301 loi v. 22. März 1904 mon. jud. Lyon v. 30. März 1904.

52. Gaz. Pal. 1926, 2. 120, S. 1926, 2. 62.

53. Gaz. Pal. 1926, 2. 588, auch Rouen, 1. Februar 1902.

b a r e r Weise sein Vermögen verloren hat und wenn diese Gründe für die Frau eine Quelle von Aufregungen und persönlichen Demütigungen sind, also in Fällen der verschuldeten Armut, die hier nicht zu untersuchen sind, ist die Ehe zu scheiden.[54]

b) 3.

In der dritten Gruppe der zu untersuchenden Fälle war immer als Voraussetzung die incompatibilité d'humeur et de goûts aufgestellt.

Führt diese Unvereinbarkeit der Naturen mit der Folge objektiver Ehezerrüttung die Parteien zu dem Entschluß, dem unerträglichen Zusammenleben ein Ende zu bereiten, so sind die hierzu erforderlichen Formalitäten ganz erheblich einfacher als in Deutschland. Während bei uns in diesem Falle entweder ein Ehebruch inszeniert zu werden pflegt, so daß im Rechtsausschuß[55] die Behauptung aufgestellt worden ist, daß 90% der einer Ehescheidungsklage zugrunde gelegten Ehebruchsfälle, wie der Richter genau wisse, lediglich inszeniert worden seien, oder während bei uns, falls die Parteien einen Ehebruch scheuen, eine außerordentlich zeitraubende bösliche Verlassung fingiert wird, genügt es im Falle gegenseitigen Einverständnisses in Frankreich, daß derjenige Ehegatte, der sich bereit erklärt hat, die Schuld auf sich zu nehmen, an den anderen einen Brief beleidigenden Inhalts schreibt, der, wie mir aus den Kreisen des Pariser barreaus immer wieder versichert worden ist, meist von dem Anwalt in Gegenwart des „Beleidigten und Beleidigers" aufgesetzt wird. Der Ehescheidungsrichter, dem immer wieder in der überwiegenden Zahl der Fälle solche Scheidungsklagen vorgelegt werden, die sich auf einen wörtlich fast übereinstimmenden Beleidigunsbrief stützen, weiß in Frankreich natürlich genau, daß ein injure grave im Sinne des Gesetzes nicht vorliegt. Wenn er dennoch die Scheidung ausspricht, so ist es eben immer wieder dieses tertium der Unvereinbarkeit der Na-

54. Cass., 6. Mai 1907, S. 1907, I. 280.

55. Kahl in der 122. Sitz. v. 25. Januar 1927, Prot. S. 3, Abg. Pfülf in der 113. Sitz. v. 9. Dezember 1926, Prot. S. 1 und viele andere.

turen mit der Folge objektiver Ehezerrüttung und die heute hier allgemein geltende Überzeugung, daß eine zerrüttete Ehe ihren Sinn verloren habe, und daß nicht Staatsinteressen die Aufrechterhaltung einer solchen Ehe gegen den Willen der Parteien verlangen, die es regelmäßig schon auf Grund eines beleidigenden Briefes zu einem Ehescheidungsurteil kommen läßt. Es wird aber immer wieder in Kreisen der Anwaltschaft betont, daß es hin und wieder Richter gibt, die sich mit dem Vorliegen eines einzelnen Briefes nicht zufrieden geben, sondern, gegen den Strom schwimmend, einen weiteren Beweis nicht etwa anderer stattgehabter Beleidigungen verlangen, sondern meist in der Richtung Beweis erheben, ob dieser Brief auch wirklich ein Zeichen der Unvereinbarkeit der Naturen und der objektiven Ehezerrüttung ist, oder ob er nicht vielmehr tatsächlich im Ärger geschrieben und wirklich als Beleidigung gedacht war. In diesem Falle besonders würde dem oben schon einmal erwähnten Grundsatz Anwendung gegeben, daß u. U. ein einmaliges schweres Verletzen der ehelichen Pflichten eine Klage nicht rechtfertige.[56] Es zeigt sich also, daß die französische Rechtsprechung insoweit den Boden des Gesetzes völlig verlassen hat, als einmal Beweiserhebungen stattfinden, aus denen der Richter ohne jede gesetzliche Grundlage sich darüber informieren will, ob — letzten Endes — auch wirklich der vorgelegte beleidigende Brief mit dem Gesetz in Widerspruch steht, und sodann, indem in einer einzigen Beleidigung in Form eines Briefes, — u. U. nur dann, wenn der einzelne Beleidigungsbrief e r n s t gemeint war, ein Ehescheidungsgrund n i c h t erblickt wird.

Eine weitere häufig gebrauchte Umgehung des Gesetzes ist gegeben in der böslichen Verlassung (abandon), die hier ebenso wie in Deutschland, wo sie erheblich zeitraubender ist, § 1567 Ziff. 1, 2 BGB., die Ehescheidung zur Folge hat.[57] Es genügt,

---

56. Cass., 10. Januar 1911, Gaz. Pal. 11. I. 182; D. 12, I. 198.

57. Paris, 5. Juli 1919, Gaz. Pal. 19, II. 366; Cass., 3. April 1922. — Gaz. Pal. 22, II. 113, Cass., 4. 3. 14, Gaz. Pal. 14, I. 622; D. 16, I. 31, Gaz. Trib. 6. August 1914; Paris, 18. November 1912, Gaz. Trib. 1, 3. 13, droit 14. März 1913; Caen, 25. November 1908, Caen 08, 267; Paris, 23. No-

daß der Richter mit Hilfe der Polizei feststellt, daß die beklagte Partei, die eheliche Wohnung verlassen habe. Ist bekannt, wo sich der beklagte Ehegatte befindet, so kann der Kläger noch ein übriges tun und ihn durch den Gerichtsvollzieher zur Rückkehr in die eheliche Wohnung auffordern lassen.

Häufig endlich ist der Fall, daß zur Inszenierung eines Ehescheidungsgrundes die Parteien in Gegenwart Dritter, die dann später als Zeugen geladen werden, einen Streit vom Zaune brechen.

Eine Scheidung bei diesen Fällen einer ehelichen Zerrüttung ist jedoch nur denkbar, wenn beide Parteien zu einer Umgehung des Gesetzes in der angedeuteten Weise ihre Hand bieten. Widersetzt sich jedoch der Beklagte der Ehescheidung und will der Kläger sein Klagebegehren darauf stützen, daß eine Unvereinbarkeit der Naturen vorliegt, die besonders oder allein auf dem Gebiet der Religion, der Kindererziehung oder der Politik zu ständigen Differenzen und endlich zur völligen Ehezerrüttung führte, oder wollen etwa die Parteien den Versuch machen bei einer Ehescheidung auf Grund beiderseitigen Einverständnisses diese ihre Differenzen unter Verschmähung einer Gesetzesumgehung der Klage zugrunde zu legen, so hat die Klage keine Aussicht auf Erfolg.

b) 3. aa)

Ein häufiger Grund einer Ehezerrüttung von Anbeginn der Ehe an besteht darin, daß Eheleute, die gleichen oder verschiedenen Glaubens sind, obwohl sie vor Eheschließung auch die Teilnahme an der kirchlichen Trauung versprochen haben, ihr Versprechen nicht einhalten. Diese Fälle führten während der Rechtsausschußverhandlungen zu dem Antrag Nr. 477 Schulte- Breslau und Genossen, den § 1568a des BGB. wie folgt zu fassen:

---

vember 1905, MON. jud. Lyon, 15. Januar 1906; Paris, 22. März 1905; Mon. jud. Lyon, 9. Februar 1906; Trib. civ. Seine, 25. März 1904; Gaz. Trib. 2e partie 04, 2. 19, Gaz. Pla., 21, I. 437, Cass., 16. Februar 1921, aber nicht bei gütlicher Trennung Trib civ. Seine 2, 11. 99, D. 298, II. 1900, aelt. Entscheidung.

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte die vor der staatlichen Eheschließung vereinbarte kirchliche Trauung verweigert, oder, wenn die kirchliche Trauung nicht möglich ist.

Das gleiche gilt, wenn die Ehegatten derselben Religionsgemeinschaft angehören und auf Verlangen des einen Teils, der andere Teil, die vor der staatlichen Eheschließung schon vorbereitete kirchliche Trauung verweigert.

Im französischen Recht gehen die Ansichten über diese Frage auseinander. Von einer Reihe von Autoren wird die Ansicht vertreten, daß die Nichteinhaltung des Versprechens der kirchlichen Trauung einen Ehescheidungsgrund nicht darstelle.[58] Von der herrschenden Lehre[59] jedoch insbesondere von der Praxis wird in einem derartigen Verhalten ein injure grave im Sinne des Art. 231 C. C. erblickt.[60]

Ob die Vornahme der Taufe eines Kindes auf Veranlassung des einen Ehegatten gegen den Willen des anderen Ehegatten ein injure grave darstellt, ist von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Motive zu beurteilen.[61] Es ist danach wieder von Erheblichkeit, ob dieser Vorfall den Beweis einer Unvereinbarkeit der Naturen der Ehegatten erbringt, oder ob lediglich religiöse Überzeugung bei bestehender Eheharmonie den einen Ehegatten zur Taufe veranlaßt hat.

Im allgemeinen ist zu sagen, daß bei Fällen von Differenzen zwischen den Ehegatten, die ihre besonderen Reibungsflächen auf dem Gebiet der religiösen oder sonstwie gearteten Kindererziehung haben, der französische Ehescheidungsrichter, je älter die Kinder sind, um so weniger geneigt ist, den sonst beobachte-

---

58. Laurent, Bd. 3 Nr. 196; Huck, Bd. 2 Nr. 298, S. 360.

59. Flaniol, Bd. 1 Nr. 1169; Haudry Lancantinerie Chauveau et Cheneaux, Bd. 4 Nr. 56; Repertoire Fuzier Hermann partirdivorce Nr. 665 ff. Aubry et Rau, Bd. 5, § 491, S. 176.

60. Angeres, 23. Januar 1859, S. 59, 2. 77, Cours d'appelde Bruxelles, 17. Juli 1889, S. 90, 4. 28; Rouen, 29. April 1910, S. 1911, 2. 57 et la note.

61. Cass., 30. November 1898, S. 1902, I. 492; Cass 19. Juli 1898, S. 1902, I. 525.

ten Grundsatz, dem Scheidungswunsch wenig Schwierigkeiten entgegenzusetzen, anzuwenden. Dürfte dieser Grundsatz schon in den Fällen der Differenzen über die Frage der Taufe der Kinder, also bei Fällen, wo Kinder vorhanden, aber noch sehr jung sind, sich gezeigt haben, so tritt er immer mehr in die Erscheinung, wenn es sich etwa um die Frage handelt, ob die fast erwachsene Tochter der Ehegatten z. B. die Erlaubnis bekommen soll, mit einem jungen Mann bei bestehenden Heiratsplänen zusammenzutreffen. Hier hat z. B. der Kassationsgerichtshof entschieden, obwohl ausdrücklich festgestellt worden ist, daß die Tochter das Elternhaus und das Zusammenleben „fort triste" findet und aus diesem Grunde häufig erklärt hat, heiraten zu wollen, daß trotz bestehender Ehezerrüttung in dem Verhalten der Ehefrau, gegen den Willen und in Abwesenheit des Mannes Zusammenkünfte mit dem erwähnten jungen Mann zu gestatten, ein Verschulden im Sinne des Art. 231 C. C. nicht erblickt werden könne.[62] Der Grundsatz, daß es einem Ehemann erschwert werden müsse, sich trotz bestehender Ehezerrüttung seiner „verblühten Frau" zu entledigen, um sich vielleicht einer jüngeren zuzuwenden, ist häufig in den Rechtsausschußverhandlungen gefordert worden[63] und führt zu dem auf französisches Recht (Code Napoléon) gestützten Antrag Nr. 476 des Abg. Dr. Frhr. v. Freitagh-Loringhoven, Dr. Barth.[64]

1. im Falle der Annahme des § 1568a des Bürgerlichen Gesetzbuches nach Nr. 472 der Ausschußdrucksachen zwischen Abs. 3 und Abs. 4 folgenden Absatz einfügen:

> Im Falle des Abs. 1 ist die Scheidung nur auszusprechen, wenn die Ehe mindestens drei Jahre bestanden hat. In allen Fällen ist sie nur auszusprechen, wenn die Ehe kinderlos ist, oder die Kinder das 18. Lebensjahr erreicht haben. Nachdem die Ehefrau das 45. Lebensjahr überschritten hat, steht nur ihr das Recht zur Erhebung

62. Cass., 12. April 1905; D. 05, 1. 269, Pand. franc. 05, 1. 354.

63. Abg. Frau Weber (Z.), 122. Sitz. v. 25. Januar 1927. Prot. S. 9; Dr. Pfleger in der 124. Sitz. v. 8. Februar 1927, Prot. S. 2; Abg. Frau v. Sperber (DNV), 122. Sitz. v. 25. Januar 1927, Prot. S. 10.

64. 162. Sitz. v. 14. März 1928. Prot. S. 4.

der Scheidungsklage aus § 1568a zu. Das gleiche gilt für den Ehemann, nachdem er das 60. Lebensjahr überschritten hat. Diese Beschränkung fällt fort, wenn beide Gatten das genannte Alter erreicht haben.

Auch in anderem Zusammenhange als bei Fragen der Kindererziehung ist dieser dem französischen Recht vertraute Grundsatz, bei langjähriger Ehe den Art. 231 C. C. eng auszulegen, ausgesprochen worden. So ist z. B. trotz Vorliegens eines caractère violant et grande exaltation d'esprit und trotz Vorliegens eines Ehescheidungsgrundes in Gestalt eines excès de langage die Scheidungsklage abgewiesen worden, weil die Ehegatten schon sehr lange miteinander verheiratet waren.[65]

Auf der anderen Seite steht ebenso die französische Rechtsprechung auf dem Standpunkt,[66] daß eine Ehe dann nicht zu scheiden ist, wenn die Ehegatten noch ganz jung sind, wenige Monate miteinander gelebt haben und bei den ersten Streitigkeiten allzu schnell entmutigt, beim Vorliegen von Scheidungsgründen eine Ehe aufgeben wollen, die sie bei gegenseitigen Konzessionen sehr wohl fortführen könnten.

Ebenso wird in den Fällen, in denen die Hauptreibungsfläche die Frage der Erziehung eines vorhandenen Kindes oder der Kampf beider Ehegatten um das Kind ist, trotz bestehender Ehezerrüttung aber mit Rücksicht auf das Alter der Frau eine Ehe auch dann nicht geschieden, wenn die Frau sich einer Verletzung der ehelichen Pflichten im Sinne des Art. 231 C. C. schuldig gemacht hat. In einem Falle[67] hatte die Frau an ihr Kind Briefe geschrieben, aus denen sich der Haß und die Verachtung gegen den Vater ergab. Das Tribunal de la Seine hat erkannt, daß diese Briefe von der Furcht der Mutter diktiert seien, das Kind werde seine Zuneigung allein dem Vater zuwenden; auch wenn diese Ehefrau mit dem Brief ihre Pflichten gegenüber ihrem Ehemann verletzt habe (injure grave), so sei dennoch auf Abweisung der Klage zu erkennen.

---

65. Cass., 6. Jan. 1902, Gaz. Pal. 02, 2. 556, S. 02, 1. 344.

66. Douai, 29. Januar 1907, mon. jud. Lyon, 13. Januar 1908.

67. Trib. civ. Seine 24. Juli 1901, Gaz. Pal. 1901, 2. 654, Gaz. Trib. 2e partie 299, 2. 1901, Mon jud. Lyon, 16. Dezember 1901.

b) 3. bb)

Es ergibt sich aus dem oben gesagten, daß auch in der Praxis die incompatibilité d'humeur et de caractère heute nicht mehr, wie unter der Herrschaft des Gesetzes von 1792 allein einen Ehescheidungsgrund bildet, wenn nicht ein factum hinzutritt, das dem Richter eine Handhabe bietet eben wegen der Unvereinbarkeit der Charaktere, letzten Endes aber gestützt auf Art. 231 C. C. die Scheidung auszusprechen. In welcher Weise ein derartiger Scheidungsgrund in Frankreich konstruiert wird, ist bereits oben ausgeführt worden. Würde also eine Ehescheidungsklage lediglich auf die Behauptung gestützt werden, daß, wie Kahl zu seinem Typ 2 (Alltag) ausführt: „Während der Ehe sich an den Schicksalen und Vorgängen des täglichen Lebens eine Unvereinbarkeit der Temperamente, der Charaktere derart entzündet und gesteigert hat, daß, um sie auszugleichen, auch der redlichste Wille nicht ausreichend ist, nicht die versöhnlichste Stimmung, nicht die sittlichste Selbstzucht", so würde die Klage der Abweisung unterliegen.

b) 3. cc)

Leben jedoch die Ehegatten nicht in einem alltäglichen Streit, sondern getrennt, oder leben sie zwar miteinander, d. h. unter einem Dach, ohne daß eine eheliche Gemeinschaft noch bestände, so wäre im Gegensatz zu dem eben erörterten Typ allein die Gleichgültigkeit nach französischer Rechtsprechung ein Ehescheidungsgrund,[68] während ja im vorliegenden Falle bei täglichen Streitigkeiten von resignierter Gleichgültigkeit nicht gesprochen werden kann. Diese „Gleichgültigkeit" ist nicht identisch mit der Nichtausübung der körperlichen ehelichen Pflichten, geschweige denn mit der Verweigerung dieser Ausübung. Daß die Verweigerung ehelicher Pflichten nach der Einstellung der französischen Rechtsprechung einen Ehescheidungsgrund darstellt,[69] bedarf

68. Z. B. Trib. civ. Toulouse, 15. Januar 1915, Loi v. 21. Dezember 1915, Gaz. Trib. midi v. 14. März 1915, auch für den Fall der indifférence, Trib. civ. Clermant-Ferraud v. 9. August 1900, Gaz. Pal. 1900. 2. 620. Mon. jud. Lyon, 22. Dezember 1900.

69. Gaz. Pal. 1926, 2. 588.

keiner Ausführung. Ein Scheidungsgrund ist aber auch dann gegeben, wenn von Verweigerung insofern nicht die Rede ist, als der eine Ehegatte sich z. B. mit den Worten zur Ausübung der ehelichen Pflichten bereit erklärt „de se tenir à sa disposition."[70] Auch in diesem Falle ist ein Klagegrund gegeben, sogar dann, wenn die Verweigerung der ehelichen Pflichten lediglich beabsichtigt war.[71] Ein Scheidungsgrund ist auch der der Gleichgültigkeit verwandte Fall der Enthaltung[72] der ehelichen Pflichten.

Leben aber die Ehegatten getrennt, so ist in diesem Umstande gegen den, der die eheliche Wohnung verlassen hat, ein Scheidungsgrund gegeben.[73] Über diesen Fall des abandon, der oben bereits in anderem Zusammenhang behandelt worden ist, äußert sich das Tribunal von Montaubau mit folgenden Worten:[74]

> „Die Unvereinbarkeit der Naturen und des Geschmacks ist im Grunde genommen der Grund aller Gründe der vom Gesetz zugelassenen Ehescheidung wegen excès sévices et injure grave, sei es, daß die Unvereinbarkeit auf Gegenseitigkeit beruht oder nicht, so sind diese excès, sévices et injure grave doch die Folge davon und von diesen Gesetzesverletzungen ist das abandon das Allerschwerste. Wenn infolgedessen infolge einer unüberwindlichen Abneigung (incompatibilité irréductible) einer der Ehegatten die eheliche Wohnung verläßt und sich weigert wieder zurückzukehren, so kann die

---

70. Trib. civ. Seine, 18. November 1904, Gaz. Pal. 05, 1. 36.

71. Trib. civ. la Roche sur You, 30. Oktober 1923, Gaz. Pal. 1923, 2. 751.

72. Enthaltung während mehrerer Monate, Cass., 12. November 1900, Gaz. Pal. 1900, 2. 662, S. 80, 1. 1901; D. 21. Januar 1901 — längere Enthaltung: Cass., 6. April 1908, Gaz. Pal. 08, 1. 611, S. et Pand. franç. 1908, 1. 344; D. 1908, 1. 240. — Nichterfüllung. Douai, 3. April 1912, Gaz. Pal. 1912, 1. 564, Gaz. Trib., 9. Juni 1912, droit, 30. April 1912.

73. Abandon Cass., 3. April 1922. Gaz. Pal. 22, 2. 113. — Paris, 5. Juli 1919, Gaz. Pal. 19, 2. 369. — Paris 18. November 1912, Gaz. Trib., 1. März 1913, droit, 14. März 1913.

74. u. v. a. Trib. civ. Montaubau 16, 12. 03, Gaz. Pal. 04, 1. 79, loi 14. Januar 1904.

Scheidung aus seinem Verschulden ausgesprochen werden, es sei denn, daß sich während des Prozesses ein Anhalt für die Annahme eines consentement mutuel ergibt, das vom Gesetz mißbilligt wird."

b) 3. dd)

An letzter Stelle waren die Fälle zu untersuchen, bei denen die Unvereinbarkeit der Naturen zu einem gerichtlichen Verfahren geführt haben, sei es, daß eine der Parteien eine Ehescheidungsklage erfolglos erhoben hatte, sei es, daß eine Entmündigung oder auch ein Strafverfahren von dem einen gegen den anderen veranlaßt worden war, und daß nunmehr die Erinnerung, evtl. auch die ständige Erwähnung dieses Verfahrens außer der Unvereinbarkeit der Naturen das Eheleben vergiftet.

Auch in der französischen Rechtsprechung wird anerkannt, daß der Verlust insbesondere eines Ehescheidungsprozesses meist den letzten Rest etwa noch vorhandener Sympathien zerstören wird und daß in den allerseltensten Fällen an eine Versöhnung der Parteien, an eine Unterwerfung unter den richterlichen Willen gedacht werden darf. Dieses Anerkenntnis der Aussichtslosigkeit, durch abweisenden Richterspruch eine Ehegemeinschaft zu erhalten bzw. wiederherzustellen, dürfte sich einmal indirekt schon aus der weiten Auslegung des Art. 231 C. C. ergeben, wonach offenbar der Ehescheidungsrichter das Urteil über eine Ehe schon mit der Klageerhebung insofern als gesprochen ansieht. Es ist aber häufig auch direkt ausgesprochen worden, daß nach Verlust des Ehescheidungsprozesses nahezu eine Unmöglichkeit besteht, entsprechend dem Willen des Richters, die körperliche und geistige Gemeinschaft wieder aufzusuchen. So lag z. B. dem Tribunal von Caen ein Fall zur Entscheidung vor,[75] in dem der klagenden Ehefrau der Beweis ihrer Klagebehauptungen mißlungen war, wohl aber im Verlaufe des Verfahrens schwere Verletzungen der Ehepflicht durch die Klägerin selbst sich erwiesen hatten. In den Gründen führt das Gericht aus, daß dann, wenn der beklagte Ehemann die Erhebung der Widerklage verweigert, die Klage natürlich ab-

75. Trib. civ. Caen, 25. November 1908. — Caen 1908, 267.

gewiesen werden muß, quelle que soit pour les époux l'impossibilité de reprendre la vie commune, après les révélations du procès, da ja eine Scheidung auf einseitigen unbegründeten Antrag unzulässig sei, und gleichkommen würde dem „consentement d'un seul".

Kahl führt aus, daß mit dem Erlaß des abweisenden Urteils die Schuldfrage keine Rolle mehr spiele; hiermit übereinstimmend wird auch im französischen Recht der Standpunkt vertreten, daß nach Eintritt der Rechtskraft nur spätere, neue Ehescheidungsgründe zu einer Ehescheidung führen könnten. Das kann nach dem bisher gesagten nur gelten für denjenigen, d. h. zugunsten desjenigen Eheteils, dessen Eheverletzung zur Diskussion gestanden hat, also des Beklagten; es wird aber auch weiter von der Praxis der Standpunkt vertreten, daß die Nichtausübung des Widerklagrechts, das Schweigen im Prozeß Verzeihung bedeute, so daß die Parteien, sowohl Kläger wie Beklagte die Möglichkeit haben, schuldlos die Ehe von neuem zu beginnen.[76]

Dennoch hilft der französische Ehescheidungsrichter den Parteien, die nach dem Prozeß das eheliche Leben von neuem nicht wieder aufnehmen wollen, damit, daß der Mißerfolg eines Beweises dem Kläger zum Nachteil wird, insofern, als nunmehr der Beklagte die Scheidung aus dem Verschulden des Klägers verlangen kann, weil dieser Behauptungen geltend gemacht habe, die er nicht habe beweisen können.[77] Das gilt nicht nur für die Fälle, bei denen der klagende Teil wider besseres Wissen[78] Behauptungen aufgestellt hat, sondern auch für diejenigen Fälle, bei denen der Richter eine vorherige sorgfältige Prüfung und Erkundigung vermissen zu müssen glaubte;[79] es gilt endlich auch für die Fälle, wo von einer leichfertigen Klage-

---

76. Nice, 2. März 1925; Gaz. Trib. 18. September 1925.

77. Trib. civ. Seine, 20. Januar 1902, Gaz. Pal. 02, 1. 478. Pand. franç. 03, 2. 79; Mon. jud. Lyon, 25. März 1902, Trib. civ. Seine 5. Februar 1912. — Cass. v. 4. März 1914; Gaz. Pal. 14, 1. 612; S. Pand. franç. 14. 1. 451; Gaz. Trib. 28. Februar 1915 u. a.

78. Trib. civ. Seine, 15. Oktober 1920; Gaz. Trib., 4. Februar 1920.

79. Cass., 28. Iuli 1903, S. 1904, I. 187; Trib. civ. Seine 15. Mai 1901; Gaz. Pal. 01, 2. 738.

erhebung in der Urteilsbegründung nicht gesprochen ist, sondern lediglich die Feststellung getroffen worden ist, daß der eine dem anderen z. B. Ehebruch vorgeworfen habe, ohne ihn haben beweisen zu können,[80] oder daß im Verlaufe der Beweisaufnahme sich die Dinge anders dargestellt hätten, als der Kläger zuerst habe annehmen müssen.[81]

Grenzfälle bestehen hier darin, daß dann, wenn von einer ganzen Reihe von Behauptungen die Mehrzahl als wahr bewiesen worden ist, aber etwa wegen Verzeihung, oder aus Rechtsgründen irgendwelcher Art die Klage abgewiesen wurde und vorher nur einzelne Behauptungen nicht bewiesen werden konnten, ein Scheidungsanspruch des Beklagten nicht gegeben wird, weil es nicht erforderlich sei, sämtliche Klagebehauptungen gewissenhaft zu prüfen.[82] Käme es darauf an, daß der Kläger sich hätte hüten sollen durch die Klageerhebung die Ehe zu zerstören, so wären unbeweisbare Behauptungen in der Widerklage[83] doch nicht als injure grave und als Scheidungsgrund zu werten; da aber auch unbewiesene Behauptungen der Widerklage selbständig ein Klagebegehren des Klägers rechtfertigen, so scheint es mir ein Beitrag für meine Ansicht zu sein, daß der Richter auf dem Standpunkt steht, eine Ehe sei bereits dann zerrüttet, wenn eine Partei zur Klageerhebung bereit ist, sie werde nicht erst durch die Klageerhebung zerrüttet. Dem Ehescheidungsrichter kommt es danach letzten Endes darauf an, die Parteien von einem vie insupportable zu befreien.

Übereinstimmend mit dem oben gesagten wird in der Praxis ein Scheidungsgrund auch darin gesehen, daß ein Ehegatte gegen den anderen ein Entmündigungs- oder Strafverfahren[85] in Gang setzt, es sei denn, daß billigenswerte Motive mitgesprochen haben.

---

80. Trib. civ. Pau, 19. Juni 1900, S. 34, II. 01; D. 199, II. 01; Gaz. Trib. 2e partie 446, II. 00.

81. Cass., 20. Februar 1905, S. 1906, I. 350.

82. Amiens v. 9. Januar 1901; Rec. Amiens 54, 1. 01.

83. Cass. v. 16. Januar 1906, S. 06, I. 120.

84. Rennes, 23. April 1923; Gaz. Pal. 1923, II. 139; Cass. 4. Juni 1924; Gaz. Pal. 1924, II. 344; D. 1924, I. 224.

85. Cass. v. 16. Juli 1908; Rec. Rouen 1908, 209.

Der am häufigsten beschrittene Weg einer Umgehung des auf Fortsetzung der Ehe gerichteten richterlichen Willens ist der, daß ein Ehegatte auf Aufforderung sich weigert, das eheliche Leben wieder aufzunehmen. Von Anwälten wird daher den Parteien der Rat erteilt, wenn sie zur Überzeugung kommen, das nunmehr das Leben erst recht für beide in der Ehe eine Qual sein wird, daß derjenige Teil, der die Schuld auf sich nehmen will, die Weigerung erklärt. In diesem Fall wird ohne weiteres die Scheidung ausgesprochen.[86]

b) 4.

An letzter Stelle wollten wir diejenigen Fälle objektiver Ehezerrüttung untersuchen, bei denen entweder wie bisher ein Verschulden überhaupt nicht vorliegt, oder, bei denen zwar ein Verschulden vorliegt, aber nicht auf Seiten eines der beiden Ehegatten, sondern eines Dritten, der das Eheleben stört, ohne daß in absehbarer Zeit eine Aussicht gegeben wäre, von ihm loszukommen.

Eine Hauptgruppe unter diesen Fällen ist die, daß z. B. infolge der auch in Frankreich herrschenden Wohnungsnot oder aus wirtschaftlichen Gründen die Ehegatten in einer Wohnung ihrer Schwiegereltern zu leben gezwungen sind, und daß, wie es vorn bereits näher ausgeführt ist, ständige Streitigkeiten meist zwischen dem angeheirateten Eheteil und den Schwiegereltern, meist der Schwiegermutter, entstehen, die die Eheharmonie völlig zerstören. In diesen Fällen hilft der Ehescheidungsrichter dem Unrecht leidenden Eheteil damit, daß einmal sein Verlassen der ehelichen Wohnung dann ausnahmsweise nicht als schweres Unrecht, folgend aus der incomptabilité d'humeur et de goûts[87] angesehen wird.[89] Abgesehen von den zitierten Entscheidungen ergibt sich dieser Grundsatz aus einem weiteren interessanten Tatbestand, den das Tribunal von Caen[88]

---

86. Gaz. Pal. 1927, II. 843 u. a.

87. Vgl. vorn Blatt 76 (Fußnote 4 und 3).

88. Caen, 25. November 1908. — Caen 1908, II. 267.

89. Paris, 16. März 1911; Gaz. Pal. 1911, I. 514, S. et Pand. franç. 1911, II. 256; Corbeil, 15. Mai 1907; Gaz. Pal. 07, II. 56; D. 09, II. 359; Gaz. Trib., 3. Oktober 1907; Mon. jud. Lyon, 17. Oktober 1908; Paris, 2. April 1925; Gaz. Trib., 1. Oktober 1925.

zu entscheiden hatte. Die Ehefrau hatte Klage erhoben und ein Verschulden des Mannes darin erblickt, daß der Ehemann nach ihrer böslichen Verlassung der ehelichen Wohnung sie nicht zur Rückkehr aufgefordert hatte. Der Widerklage des Ehemannes hatte sie entgegengehalten, daß sie nach ständiger Rechtsprechung nicht verpflichtet sei, in der Wohnung der Schwiegermutter zu wohnen. Das Gericht hat die Klage abgewiesen und nach Widerklageantrag erkannt, in dem es einmal ein Verschulden des Ehemannes nicht als gegeben annahm, dann aber zwar den Grundsatz, daß die Ehefrau nicht in der Wohnung der Schwiegermutter zu wohnen genötigt sei, ausdrücklich anerkannt hatte, aber ausführte, daß hier die eheliche Wohnung abgetrennt und mit besonderem Eingang versehen und unmöbeliert sei, daß also lediglich nach dem Inhalt des Mietsvertrages die Schwiegermutter Inhaberin der Wohnung und die Eheleute deren Untermieter seien, praktisch aber die Wohnungen getrennt seien; daß endlich und insbesondere die Feindseligkeit der Schwiegertochter gegen die Schwiegermutter durch nichts gerechtfertigt werde.

Ferner wird in den Fällen, wo der Unrecht leidende Eheteil in der Wohnung der Schwiegereltern ausgehalten hat und gegen den Ehemann Klage erhob, weil das Leben zusammen mit den Schwiegereltern unter einem Dach unerträglich sei, vom Ehescheidungsrichter in der Weise geholfen, daß eine schwere Beleidigung (injure grave) auf Seiten des Ehemannes (falls seine Eltern Wohnungsinhaber waren und die Eheleute bei ihnen wohnten) darin erblickt wird, daß er seiner Ehefrau gegen das böswillige Verhalten der dritten Person nicht Schutz gewährt hat;[90] daß die Gewährung eines derartigen Schutzes besonders in der Zeit, wo der Mann seinem Beruf nachgeht, aber wohl auch regelmäßig in seiner Anwesenheit so gut wie unmöglich sein dürfte, ist im Urteil nicht berücksichtigt, um, wie es scheint, die in objektiver Ehezerrüttung lebenden Ehegatten nicht länger aneinander zu ketten. Läßt sich dieser Grundsatz einer Ver-

90. Trib. civ. Seine, 18. November 1904; Gaz. Pal. 05, I. 36; Paris, 19. März 1908; Mon. jud. Lyon, 16. Juni 1908; Trib. civ. Château- Soutier, 16. Juni 1903; Gaz. Pal. 04, I. 240.

pflichtung, Schutz zu gewähren, im einzelnen nicht anwenden, so wird häufig etwa in einem beleidigenden Brief,[92] nicht an den anderen Ehegatten, sondern an den störenden Dritten, oder in heftigen Worten[92] gegenüber dem Dritten und dergl. ein Ehescheidungsgrund gesehen.

Aber auch, wenn der störende Dritte nicht mit den Eheleuten unter einem Dach wohnt, sondern sich die Beziehungen zwischen dem einen Ehegatten auf eine Korrespondenz beschränken, ist u. U. eine Möglichkeit der Scheidung für den anderen auf dessen Antrag gegeben. Der oberste Gerichtshof[93] hat im Jahre 1909 einen Fall entschieden, bei dem der Ehemann mit einem Freunde eine Freundschaft passionnée, qui le dominait au point de le rendre indifferent et mème hostile à sa femme et qui rendait toute vie commune impossible par le trouble constant qu'elle apportait au foyer conjugal — unterhielt. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß diese freundschaftlichen Beziehungen rien que de spirituel waren, wie sich aus der bei den Gerichtsakten befindlichen Korrespondenz ergäbe. Diese Korrespondenz habe jedoch die Ehefrau und Klägerin ständig beunruhigt, und sie habe ihn vergeblich angefleht, von dieser Freundschaft abzulassen. Die Ehe wurde geschieden. Auf der anderen Seite ist bei dem Vorliegen einer Korrespondenz mit einer störenden dritten Person auf Ehescheidung nicht erkannt worden, weil, wie ausdrücklich festgestellt worden ist, eine Zerrüttung der Ehe deswegen nicht eintrat; dort handelte es sich um ein junges Mädchen, mit dem der Ehemann eine ständige Korrespondenz unterhielt und es wird festgestellt, daß es zwar beleidigend sei, daß der Ehemann nicht ausschließlich seine Zuneigung der Frau zuwende, dennoch sei das Ehescheidungsbegehren nicht gerechtfertigt.[94] In einem anderen Falle hatte der Ehemann die Briefe seiner Schwiegereltern an seine Ehefrau abgefangen, weil er fürchten mußte, daß diese Briefe trouble dans son ménage brächten, die eheliche

91. Paris, 23. Juni 1909; D. 1910, II. 143 u. a.

92. Cass., 9. Februar 1925, S. 1925, I. 102.

93. Cass., 19. Juli 1909; Gaz. Pal. 09, II. 487, S. et Pand. franç. 1910, I. 7; D. 1909, I. 503; Gaz Trib., 20. März 1910.

94. Dijou, 6. Dezember 1909; Gaz. Trib., 20. März 1910.

Harmonie zerstörten. Es wurde hier zwar ausdrücklich le droit de surveillance, also ein Kontrollrecht anerkannt, dennoch aber die Ehe geschieden,[95] auch hier offenbar wieder, weil der Richter zu der Überzeugung kam, daß eine Ehezerrüttung ohne Aussicht auf Versöhnung vorlag. Ein anderes Gebiet sind die Fälle einer incompatibilité d'humeur und besonders de goûts, bei denen der eine Eheteil vornehmlich künstlerische Interessen hat, ein Gebiet, auf das ihm der andere nicht folgen kann oder will. In einem Falle hatte die Frau ausschließlich literarische und künstlerische Interessen[96] und das, — was wohl für die Urteilsfindung erheblich war, — nicht erst nach Eingehung der Ehe, sondern sie hatte ihr ganzes Leben lang nur immer den Umgang von Künstlern und von Schriftstellern gesucht; dennoch hatte sie einen als sehr tüchtig bezeichneten Großhändler, der jedoch seinem Charakter nach sehr bescheiden, einfach und ruhig war, geheiratet. Seine Scheidungsklage, die auf Unvereinbarkeit der Naturen und auf eine gewisse verächtliche Geringschätzung seitens der Frau wegen seines Mangels an künstlerischen Interessen gestützt war, unterlag der Abweisung. Der Unvereinbarkeit der Naturen zwischen den Ehegatten wurde aber hier doch insoweit Rechnung getragen, als auch der Widerklage der Ehefrau, die sich auf Ehebruch stützte, nicht sattgegeben wurde, weil der modus vivendi par elle adopté sein ehebrecherisches Verhältnis entschuldige. In diesem Zusammenhang soll festgestellt werden, daß die Voraussehbarkeit einer Ehezerrüttung in der französischen Rechtsprechung überhaupt eine erhebliche Rolle spielt. So wurde die Ehescheidungsklage einer Frau verworfen, weil sie bewußt einen Mann geheiratet hatte, der völlig intelligenzlos war, so daß von einer gewissen Geistesschwäche bereits gesprochen werden konnte. Die hieraus sich ergebenden Reibungsflächen, und die objektive Ehezerrüttung rechtfertigten nicht die Ehescheidungsklage der Frau, wie ausdrücklich fest-

95. Cass., 6. August 1907; Gaz. Pal. 07, 2. 402, S. 1908. 1. 165; Pand. franç. 07, I. 346.; D. 1907, I. 512; Gaz. Trib.. 4. Dezember 1907; Loi, 5. November 1907.

96. Paris, 27. Dezember 1916; Gaz. Trib., 6. September 1917, S. 1918 bis 1919, II. 107.

gestellt worden war, daß sie die mangelnde Intelligenz des Ehemannes vor Eheschluß gekannt habe.[97] Der Art. 31 C. C., auf den die Klage gestützt war, kennt aber nicht die Voraussehbarkeit der Ehezerrüttung, sondern handelt von schuldhafter Verletzung der ehelichen Pflichten, so daß auch hier wie stets mit der Urteilsbegründung der Boden dieser Vorschrift längst verlassen worden ist. Bei strenger Anwendung des Art. 231 C. C. hätte eine Abweisung der Klage nur erfolgen können, wenn entweder der Richter zu der Überzeugung kam, daß die einzelnen, von der Klägerin zur Begründung ihres Antrages vorgebrachten Handlungen des Ehemannes nicht Fälle der sévices, excès ou injures graves darstellen, oder daß, wenn objektiv der Tatbestand des Art. 231 C. C. vorliegt, ein Verschulden des Ehemannes fehlt.

In einem anderen Falle war der Ehemann Schauspieler und unterhielt une certaine camaradie, liberté connue dans le monde des théatres mit einer Kollegin, wobei ausdrücklich festgestellt war, daß von einem ehebrecherischen Verhalten nicht die Rede sein konnte.[98] Da gleichzeitig eine Ehezerrüttung angenommen wurde, weil die Ehefrau den künstlerischen Interessen und damit der Geisteswelt ihres Mannes völlig fremd gegenüber stand, wurde die Ehe geschieden.

Vorwürfe, die von dritter Seite gegen die Lebensführung der Ehefrau vor Eingehung der Ehe erhoben werden, so daß die Verwandten und Bekannten des Ehemannes die Ehefrau nicht anerkennen und aufnehmen, mit der Folge einer Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses, können regelmäßig eine Scheidung nicht nach sich ziehen, da nach ständiger Rechtsprechung nur in dem Rahmen des Art. 231 C. C. fallende Tatbestände nach Abschluß der Ehe eine Scheidungsklage rechtfertigen.[99] Wie weit dieser Grundsatz durchgeführt wird, ergibt sich daraus, daß sogar in den Fällen, wo die Ehefrau schon vor Eingehung der Ehe

---

97. Trib. civ. Pau, 5. Juli 1901; Loi, 4. September 1901; Mon. jud. Lyon, 20. September 1901.

98. Gaz. Pal. 1927, divorce 59, 3. 5.

99. Trib. civ. Clermont-Ferraud, 26. Dezember 1899; Gaz. Pal. 1901, I. 94 u. a.

schwanger gewesen ist, ohne daß der Ehemann der Vater des Kindes ist, vielmehr mehrere andere als Väter in Frage kommen, an erster Stelle der Grundsatz zur Anwendung kommt, daß ein voreheliches Verhalten kein eheliches Verschulden sein könne. Es wird dann weiter ausgeführt, daß das Verschweigen dieses Zustandes während des Eheschlusses und nach dem Eheschluß nichts weiter sei, als die continuation du mensonge anterieur.[100] Demgegenüber wird das Verschweigen der dem Ehegatten bekannten Impotenz[101] während des Eheschlusses, wie in anderem Zusammenhang ausgeführt ist, ständig als Ehescheidungsgrund behandelt, weil es die körperliche Ehegemeinschaft unmöglich macht. Das Verschweigen der Niederkunft der Frau vor der Ehe wird verschieden behandelt.[102]

Es ist ausgeführt, daß die Art. 229 ff. ausschließlich die Vorschriften über die Ehescheidung enthalten. Im Gegensatz zum englischen Recht findet sich im französischen Recht für die oben gruppierten Fälle objektiver Ehezerrüttung keine Vorschrift unter den Bestimmungen über die Nichtigkeit einer Ehe, die die Vorschriften über die Ehescheidung in der Weise ergänzen, daß in einzelnen besonderen Fällen objektiver Ehezerrüttung etwa die Ehe zwar nicht geschieden, aber für nichtig erklärt werden kann. Vielmehr finden die Vorschriften über die Nichtigkeit nur auf die Fälle Anwendung, wo es an dem consentement libre der Ehegatten fehlte oder bei Fällen einer erreur sur la personne,[103] der z. B. in einem Falle kurz nach dem Kriege angenommen worden war, in dem sich ein Mann vor Eheschluß gegenüber der Frau als Elsässer ausgegeben hatte, während er in Wirklichkeit Deutscher war.[104]

---

100. Trib. civ. Macon, 28. Oktober 1903; Gaz. Trib. 2e partie 04, I. 79; Loi, 24. Dezember 1903; Mon. jud. Lyon, 28. Dezember 1903.

101. Cass., 25. Januar 1922; Gaz. Pal. 22, I. 438; Trib. civ. Dax, 30. November 1906; D. 07, II. 135; Dijou, 27. Februar 1907, S. 07, II. 64; Gaz. Trib., 23. März 1907; Loi, 23. April 1907; Mon. jud. Lyon, 27. April 1907.

102. Trib. civ. Bar-sur Aube, 6. Dezember 1902, S. 1903, II. 52; Pand. franç. 04, 2. 302.

103. Demolombe, Bd. I, S. 374.

104. Trib. civ. Seine, 4. April 1918, S. et Pand. franç. 1920, II. 129.

c)

Es ist versucht worden, oben zu prüfen, ob zwischen den Ehescheidungsvorschriften des Art. 299 ff. C. C. und der Anwendung dieser Vorschriften in Frankreich die gleiche Kluft zwischen Theorie und Praxis besteht, wie zwischen Leben und Recht bei den Ehescheidungen in Deutschland.

d)

Im folgenden gebe ich einige Sätze aus einem Schreiben des Rechtsanwalts am Cassationsgerichtshof in Paris, maître Coulon[105] wieder, das die Verhältnisse in Frankreich charakterisiert:

> „L'article 231, notamment a donné lieu depuis 1884, à une jurisprudence excessivement abondante et qui a étendu, d'une façon très large la notion des „excès, sévices ou injures graves", rendant ainsi pratiquement le divorce de plus en plus facile au fur et à mesure qu'il était davantage accepté par las moeurs."

Diese Ansicht, daß der Boden des Gesetzes in der Praxis längst verlassen worden ist, daß der Wortlaut des Gesetzes nur noch insofern Berücksichtigung findet, als der einzelne Tatbestand im Ehescheidungsurteil mehr oder weniger gewaltsam mit dem Tatbestand des Art. 231 C. C. in Einklang gebracht wird, ist die immer wieder von französischen Rechtsanwälten vertretene Überzeugung. Danach seien die Fälle, bei denen es dem Ehescheidungsrichter besonders schwer geworden sei, den Tatbestand unter dem § 231 C. C. zu bringen, häufig äußerlich schon dadurch leicht erkenntlich, daß das Verhalten des als schuldig konstruierten Eheteils als ein injure „suffisament" grave bezeichnet wird. An anderer Stelle wurde diese Kluft zwischen Leben und Recht, zwischen Gesetzestext und Praxis mit den Worten charakterisiert:

> „sie geben uns Bücher in die Hand, mit denen wir das Leben meistern sollen."

---

105. Maître Coulon ist Sachwalter der deutchen Botschaft in Paris. Er hat in liebenswürdigster Weise und mit dem größten Interesse meine Arbeiten durch Ratschläge unterstützt.

Sehr häufig hörte ich von französischen Juristen die Ansicht, daß dem Ehescheidungsrichter kaum etwas anderes übrig bleibe, als bei Vorliegen einer Ehezerrüttung die Scheidung auszusprechen, auch wenn der Tatbestand des Art. 231 C. C. seinem eigentlichen Wortlaut und Sinn nach unzweifelhaft nicht erfüllt sei. Er müsse sich sagen, daß im Falle einer Abweisung nach der Erfahrung damit gerechnet werden müsse, daß einer oder der andere der Ehegatten sich die ersehnte Freiheit durch Ermordung des anderen verschafft, zumal der Täter bei diesen Mordmotiven im Strafverfahren von den französischen Geschworenen einen Freispruch erwarten könne. Bei dem französischen Charakter sei auch der Ehescheidungsrichter selbst vor einem Mordanschlag nicht sicher, Erwägungen, die in Deutschland bei dem deutschen Naturell nicht im geringsten ins Gewicht fallen.

Wenn, trotz der nach übereinstimmender Darstellung in Pariser Juristenkreisen bestehenden Kluft zwischen dem Gesetzestext in Art. 231 C. C. und der Praxis eine Abänderung des Gesetzes nicht vorgenommen, meist auch für unmöglich erachtet wird, so geschieht es mit Rücksicht auf die überwiegenden katholischen Einflüsse in Frankreich, wie ja auch in Deutschland sich vornehmlich die kirchlich eingestellten Kreise einer Erleichterung der Vorschriften über die Ehescheidung widersetzen.[106]

e)

Die außerordentlich weite Auslegung des Art. 231 C. C. durch die Rechtsprechung ist nach der anwaltlichen Erfahrung außerordentlich begünstigt durch den Umstand, daß es lediglich Sache der juges du fond, der unteren Instanzen ist, zu entscheiden, ob ein Tatbestand, der einer Klage zugrunde gelegt worden ist, ein „excès sévice ou injure grave" im Sinne des Art. 231 C. C. ist. Es gibt insoweit nur zwei Instanzen und die Erfahrung zeigt, daß dieses Fehlen der dritten Instanz die Ehescheidung in den Fällen, wo der Beklagte sich dem Klageantrag nicht widersetzt, außerordentlich erleichtert; es bietet nämlich

106. Demolombe, Bd. I, S. 374.
107. Prakisch ähnlich neuerdings in Deutschland.

den Anwälten die Möglichkeit, die Richter der unteren Instanz, die angeblich meist mehr Verständnis für die Dinge des Alltags, und für die Vorgänge in der menschlichen Psyche zeigen, als die ausnahmslos sehr alten, nur der Wissenschaft noch ergebenen Richter der obersten Instanz, von der Notwendigkeit einer Scheidung zu überzeugen und zu einer weiten Auslegung des Art. 231 C. C. zu bestimmen.

Dieses Pouvoir souverain d'appréciation des tribunaux ist vom Cassationsgerichtshof dem juge du fond, speziell für Auslegung der Begriffe excès, sévices ou injures graves im Sinne des Art. 231 C. C. in ständiger Rechtsprechung zugestanden:

Cass. 10. Juli 1900 Gaz. Pal. 1900. II. 305 S. 79. I. 1901. D. 471. I. 1900 Gaz. Trib. 1re partie 19. 1. 1901 Mon. jud. Lyon 8. Aug. 1901 — Cass. 17. Okt. 1900. Gaz. Pal. 1900. II. 498. S. 79. I. 1901. D. 555. I. 1900 Gaz. Trib. 1re partie II. 498. S. 79. I. 1901. D. 555. I. 1900 Gaz. Trib. 1re partie 49. I. 1901 — 29. Okt. 1900. Gaz. Pal. 1900 II. 608. S. 80. I. 1901 D. 555. I. 1900 Pand. franç. 162. I. 1901 — 7. Juni 1901. Gaz. Pal. 1901. I. 791. — Cass. 29. Okt. 1900. Gaz. Pal. 1900. II. 600. S. 80. I. 1901. D. 555. I. 1901. Pand. franç. 162. I. 1901. Gaz. Trib. 1re partie 50. I. 01. — Cass. 2. I. 1900. D. 16. I. 1900. Pand. franç. 347. I. 1900. — Cass. 4. 2. 01. Mon. jud. Lyon. 19. 2. 1901. — Cass. 25. 1. 1901. Pand. franç. 298. 1. 1901. — Gaz. Trib. 11. Sept. 1921 Trib. civ. Seine 20. 4. 21. Gaz. Pal. 1921. I. 275 Cass. 11. Januar 1921 — Cass. 5. Juli 1909 Gaz. Pal. 1909. II. 480. S. et Pand. franç. 1909. I. 576 D. 1909. I. 496. — Cass. 27. I. 08. S. et Pand. franç. 08. I. 144. D. 08. I. 154. Mon. jud. Midi 9. II. 08. — Cass. 25. Juli 10. Gaz. Pal. 10. II. 247 S. et Pand. franç. 1911. I. 12. D. 1910. I. 464. Gaz. Trib. 31. August 10 Rec. Rouen 1910. 192. Cass. 10. I. 11. Gaz. Pal. 11. I. 105. S. et Pand. franç. 1911. I. 136. D. 1911. I. 408 — Cass. 30. Juni 09. Rec. Caen 1909. 119. — Cass. 4. 5. 09. Gaz. Pal. 1909. II. 322. S. et Pand. franç. 1909. I. 456. D. 09. I. 229. S. et Pand. franç. 08. I. 288. Cass. 4. 3. 08. — Paris 29. 3. 06. D. 09. II. 102. Cass. 3. 5. 1910. S. et Pand. franç. 1910. I. 532 — Cass. 10. Juni 07. S. 1907. I. 454.

III. Englische Rechtsprechung.

a)

Bevor diejenigen Vorschriften angeführt werden sollen, auf Grund deren heute in England Ehen geschieden werden, muß auch hier die Geschichte des englischen Ehescheidungsrechtes vorausgeschickt werden.

a) 1.

Vor dem Jahre 1857 gab es 2 Arten der Ehetrennung:

1. Der Ecclesiastical Court allein durfte aussprechen:
   „Divorce a mensa et thoro" oder
   „from bed and board".
2. By means of an Act of Parliament[108]
   „Divorce a vinculo matrimonii" oder
   „dissolution of marriage".

a) 2.

The Matrimonial Causes Act of 1857 bestimmte in Sektion 27[109], [110].

> „It shall be lawful for any husband to present a petition to the said Court, praying that his marriage may be dissolved, on the ground that his wife has since the celebration thereof been guilty of adultery;
>
> and it shall be lawful for any wife to present a petition to the said Court, praying that her marriage may be dissolved on the ground that since the celebration thereof her husband has been guilty of incestnous adultery or of bigamy with adultery, or of rape, or of sodomy or bestiality, or of adultery coupled with such cruelty as without adultery would have entitled her to a divorce';
>
> ‚a mensa et thoro', or of adultery coupled with desertion without reasonable excuse for two years or upwards."

---

108. Nach Hart's Divorce Boll (1898) A. C. 305, ist die divorce noch heute in Irland Sache des Parlaments, bei divorce a vinc. mat.

199. 20 u. 21 Vict. c. 85.

110. Definition umseitig.

Diese Vorschrift wird ergänzt durch Sektion 22 desselben Gesetzes von 1857:[111]

> „In all suits and proceedings, other than proceedings to dissolve any marriage the said Court shall proceed and act and give relief on principles and rules which in the opinion of the said Court, shall be as nearly as may be conformable to the principles and rules on which the Ecclesiastical Courts have heretofore acted and given relief, but subject to the provisions herein contained, and to the rules and orders under this Act."

Durch Sektion 22 dieses Gesetzes wird also bestimmt, bei welchen Tatbeständen neuerdings von einem neuerrichteten Ehescheidungsgerichtshof Ehen geschieden werden können. Durch Sektion 27 wird festgelegt, daß der Ehescheidungsgerichtshof an die Grundsätze des Ecclesiastical Court soweit möglich gebunden sein soll; d. h. also soweit dieselben Tatbestände, die dem Ehescheidungsgerichtshof vorliegen werden, auch dem Ecc. Courts vorgelegen haben, so ist dieselbe Entscheidung zu treffen. Sind die Tatbestände ähnlich, so ist im Sinne des Ecc. Courts zu entscheiden. Die Sektion 22 gilt unverändert bis heute; sie gilt aber nur in den Fällen, die nicht dissolution zum Gegenstand haben, da ja der Ecc. Court eine dissolution nicht aussprechen durfte, also auch für dissolution Grundsätze nicht aufgestellt hat. Sektion 22 gilt also für die Fälle z. B.: der Jactitation, Nullity und Restitutition of conjugal rights.

Der Ehescheidungsgerichtshof setzt sich zusammen aus dem Präsidenten of the Probate, Divorce and Admirality Division und einem beisitzenden Richter,[112] die in öffentlicher Verhandlung (open Court) und nur bei Nichtigkeitssachen, betr. incapacity eines Ehegatten unter Ausschluß der Öffentlichkeit (in camara) verhandelt werden.[113]

---

111. 20 & 21 Vict. c. 85.

112. Gesetz v. 1857 (Vict. c. 85 — 20 & 21); Judicature Act 1891 (54 & 55 Vict. c. 53); Jud. Act. 1877 (40 & 41 Vict. c. 9); Judicature Act 1881 (44 & 45, Vict. c. 68); Jud. Act 1873 (36 & 37 Vict. c. 66).

113. Earl Halthbury, Seite 465, Bd. 16.

a) 3.

Die Sektion 22 des Gesetzes von 1857 ist erst einmal und zwar in allerneuester Zeit, durch the Matrimonial Causes Act of 1923[114] geändert worden:

1. „It shall be lawful for any wife to present a petition to the Court praying that the marriage may be dissolved on the ground that her husband has since the celebration thereof and since the passing of this Act[115] been guilty of adultery: Provided that nothing contained herein shall affects or take away any right of any wife existing immediately before the passing of this Act.
2. The provisions of the Matrimonial Causes Act 1857, set out in the Schedule to this Act are hereby repealed.
3. This Act may be cited as the Matrimonial Causes Act 1923, and shall be construed as one with, and may be cited with, the Matrimonial Causes Acts, 1857 to 1919.

Schedule (Zusatzartikel)

„Section 27, the words „incestuous adultery or of bigamy with" and the words „or of adultery coupled with such cruelty as without adultery, would have entitled her to a divorce a mensa et thoro, or of adultery coupled with desertion, without reasonable excuse, for two years or upwards" and all the words in the proviso."

Zur besseren Übersicht über den heutigen Text der Matrimonial Causes Acts to 1919 möchte ich den Satz 2 in der neuen Fassung zusammenstellen (in Satz 1 ist der Scheidungsanspruch des Ehemannes beim Ehebruch der Frau fegestellt; siehe vorn Blatt 95 Gesetz von 1857 Abs. I): Sektion 27 Satz 2:

„It shall be lawful for any wife to present a petition to the said Court, praying that her marriage may be dissolved on the ground, that since the celebration thereof her husband has been guilty of adultery or of rape or of sodomy or bestiality."

---

114. (13 & 14 Geo. 5, c. 19).
115. 18. Jlu 1923.

Durch das Gesetz von 1923 wird also bestimmt, daß nach seinem Inkrafttreten nicht nur der Ehemann, wie bisher, sondern nunmehr auch die Ehefrau wegen einfachen Ehebruchs des anderen Teiles auf Scheidung klagen kann, without any other matrimonial offence, also ohne daß bei dem Ehebruch des Mannes noch eine weitere Verletzung der ehelichen Pflichten nötig wäre.

Obwohl durch Gesetz von 1923 die zweite Hälfte von Sektion 27 aufgehoben ist, so kann dennoch nach herrschender Lehre,[116] Klage auf Grund eines Tatbestandes, der sich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1923 abgespielt hat, erhoben werden, muß aber nach altem Recht auch heute noch beurteilt werden. Die Fälle, in denen das Gesetz von 1857 unverändert Anwendung findet, sind daher heute nicht so selten, da einmal der qualifizierte Ehebruch des Ehemannes der Klägerin nicht sofort zur Kenntnis gekommen sein kann und da ferner, wie sich aus dem folgenden ergeben wird, das Verfahren außerordentlich langwierig ist. Auch im Rahmen dieser Arbeit muß klargestellt werden, auf Grund welches Gesetzes die Tatbestände objektiver Ehezerrüttung Beurteilung finden.

a) 4. aa)

Unter „Incestuous adultery" im Sinne der Sektion 27 wird ein Ehebruch des Ehemannes verstanden, mit einer weiblichen Person, die er, wenn seine Frau tot wäre, wegen allzu naher Verwandtschaft (consanguinity or affinty) nicht heiraten dürfte. Die prohibited degrees of consanguinity or of affinity waren früher ein- für allemal festgelegt in Sachen Sherwood/Ray,[117] und sind heute geregelt durch Wife's Sister's Marriage Act of 1907.[118]

a) 4. bb)

Unter „Bigamy with adultery" im Sinne der Sektion 27 versteht man die Ehe einer verheirateten Person mit einer anderen,

---

116. Browne and Watts, Seite 60 u. a.

117. Moore P. C. C. 355/1837.

118. 7. Edw. 7, c. 47 — Hammick, S. 35 bis 37 und „Tables of Kindred Affinity", Browne & Watts, S. 263—265.

und den bei Lebzeiten der ersten Ehefrau ausgeübten Ehebruch mit der zweiten Ehefrau.

Strafrechtlich liegt Ehebruch schon vor, wenn die zweite Ehe rechtsungültig ist, z. B. wegen consanguinity or the like,[119] oder weil die formellen Voraussetzungen nicht vorliegen (the bans being fraudulently published in a fictition name).[120]

Zivilrechtlich, eherechtlich wird verlangt, um eine Scheidung auszusprechen, daß die zweite Ehe rechtsgültig ist;[121] die strafrechtliche Verurteilung ist ungenügend.[122]

a) 4. cc)

Unter „Rape" im Rechtssinne wird Notzucht verstanden. Die strafrechtliche Verurteilung wegen „indecent assault" (wegen Drohung mit unzüchtigen Tätlichkeiten) bindet den Ehescheidungsrichter nicht, dennoch Notzucht für vorliegend zu erachten,[123] abweichend vom französischen Recht, wo die strafrechtliche Verurteilung bindend für den Ehescheidungsprozeß die juristische Bewertung des Tatbestandes bedeutet.[124]

a) 4. dd) ee)

Unter „Sodomy" und unter „Bestiality" im Sinne der section 27 werden die Tatbestände des deutschen § 175 Reichsstrafgesetzbuch verstanden.[125]

a) 4. ff)

Unter „Adultery coupled with such cruelty as without adultery would have entitled her to a divorce a mensa et thoro" versteht das Gesetz von 1857 einen qualifizierten Ehebruch, dessen genauer Begriff sich aus den später anzuführenden Vor-

---

119. In S. R./Brawn 1 C. & K. 144.

120. In S. R./Penson 5. C. & P. 412.

121. In S. Burt/Burt 1860, 2. S. & T. 88, 29. L. I. P. 133, 2. L. T. 439,

122. In S. March/March 1858, 28. L. I. P. 30. 1. S. & T. 550.

123. Coffey/Coffey 1898 P. 169; 67 L. I. P. 86;78 L. T. 769, ebenso 1902 Bosworthick/Bosworthick 86 L. T. 121.

124. Trib. civ. Seine, 10. Februar 1914; Gaz. Pal. 1914 I. 611; Droit, 10. April 1914; Cass. v. 14. Mai 1923; Gaz. Pal. 1923, II. 373.

125. Näheres bei Achbold Titel „Sodomy and Bestiality".

schriften über „Judicial separation" ergibt. Cruelty ist ein im Laufe der Zeit mehr und mehr erweiterter Begriff, der unter dem Eccl. Court die Bedeutung hatte einer erheblichen Gefährdung des anderen Teils; cruelty:

a) ist eine Grausamkeit, die in der Zufügung eines körperlichen Unrechts besteht oder
b) eine Grausamkeit, die ein Zusammenleben mehr oder weniger gefährlich to life or limb, or mental- or bodily health macht.[126]

Dieser Fall des qualifizierten Ehebruchs ist also einer von den wenigen Fällen, wo die authority of the Eccl. Courts den Court for Divorce in Fragen der dissolution bindet.

a) 4. gg)

Unter „Adultery coupled with desertion without reasonable excuse for 2 years or upwards" versteht das Gesetz von 1857 den qualifizierten Ehebruch einer böslichen Verlassung und eines Ehebruches, dessen reasonable excuse sich im folgenden bei den Vorschriften über Judicial separation finden.

a) 5.

Die Vorschriften über Judicial separation finden sich ebenfalls in dem insoweit bis heute unveränderten Matrimonial Causes Act. 1857,[127] wonach gemäß section 7 die Judicial separation dieselbe Bedeutung hat, wie die bis dahin vom Eccl. Court auszusprechende divorce a mensa et thoro. Der Divorce Court ist also an die vom Eccl. Court aufgestellten Grundsätze gebunden, die somit noch heute in Kraft sind.

Die Judicial separation kann gemäß section 16 verlangt werden:

„by husband or wife on the ground of adultery, or cruelty or desertion without cause for 2 years and upwards".

---

126. In Evans/Evans (1790) 1 Hagg. Cou. C. 35; Westmeath/W (1827) 2 Hagg. Suppl. 72; Dysart/D. (1844) 1 Rob. Ecc. 106; Lockwood/L. (1839) 2 Court 281; D'Aguilar/D'Ag. (1794) 1 Hagg. 775; Simons/S. (1847) 1 Rob. Ecc. 566; Smith/Sm. (1814) 2 Phill. 212.

127. 20 & 21 Vict. c. 85.

Wie oben bereits ausgeführt ist, ist seit der Rechtsprechung des Eccl. Courts der Begriff cruelty mehr und mehr erweitert; es wird heute darunter verstanden:

> Ein Verhalten, unter dem der andere Ehegatte physisch oder psychisch leidet, ohne deswegen Schaden zu nehmen.
>
> Nach älterer Rechtsprechung war cruelty ein Verhalten, unter dem der andere Ehegatte physisch oder psychisch derart litt, daß ein Schaden verursacht wurde.
>
> Ursprünglich war cruelty die Zufügung rein körperlicher Qualen.

Der Begriff der desertion, der sowohl bei der dissolution wie auch bei der judicial separation eine Rolle spielt mit Ausnahme von Tatbeständen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1923 liegen und Grundlage einer Klage auf dissolution sind, war vor dem Jahr 1857 nur bei der restitution of conjugal rights bekannt.

b)

Nachdem die gesetzlichen Vorschriften vorausgeschickt sind, soll wiederum im folgenden die Rechtsprechung in den Fällen objektiver Ehezerrüttung an Hand dieser Vorschriften untersucht werden.

b) 1.

Es ergibt sich aus den Matrimonial Causes Acts 1857 to 1919, also aus dem veränderten Gesetz von 1857 bereits ohne Prüfung im einzelnen, daß Ehescheidung im wesentlichen nur bei Ehebruch zulässig ist. Insofern stimmt die Praxis des Gesetzes völlig überein und eine Umgehung des Gesetzes ist nicht im Wege einer sinnwidrig weiten Auslegung durch die Richter, sondern nur seitens der Parteien durch den ja auch in Deutschland bekannten inszenierten Ehebruch möglich.[128]

---

128. Die Erreichung eines Urteils in derartig fingierten Fällen ist aber erheblich schwieriger als in Deutschland, vergl. hierüber unten „Besonderheiten des Verfahrens im engl. Ehescheidungsprozeß".

b) 2.

Wenn schon eine Ehescheidung bei objektiver Ehezerrüttung in England nicht zu erreichen ist, so interessiert noch immer zu wissen, ob in diesen Fällen eine judicial separation möglich wäre. Der strenge Gesetzestext der section 16 des Gesetzes von 1857, der nur bei Ehebruch oder (wörtlich) Grausamkeit, oder Verlassung ohne Grund seit 2 Jahren und mehr eine judicial separation zuläßt, berechtigt prima facie zu der Annahme, daß der Richter selbst bei modernster Einstellung keine Handhabe findet, um in den Fällen objektiver Ehezerrüttung wenigstens die Parteien von Tisch und Bett zu scheiden.

b) 2. aa)

An erster Stelle waren wiederum die Fälle des entworfenen § 1569 zu untersuchen:

Grundsätzlich ist eine geisteskranke Person nicht fähig, sich einer cruelty schuldig zu machen;[129] in diesen Fällen wird also eine Klage auf judicial separation einer Abweisung ebenso unterliegen, wie bei den Fällen einer geistigen Erkrankung, die noch nicht den Grad einer Geisteskrankheit erreicht hat, bei der aber die Heilung so nahe bevorsteht, daß eine Wiederholungsgefahr[130] der heftigen Szenen nicht besteht. In den anderen Fällen eines influence of disease bei Delirium Tremens,[131] bei den Fällen, wo der Mann lediglich an wiederkehrenden Anfällen von „mania" leidet, in den Fällen von brain fivre,[133] bei acute disorder ist Scheidung in der Form der judicial separation möglich, vorausgesetzt, daß ein Akt der cruelty vorliegt, auch wenn der Akt weiter nichts als eine Krankheitserscheinung ist.

Eine Fülle von Entscheidungen im englischen Recht zum Beweise einer ständigen Rechtsprechung anzuführen, erübrigt sich, da ja im Gegensatz zum französischen und auch zu unserem Recht in England die herrschenden Rechtsgrundsätze nicht durch

---

129. Hall/Hall 1864. 3 S. u. T. 347, 33. L. I. P. 65 9. LT. 810.

130. Tumkins/Tumkins 1858, I. S. T. 168; Curtis/Curtis 1858, I. S. T. 192; 27 L. I. T. 73. 28. L. I. T. 55.

131. Marsh/Marsh 1858 I. S. T. 312; 28. L. I. T. 13.

132. Hanbury/Hanbury 1892 P. 222; 61 L. I. P.

133. Tumkins/Tumkins 1858, I. S. T. 168.—115.

die Vielheit der Entscheidungen, sondern durch eine grundlegende Entscheidung des Eccl. Courts gebildet werden (vgl. section 22 des Ges. v. 1857). Es genügt also regelmäßig diese grundlegende Entscheidung des Eccl. Courts, oder eine jüngere niederer Instanzen anzuführen, vorausgesetzt, im zweiten Falle, daß der Tatbestand dem Eccl. Court schon zur Entscheidung vorgelegen hatte, so daß dieses Urteil die grundlegende Entscheidung widerspiegelt.

Hinsichtlich unseres Typfalles Hysterie usw. dürfte genügen ergänzend festzustellen, daß nach englischer Rechtsprechung[134] das Gericht sich lediglich an den objektiven Tatbestand, an die Akte der cruelty zu halten hat; eine Beweiserhebung von Amts wegen über die Frage, ob der Beklagte völlig geisteskrank ist, hat also zu unterbleiben.

b) 2. bb)

An nächster Stelle waren die Fälle zu untersuchen, bei denen durch äußere Umstände und Ereignisse, insbesondere durch Krankheiten anderer als geistiger Art eine völlige Ehezerrüttung eingetreten ist.

Die Rechtsprechung hat auch hier, wie überhaupt bei dem Begriff der cruelty, eine Wandlung und zwar eine erweiternde Auslegung erfahren. So war im vorigen Jahrhundert Voraussetzung bei einer Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit, daß die Ansteckung willfull[135] erfolgt sei, heute genügt der Beweis, daß der beklagte Ehegatte den Kläger angesteckt hat, ohne daß geprüft wird, ob die Ansteckung willfull or recklessly, vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt ist.[136] Demgegenüber genügt selbst die vorsätzliche Ansteckung mit einer Hautkrankheit[137] (cutaneous complaint) nicht zum Ausspruch einer judicial separation.

---

134. Martin/Martin 1860, 29. L. I. P. 106; 2 L. T.

135. Brown/Brown (1865) L. R. I. P. & D. 46. 35. L. I. P. 13. 13. L. T. 645, aber wie heute Morphett/Morphett (1869) L. R. 1. P. & D. 702. 38. L. I. P. 23. 19. L. T. 801.

136. Browning/Browning 1911, P. 161. 104. L. T. 750. 80 L. I. P. 74; Carner/Carner (1920) 36. T. L. R. 196.

137. Clesnutt/Clesnutt (1854) 1. Ecc. & Add. 196.

b) 2. cc)

Am wenigsten ist in der dritten Gruppe der objektiven Ehezerrüttung nach dem dargestellten englischen Recht eine Ehescheidung möglich, wenn auch nur in der Form der judicial separation, weil es bei dieser Gruppe von Fällen am ehesten an Vorfällen fehlen dürfte, die unter dem Begriff der „Grausamkeit" gezählt und zum äußeren Anlaß der Trennung genommen werden könnten; so ist nicht cruelty: want of civility, or actual rudeness, also der bloße Mangel an Höflichkeit[138] oder im Gegensatz zum französischen Recht, das injure grave oder excès de langage als Grund der separation sowie der Ehescheidung kennt, die insult oder bad language or abuse,[139] wohl aber in besonders schweren Fällen words of menace, raising a reasonable apprehension of bodily harm,[140] also nur Fälle von Drohungen, die eine berechtigte Besorgnis für die körperliche Sicherheit des Bedrohten begründen, wo ein Schaden an Leib und Leben zu erwarten ist.[141] Nicht als cruelty angesehen wurde ein Fall, bei dem der Ehemann der Ehefrau ins Gesicht gespieen hatte,[142] vielmehr wurde ausgeführt, daß dieses Verhalten „and other acts of not great violence" einzeln eine Trennung nicht rechtfertigen könnten, allenfalls eine Fülle von derartigen Vorfällen.

Eine Trennung wurde ausgesprochen in Fällen, wo der Mann infolge von Vernachlässigung, Kälte und Beleidigung gegenüber der Frau einen Melancholieanfall der Ehefrau verschuldet hatte,[143] oder wo der Mann strafrechtlich verurteilt wurde, so daß infolgedessen seine Frau einen Gesundheitszusammenbruch erlitt,[144] und in einem anderen Fall, wo der Ehe-

---

138. Kenrick/Kenrick (1831) 4. Hagg. 129.

139. Greenway/Greenway (1848) 6 No. of Cas. 221; Geils/Geils (1848) 6. No. of Cas. 135; Dysart/Dysart (1847) 5. No. of Cass. 194.

140. D'Agular/D'Agular s. o. Chesnutt/Chesnutt (1854) I. Sp. Ecc. & Add. 198; Neeld/Neeld (1831) 4. Hagg. 263; Oliver/Oliver (1801), I. Hagg. Con. C. 361; Harris/Harris (1813), 2. Hagg. Con. C. 149.

141. Hulme/Hulme (1823) 2. Add. 27; Smith/Smith (1814) 2. Phill. 212.

142. Wadell/Wadell (1862) 2. S. & P. 584. 31. L. I. P. 123. 6. L. T. 552.

143. Bethune/Bethune (1891) P. 105; 60. L. I. P. 18; 63. L. T. 25; Walmeslay/Walmeslay (1893) 69. L. T. 152, auch Aubourg/Aubourg (1895) 72. L. T. 295.

144. Thompson/Thompson (1901) 85. L. T. 172; Bosworthick/Bosworthick (1901) 86. L. T. 121.

mann über die Frau falsche Gerüchte verbreitete, so daß die Frau krank wurde.[145]

Grausamkeiten gegenüber den Kindern können nur dann zur Trennung führen, wenn sie in Gegenwart der Frau stattfinden, um die Frau dadurch zu peinigen.[146]

Bei der weiteren Gruppe der Fälle objektiver Ehezerrüttung, bei denen bereits ein Ehescheidungs- und Trennungsverfahren stattgefunden, der Klageantrag aber abgewiesen war, ist im englischen Recht für den Fall, daß einer der Ehegatten sich dem richterlichen Urteil nicht fügen will, eine gesetzliche Regelung erfolgt. The Matrimonial Causes Act 1884[147] bestimmt in section 5, daß der Beklagte, der dem Urteil des Court auf restitution of conjugal rights nicht nachkommt, there upon be deemed to be guilty of desertion without reasonable cause, und bei Sachen auf judicial separation oder divorce soll gegen den entschieden werden, der sich dem abweisenden Urteil nicht fügen will.

Ein Sich-Nicht-Fügenwollen liegt ebensowenig vor, wie eine desertion without excuse, wenn eben zum Fernbleiben von der ehelichen Wohnung ein guter Grund vorlag. Derartige Gründe sind u. a. der Umstand, daß der Mann Arbeit sucht,[148] Gesundheitsgründe,[149] oder daß der Mann eine Freiheitsstrafe[150] absitzen muß, es sei denn, daß er aus freien Stücken die eheliche Wohnung verlassen hat, daraufhin inhaftiert wurde und so an der schuldigen Rückkehr gehindert ist.[151] Ein hinreichender Grund ist ferner, wenn die Frau Prostituierte ist,[152] oder wenn

---

145. Jeapes/Jeapes (1903) 89. L. T. 74.

146 Suggate/Suggate (1859) I. S. & T. 489; 28. L. I. P. 46, auch Birch/Birch (1873) 42. L. I. P. 23; 28. L. T. 40; Manning/Manning (1872) 6. Er. Rep. 417; 7. Ib. 520; Saut/Saut (1874) L. R. 5. P. C. 542; 43. L. I. P. C. 73; 30. L. T. 415; Fenwick/Fenwick (1922) 38. I. L. R. 603.

147. 47 u. 48 Vict. c. 68.

148. Thompson/Thompson (1858) I. S. & T. 231; 27. L. I. P. 65.

149. Keech/Keech (1868) L. R. I. P. & D. 641; 38. L. I. P. 7; 19. L. T. 46.

150. Townsen/Townsen (1873) 42. L. I. P. 71; 29. L. T. 254; 1. L. T. 69.

151. Astrope/Astrope (1859) 29. L. I. P. 27; auch Drew/Drew (1888) 13. P. D. 97; 57. L. I. P. 64; 58. L. T. 923.

152. Coultkart/Coultkart and Goulthwait 1859, 28. L. I. P. 21; 32. L. T. O. S. 394.

der andere[153] Teil Ehebruch begangen hat, wie überhaupt jede matrimonial offence,[154] jede Verletzung der ehelichen Pflichten, wie adultery, cruelty, rape usw. zur desertion berechtigt. Ein hinreichender Entschuldigungsgrund ist jedoch nicht, wenn die Parteien im gegenseitigen Einverständnis getrennt leben und nach 6 Jahren eine der Parteien die Rückkehr verlangt[155] und wenn der zur Rückkehr aufgeforderte sich auf das Abkommen als reasonable excuse berufen möchte; ebensowenig, wenn der verlassene Teil Geld bietet dafür, daß seine Ehefrau ihn nie wieder belästigen werde und wenn sie es annimmt,[156] vielmehr kann sie dennoch Rückkehr verlangen.

Überhaupt muß die reasonable excuse grave und weighty sein, mere frailty of temper and habits, which are distateful to a husband are not sufficient ground for depriving a wife of the protection of his home and society;[157] es genügt also nicht, wenn einer der Ehegatten in temperamentvoller Aufwallung die angemessenen Grenzen überschritten hat, oder wenn dem einen die Lebensgewohnheiten des anderen zuwider sind.

b) 2. dd)

Der oben aufgestellte Fall objektiver Ehezerrüttung, bei dem entweder ein Verschulden überhaupt nicht vorliegt, zumindest nicht auf Seiten eines Ehegatten, sondern auf Seiten eines Dritten, so daß auch die Bezeichnung „objektive Ehezerrüttung" berechtigt ist, spielt im englischen Recht nicht eine

---

153. Thomas/Thomas (1923) 39. T. L. R. 520; 129. L. T. 575; Koch/Koch (1899) P. 221; 68. L. I. P. 90; 81. L. T. 61; Wynne/Wynne (1898) P. 18; 67. L. I. P. 5; Graves/Graves (1864) 3. S. & T. 350; 33. L. I. P. 66; 10. L. T. 273; Sickert/Sickert (1899) P. 278; 68. L. I. P. 114; 81. L. T. 495; auch Dickinson/Dickinson (1899) 62. L. T. 330.

154. Haswell/Haswell and Sanderson (1859) I. S. & T. 502; 29. L. I. P. 21.

155. Cooper/Cooper (1875) 33. L. T. 264; auch Roe/Roe (1916) P. 163; 85. L. I. P. 141; 114. L. T. 1184.

156. Buckmaster/Buckmaster (1869 38, L. I. P. 73; 21. L. T. 231; L. R. I. P. & D. 713.

157. Jeatman/J. (1868) L. R. I. P. & D. 489; 37. L. I. P. 37; 18. L. T. 415. L. R. II. P. & D. 187; 39. L. I. P. 77; 23. L. T. 283; Butler/B. (1917) P. 244; 86. L. I. P. 135; 117. L. T. 542.

Rolle als selbständiger Scheidungsgrund oder als Klagebegründung für eine separation, sondern wird in die Erscheinung treten bei Erörterung der Einwendungen, die der Beklagte gegen das Klagebegehren vorbringen kann; so sind Streitigkeiten zwischen Familienmitgliedern wie z. B. der Schwiegermutter und einem Eheteil, meist der Ehefrau, die entweder mündlich oder in Briefen zum Austrag kamen, selbst wissentlich unwahre Beleidigungen, als Grund einer separation durch den Court of appeal in ständiger Rechtsprechung abgelehnt worden;[156] auf denselben Standpunkt stellte sich auch das House of Lords, wenn auch nur mit einer Stimme Mehrheit.[157]

c)

Die Vorschriften über die Nichtigkeit betreffen nur zum kleinsten Teil die Tatbestände einer objektiven Ehezerrüttung; zunächst ist zu sagen, daß m. E. zum Begriff der objektiven Ehezerrüttung nicht notwendig, wie das Wort prima facie wohl vermuten läßt, gehört, daß eine Ehe d. h. eine Eheharmonie bestanden habe, sondern es ist durchaus der Fall denkbar, daß die Parteien vom ersten Tage der Ehe an, wie sich aber erst nach Eheschluß herausgestellt haben kann, auseinander wollen. Falls bei diesen immerhin seltenen Fällen die Impotenz eines Ehegatten an der Zerrüttung schuld ist, so ist nach englischem Recht die Ehe nur dann zu scheiden, wenn die Impotenz von Anfang an bestand,[158] da es sich nicht um eine verum matrimonium handelt. Es ist häufig ausdrücklich betont, daß für die Nichtig-

---

158. Harrison/H. (1864) 3. S. & T. 362; 33. L. I. P. 44; 10. L. T. 138; Mason/M. (1883) 8. P. D. 21; 52. L. I. P. 27; 48. L. T. 290; Short/Sh. and Bolwell (1874) L. R. 3. P. & D. 193.

159. Brougham/Br. (Queen's Proctor intervening) (1895) P. 288; 64. L. I. P. 125.

160. B..n/M..e (bei Ehescheidungssachen, die Impotenz zum Gegenstande haben, dürfen nicht die Namen, sondern lediglich die Initialen und die Aktenzeichen veröffentlicht werden s. o.) 2. Robert 584; P../S.. (1868) 37. L. I. P. 80; 19. L. T. 22; P../P.. (1916) 2. T. R. 400.

161. A../B.. and another (1868) L. R. 19. D. 559; P../S.. 37. L. I. P. 80; 19. L. T. 22.

keit nur solche Gründe anzuführen sind, die z. Zt. der Eheschließung bestanden, und daß nicht ein Ehehindernis, das erst nachher hinzukam, die Klage rechtfertigt.[162] Vor der Ehe liegende Tatbestände, wie z. B. die Schwangerschaft[163] der Frau zur Zeit der Eheschließung, die arglistig verheimlicht worden war, zieht nicht, auch dann nicht, wenn mehrere Männer als Väter des zu erwartenden Kindes in Frage kommen, nicht aber der Ehemann, die Nichtigkeit nach sich. Verweigert einer der Ehegatten von Beginn der Ehe an die Aufnahme der körperlichen Gemeinschaft, so ist die Nichtigkeitsklage begründet mit der Erklärung, daß dieses Verhalten die Annahme der Impotenz rechtfertigt.[164] Mit dieser unwiderleglichen Vermutung dürfte bereits schon etwas der ursprüngliche Sinn der Nichtigkeitsbestimmung erweitert sein, da auch die Ehen für nichtig erklärt werden, bei der die Ehegatten etwa in der ersten Nacht die Unvereinbarkeit der Naturen erkannten, bzw. wo es einem Ehegatten, der nach der unwiderleglichen Vermutung keineswegs impotent zu sein braucht, plötzlich als unmöglich erschien, die körperlichen Beziehungen einzugehen. Auf dieser Linie bewegt sich denn auch die Rechtsprechung, wonach in Fällen der „Hysteria" die Nichtigkeit erklärt wird, wenn einer der Ehegatten generaly is capable of performing the act of coition and yet incapable with a particular individual owing to certain causes: Hysteria,[165] daß also der Ehegatte keineswegs impotent ist, es ihm aber unmöglich erscheint, mit seinem Ehegatten in körperlicher Gemeinschaft zu leben. Eine heilbare Impotenz zieht nur dann die Nichtigkeit nach sich, wenn der kranke Ehegatte die Operation ablehnt.

---

162. Z. B. Brown/Brown (1828) I. Hagg. E. R. 524.

163. Moss/Moss (Moss/Archer) (1897) P. 263; 66. L. I. P. 154; 77. L. T. 220.

164. S../A.. (S../S.. (1878) 3. P. D. 72; 47. L. I. P. 75; 39. L. T. 127; F../P.. (F,../F..) (1896) 75. L. T. 154; B../B. (H.../B.) (1901) P. 39; 70. L. I. P. 4.

165. Russell/Russel (Court of appeal) (1895) P. 315; 64. L. I. P. 105; 13. L. T. 295.

d)

Einwendungen, sog. Defences, die dem Beklagten zur Seite stehen und die nicht zu einer Verurteilung aus beiderseitigem Verschulden, sondern zu einer Klageabweisung führen, sind im englischen Recht außerordentlich zahlreich. Zu unterscheiden ist (Divorce Act 1857 section 29, 30, 31) unter den:

> 1. Absolute Bars, such as being astablished to the satisfaction of the Court are a complete answer to the petition, so that the Court can exercise no discretion, but is bound to dismiss the petition.

d) 1.

Es handelt sich also um diejenigen Einwendungen, die den Richter, wenn er sie als bewiesen annimmt zu einer Klageabweisung zwingen. Wenn hier von Browne and Watts[166] unter den Absolute Bars[162] an erster Stelle Denial of facts alleged in the petition, das Leugnen der Klagebehauptungen aufgezählt wird, so kann diesem Beispiel nicht gefolgt werden, da das einfache Leugnen der Klagebehauptungen wohl vom Richter beachtet werden muß, ihn aber nicht nach der Definition der Absolute Bars zur Klageabweisung zwingt; an erster Stelle könnte also allenfalls das berechtigte Leugnen aufgezählt werden, der Beweis, daß die Klagebehauptungen den Tatsachen nicht entsprechen. Außer dieser sind Absolute Bars.

d) 1. aa)

a) Condonation (Verzeihung).

Der Begriff der Condonation ist in der Praxis vor wie nach 1857 unverändert das forgiveness of a conjugal offence with the full knowledge of all the circumstances, and is a question of fact, not of law;[163] dieser ständigen Rechtsprechung stehen Ansichten in der Literatur gegenüber[169], die in condonation die

---

166. Auf Seite 31.
167. 20 & 21 Vict. c. 85.
168. Peacock/Paecock (1858) I. S. & T. 183; 27. L. I. P. 71.

„notitiam saltem probabilem criminis commissi" und die dennoch fortgesetzte Lebensgemeinschaft (schon) erblicken wollen.

Hinsichtiich des Begriffs der Condonation kann insofern von einer ständigen Rechtsprechung gesprochen und die Literatur zitiert werden, weil Condonation eine Lehre ist, die nicht begrenzt ist durch den Eccl. Courts oder seinen Successor the Probate, Divorce and Admirality Division of the High Court of Justice.[172]

Die Verzeihung ist von Amts wegen zu berücksichtigen.[171] Es ist endlich festzustellen, daß hinsichtlich des Begriffs der Condonation ein Unterscбhied gemacht wird, ob sie von der Frau oder vom Manne behauptet wird. Der Gerichtshof hat oft die Verzeihung seitens einer Frau für lobenswert erklärt, während er unter genau den gleichen Umständen[172] die Verzeihung eines Mannes für schimpflich ansah, so daß die Einrede der Verzeihung weit öfter von einem Mann als von einer Frau gebraucht werden kann.[173]

d) 1. bb)

Connivance (Einverständnis).

Es genügt nicht, bloße negligence, inattention, dulness of apprehension or indifference,[174] nicht Gleichgültigkeit gegenüber dem anderen Teil, nicht einmal brutal behaviour, obscene or disgusting language, nor entire disregard of appearances,[175] also weder Roheit, noch unzüchtige Reden, noch Geringschätzung des anderen, sondern encouragement[176] zu ehebrecherischem Verhalten begründet die Einrede des Einverständnisses, es genügt

---

169. Oughton in ordo judicorum Titel 214 und ebenso Dr. Lushington 1842 in Dillon/Dillon 3. Court 112.

170. Williams/W. (1904) P. 145; 73. L. I. P. 31; 30. L. T. 174.

171. Mousbruger/M. (1913) 109. L. T. 192; 29. T. L. R. 175.

172. D'Aguilar/D'A. (1794) I. Hagg. E. R. 786; Angle/A. (1843) I. Robert 641; Snow/Sn. (1842) 2. No. of Ca. Supp. 13.

173. Browne and Watts, Seite 36.

174. Stone/St. (1844) I. Robertson 101.

175. Philipps/Ph. (1846) I. Robert 145; Moorsom/M. (1793) 3. Hagg. E. R. 107; Harris/Ha. (1829) 2. Hagg. E. R. 376.

176. Gilpin/Gi. (1804) 3. Hagg. 150.

also nicht ein Vertrag, wonach die Parteien übereinkommen, getrennt zu leben,[177] um daraus zu folgern, daß der eine Ehegatte mit einem Ehebruch des anderen einverstanden wäre.

d) 1. cc)

Collusion (heimliches Einverständnis).

Die Collusion ist von der Connivance zu unterscheiden; während die Connivance aus einem besonders starken Grad von Gleichgültigkeit gegenüber dem anderen Ehegatten entsteht, ein Fall, der regelmäßig mehr in niedrigen sozialen Schichten vorkommt, die Erlaubnis für den anderen Eheteil bedeutet, seine ehelichen Pflichten, insbesondere die Treupflicht zu vernachlässigen, so bedeutet die Collusion, wenigstens in dem Sinn, den das Wort heute seit dem Jahre 1857 hat, a conspiracy in presenting or prosecuting the petition, and embraces cases where the original ground of petition may not have been connived at, but where the parties subsequently agreed to use it as means for a divorce;[178] es ist also der Fall des fingierten oder konstruierten Ehescheidungsgrundes.

d) 2.

Discretionary Bars such as being established, live to the Court a discretion as to the decree.

Es handelt sich hier also um Einwendungen, die nicht notwendig zur Klagabweisung führen, sondern in das richterliche Ermessen gestellt sind.

d) 2. aa)

Adultery of petitioner.

Im englischen Recht besteht der Grundsatz, daß der Kläger mit „clean hands" vor den Richter zu treten habe, free from all matrimonial misconduct. Dieser Grundsatz wird vom Court of

177. Definition in Lloyd/L. and Chichester (1859) I. S. & T. 567 30. L. I. P. 97.

178. Definition in Lloyd/Ll. and Chichester (1859) I. S. & T. 30. L. I. P. 97.

Appeal in ständiger Rechtsprechung beobachtet; es werden aber auch einzelne Ausnahmen zugelassen.[179] Bei Anwendung dieses Grundsatzes der clean hands und seiner Ausnahmen hat nicht Willkür[180] zu walten, sondern nur in Fällen, wo der Ehebruch des Klägers als weniger schwerwiegend erscheint, sind Ausnahmen zulässig; z. B.: die Klage stützt sich auf Notzucht des Mannes, die Frau hatte Ehebruch begangen und erlangte dennoch ein obsiegendes Urteil. Der Mann hatte sie sieben Jahre allein gelassen, ohne Lebenszeichen, und draußen Ehebruch begangen, ebenso die Frau in der ehelichen Wohnung.[182] Die Klägerin hatte Ehebruch begangen, war aber nach Annahme des Gerichts hierzu durch cruelty, threats and general misconduct des Ehemannes veranlaßt worden.

Eine Durchbrechung des Grundsatzes ist auch zulässig bei Unkenntnis von Tatsachen, die zum Ehebruch führt z. B. die Frau verläßt den Mann, er hält sie für tot und heiratet erneut,[183] oder bei Gesetzesunkenntnis z. B. bei der irrigen Annahme, daß eine sog. Nisi-Entscheidung[184] rechtskräftig sei; wenn in diesem Irrglauben der geschiedene Eheteil erneut heiratet, und das erste Urteil innerhalb der 6 Monate aufgehoben wird, so unterliegt er nicht der clean hands-Regel,[184] ebenso wenig, wenn der Kläger einen Ehebruch begangen hat, der ihm inzwischen verziehen ist.[185] (Vergl. Condonation.)

d) 2. bb)

Neglect or Misconduct.

Eine weitere Einwendung ist Vernachlässigung oder schlechte Lebensführung seitens des Klägers, vorausgesetzt, daß sie zum Ehebruch geführt hat. Sir Creswell Creswell nach 1857

---

179. Duplany/Du. (1892) P. 53; 61. L. I. P. 49; 66. L. T. 267 weit. s. u.
180. Holland/Ho. (1918) P. 273; 87. L. I. P. 142; 119. L. T. 266.
181. Symons/Sy. (Queen's Proctor intervening) (1897) P. 167; 66. L. I. P. 81; 77. L. T. 142.
182. Joseph/Jo. and Wentzell (1865) 34. L. I. P. 96.
183. Vergl. hinten bei „besondere Verfahrensvorschriften."
184. Noble/No. and Godman (1869) L. R. I. P. & D. 691; 38. L. I. P. 52.
185. Anichini/An. (1839) II. Court 210.

der erste Richter des neugebildeten Divorce Court sagt:

> „It must not be supposed that a husband can neglect and throw aside his wife an afterwards if she is unfaithful to him obtain a divorce on account of her infidelity."

Ein schweres Verbrechen des Ehemannes, das lange Gefängnisstrafe zur Folge hatte, ist nicht willfull misconduct,[187] wohl aber, wenn der Ehemann häufige Besuche eines Dritten in seiner Abwesenheit erlaubt,[188] oder wenn sie zu Dritt mit dem correspondent in ein Tanzlokal gehen und der Ehemann seiner Frau erlaubt, häufig mit dem Dritten zu tanzen,[189] oder wenn der Ehemann seine Frau, die einen leichtfertigen Charakter hat, allein läßt und damit der Versuchung aussetzt;[190] ebenso ist eine Vereinbarung zwischen den Ehegatten sich gegenseitig nicht zu stören misconduct and neglect des Mannes. Die Verweigerung der ehelichen Pflichten spielt im englischen Ehescheidungsrecht insofern eine Rolle, als sie als misconduct angesehen wird mit der natürlichen Folge des Ehebruchs.

d) 2. cc)

Unreasonable delay

(unbegründete Verschleppung der Klageerhebung).

Lord Stowell sagt:[191]

> „It (the Court) will be indisposed to relieve a party, who appears to have slumbered in sufficient comfort . . . It will be inclined to infer either an insincerity in the complaint or an acquienscence in the injury, thether real or supposed or a condonation of it."

---

186. In Jeffreys/Je. and Smith (1864) 3. S. & T. 493; 33. L. I. P. 84; 10. L. T. 309.

187. Cinnington/Cin. and Noble (1859) 1. S. & T. 475; 28. L. I. P. 161.

188. Brown/Br. and Robey (1869) 21. L. T. 181.

189. In Barnes/Ba. and Grimwade (Queen's Proctor intervening) (1867) L. R. I. P. & D. 503; 37. L. I. P. 4; 17. L. P. 286.

190. Baylis/Bay. (1867) L. R. I. P. & D. 395; 39. L. I. P. 89; 6. L. T. 613.

191. In Mortimer/Mo. (1820) 2. Hagg. Con. c. 310.

Sir Creswell Creswell (Court of Appeal) sagt:[192]

„Delay is not of itself a bar to the surt. But it is a most material matter, which unexplained would lead the petitioner's relief."

Danach begründet die grundlose Verschleppung der Klageerhebung eine praesumptio juris et de jure der Verzeihung.

18 Jahre nach dem Ehebruch des Ehemannes mit der Schwestere der Klägerin (incestuous adultery) erhob die Ehefrau Ehescheidungsklage mit der Erklärung, daß sie auf Wunsch ihrer Mutter den öffentlichen Skandal vermeiden wollte und bis zu deren Tode gewartet habe; sie drang durch.[193] Ein unbegründeter Verzug von drei Jahren führt zur Abweisung.[194] Hinreichende Entschuldigung seit jeher ist der Umstand, daß die klageberechtigte Partei außer Stande ist, die Kostenvorschüsse aufzubringen, daß also die Voraussetzungen unseres § 114 ZPO (Armenrecht) vorliegen. King's Proctor (etwa der Staatsanwalt) behauptet delay in einem Falle, wo der Kläger zwei Jahre von dem Ehebruch der Beklagten wußte, oder Grund hatte, an einen Ehebruch zu glauben und erst dann Klage erhob. In einem anderen Falle wieder war die ehebrecherische Beklagte wegen Geisteskrankheit in eine Anstalt gebracht worden, und der Ehemann erhoffte lange Jahre ihren Tod vergeblich, ohne daß ihm bei seiner endlichen Klageerhebung delay entgegen gehalten wurde.[195]

d) 2. dd)

cruelty des Klägers.

---

192. In Boulting/Bou. (1864) 3. S. & T. 329; 33. L. I. P. 33; 9. L. T. 779; auch Pellew/Pe. and Berkeley (1859) 1. S. & T. 553; 29. L. I. P. 44; 2. L. T. 89; Ruther/Ru. (1920) 123. L. T. 585; Rickard/Ri. (1921) 37. T. L. R. 511.

193. Newman/Ne. (1870) L. R. 2. P. & D. 57; 39. L. I. P. 36; 22. L. T. 552.

194. Hughes/Hu. and Williams (1915) 32. T. L. R. 62.

195. Johnson/Jo. (letztere vertreten by her gardian ad litem) (1901) P. 193. 70. L. I. P. 44; 84. L. T. 725.

d) 2. ee)
desertion des Klägers vor dem behaupteten Ehebruch.

Es ergibt sich aus dem oben gesagten, daß nur in den allerseltensten Fällen objektiver Ehezerrüttung die Ehe getrennt werden kann, und daß dann jedesmal ein Verschulden eines der Ehegatten gefunden werden muß, aus dem heraus die Scheidung konstruiert wird. Demgegenüber spielt die objektive Ehezerrüttung im französischen Recht eine weit größere Rolle, wenngleich auch dort regelmäßig formell ein Verschulden gefunden sein will.

Auch nach den englischen Ehescheidungsvorschriften sind daher die zerrütteten Ehen bei gegenseitigem Einverständnis im wesentlichen nur durch das Mittel des fingierten Ehebruchs auseinanderzubringen, jedoch mit dem wesentlichen Unterschied gegenüber Deutschland, daß eine Reihe von Verfahrensvorschriften die Ehescheidung bei gegenseitigem Einverständnis ganz außerordentlich erschwert:

e)

Ein Ehescheidungsurteil, das nach Klageantrag erkennt, wird nicht sogleich rechtskräftig, sondern gemäß section 7 Matrimonial Courts Act 1860[196] erst nach Ablauf von 6 Monaten.

> „Every decree for a divorce shall in the first instance be a decree nisi, not to be made absolute till after the expiration of such time, not less than three Months (ausgedehnt auf sechs Kalendermonate durch section 3 M. C. A. 1866 (29 & 30 Vict. c. 32 d. V.), unless the Court shall under the power now vested in it fix a shorter time" . . . . during that period any person shall be at liberty, ... to show causes why the said decree should not be made absolute by reason of the same having been obtained by collusion or by reason of material facts not brought before the Court; and on cause being so shown, the Court shall deal with the cause by

196. 23 & 24 Vict. c. 144.

making the decree absolute or by reversing the decree nisi or by requiring further inquiry or otherwise as justice may require; and at any time during the progress of the cause or before the decree is made absolute any person may give information to her Majesty's Proctor of any matter Material to the due decision of the case, who may thereupon take such steps as the Attorney General may deem necessary or expedient; and if from any such information or otherwise the said Proctor shall suspect that any parties to the suit are ore have been acting in c o l l u s i o n for the purpose of obtaining a divorce contrary to the justice of the case, he may, under the direction of the Attorney-General and by leave of the Court, intervew in the suit alleging such case of collusion and retain counsel and suboena witnesses to prove it, and it shall be lawful for the Court to order the costs of such counsel and witnesses and otherwise arising from such intervention, to paid by the parties or such of them as it shall see fit, including a wife she have separate property. . . ."

Diese Regelung, die sich auch im belgischen Ehescheidungsrecht findet, sieht also vor, daß nicht mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist das Urteil der 1. Instanz rechtskräftig wird, sondern das Urteil wird erlassen mit dem Vorbehalt nisi, d. h., „wenn nicht" der Queen's- oder King's Proctor wie er heute heißt, „einen Grund sieht", zu intervenieren. Die Vorschrift wird außerordentlich häufig angewendet, und es gelingt in den allerseltensten Fällen, einen fingierten Ehebruch rechtskräftig werden zu lassen. Der King's Proctor hat die Möglichkeit die Akten des Anwalts und somit die Korrespondenz mit dem Mandanten einzusehen. er prüft auch, ob der klagende Ehegatte sich etwa selbst einer matrimonial offence schuldig gemacht hat und nimmt unter Umständen die Parteien oder Zeugen in ein Kreuzverhör, das so außerordentlich geschickt geleitet wird, daß regelmäßig auf diesem Wege die Wahrheit zu Tage kommt.

f)

Es ist in England durchaus üblich, daß der Anwalt sich Zeugen, auch die der Gegenseite vor der Vereidigung in sein

Büro kommen läßt und jede Aussage protokolliert. Auf meine Einwendung, daß damit die Möglichkeit gegeben sei, die Zeugen in weitgehendster Weise zu beeinflussen, wurde mir immer entgegnet, daß ein Anwalt sich hüten werde, dem Zeugen etwas einzureden, was dieser im Kreuzverhör niemals aufrecht erhalten werde. Nach meinem Eindruck muß das Kreuzverhör in England ein ganz außerordentliches Mittel sein, um den wahren Tatbestand zu ermitteln. Von sachverständiger Seite ist mir gegenüber häufig auf den Gegensatz zwischen dieser englischen Kunst des Verhörs und der deutschen Zeugenvernehmung hingewiesen worden. Londoner Anwälte, die auch in Deutschland studiert haben und häufig beruflich gezwungen sind, in Deutschland an Zeugenterminen teilzunehmen, haben mir erklärt, daß sie die Mängel der deutschen Zeugenvernehmung zunächst darin sehen, daß die Beweistermine erst so viel später stattfänden, als die streitigen Vorfälle, daß der Zeuge sich auch beim besten Willen selten noch ganz genau erinnern könne, und daß ferner regelmäßig der Richter jede einzelne Frage des Anwalts darauf prüft, ob sie auch noch in den Rahmen des Beweisbeschlusses passe; häufig entständen Streitigkeiten hierüber zwischen Richter und Anwalt, und während dieser Zeit könne sich der Zeuge die Antwort zurecht legen. Immer wieder käme es vor, daß ausländische Rechtsanwälte vor deutschen Richtern den Antrag stellten, daß die Ablehnung dieser oder jener Frage protokolliert werde, ein Antrag, den die deutschen Anwälte selten zu stellen wagten, weil sie sich sagen müßten, daß sie noch oft gezwungen seien, vor diesem Richter zu verhandeln. Es bestände also der Grundsatz, nicht unmittelbar zur Sache gehörende Fragen, wie auch zur Sache gehörende, aber höchst unwichtige Fragen nicht zuzulassen. Ein beeinflußter oder böswilliger Zeuge sei aber auf die Hauptpunkte seiner Aussage vorbereitet und gerade bei den unwichtigsten Punkten käme er in Schwierigkeiten. Es sei eine besonders gepflegte Kunst der englischen Staatsanwälte, durch Wiederholung von Fragen, durch Hinweis auf Widersprüche in den unwesentlichsten Punkten, auch die intelligentesten, böswilligsten Zeugen zu überführen.

Die angestrebte Eidesreform in Deutschland im Zusammenhang mit der Strafrechtsreform läßt erkennen, daß wohl nicht nur im Strafrecht diese bisherige Art der Beweisführung als mangelhaft empfunden wird. Schon Schopenhauer nannte bekanntlich den Eid die „Eselsbrücke der Juristen". In den Reichstagsverhandlungen sprach der Abgeordnete Strahtmann von dem „Mißbrauch der Religion für profane Zwecke" und Kahl von der „Komödie des Eides". Der Koch-Wesersche Entwurf sieht die „Bekräftigung" oder „Versicherung unter Berufung auf die Pflicht zur Wahrheit" in einer bestimmten Zahl von Fällen neben dem Eid vor. Es scheint mir bedenklich eine Wahrheitspflicht höheren und niederen Grades einzuführen; richtiger dürfte es sein, den englischen Zeugenbeweis zum Vorbild zu nehmen, nicht nur in Strafprozessen, um die „Komödie des Eides" bei fingierten Ehebrüchen bei gleichzeitiger Erleichterung der Ehescheidungsvorschriften unmöglich zu machen.

C.

Abschließend soll nunmehr nach Kenntnis der französischen und englischen Ehescheidungspraxis untersucht werden, ob in Deutschland einn Abänderung der Ehescheidungsvorschriften gerechtfertigt erscheint, oder ob, wie ausgeführt, der in den Ausschußverhandlungen oft gehörte Einwand gerechtfertigt ist, daß lediglich in Deutschland, wegen des unglücklichen Kriegsausganges Erscheinungen zu beobachten seien, die ihrer Natur nach nur vorübergehend und in anderen europäischen Ländern völlig unbekannt seien. Um auch diese Frage zu prüfen, habe ich in der vorangegangenen Untersuchung besonders die Entscheidungen aus der Zeit nach dem Kriege berücksichtigt, d. h. soweit es sich um die französische Scheidungspraxis handelt; im englischen Recht war dieselbe Untersuchung ja nur in weit beschränkterem Maße möglich, weil eben die ältesten höchstrichterlichen Entscheidungen noch heute den Ehescheidungsrichter binden. Demgegenüber sind aus der französischen Scheidungspraxis Urteile aus der Zeit vor 1900 überhaupt nicht berücksichtigt.

a)

Als zur gleichen Zeit das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft trat, waren langwierige Kämpfe um das Ehescheidungsrecht vorausgegangen, die bis auf den heutigen Tag fortgesetzt worden sind. Unter den allgemeinen Erschütterungen und Wandlungen des letzten Jahrzehnts hat sich der Zwiespalt zwischen dem Gesetz und den Anschauungen weiter Kreise erheblich vertieft. Während weite Volkskreise, im wesentlichen aus religiösen Gründen, nach wie vor grundsätzlich an der Unlösbarkeit der Ehe festhalten und eine Erweiterung der Scheidungsmöglich-

keiten ablehnen, sehen andere, nicht minder weite Volkskreise in der heutigen Regelung der Eheauflösung eine unzeitgemäße Einengung der Individualrechte, eine Stellungnahme zu dem Problem, die wohl ihre Ursache hat in der weitgehenden sozialen Umschichtung, der höheren Wertung der Persönlichkeitsrechte und einem Gefühl der gesteigerten Selbstverantwortlichkeit.

b)

Die vorangegangene Untersuchung, die vielfachen Rücksprachen mit französischen und englischen Anwälten, läßt mir keinen Zweifel, daß diese Umwälzung nicht auf Deutschland beschränkt, sondern eine Erscheinung des zwanzigsten Jahrhunderts ist. Es erscheint mir daher gerechtfertigt, wenn Regierung und Volksvertretung glauben, der Änderung der Verhältnisse seit dem Jahre 1900 Rechnung tragen zu müssen. Mit Rücksicht darauf, daß noch immer erhebliche Bevölkerungsteile an der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs festhalten wollen, erscheint die Ablehnung jener weitgehenden Bestrebungen, die Lösbarkeit der Ehe nach Art eines privatrechtlichen Vertrages einzuführen, als durchaus gerechtfertigt.

c)

Die Reform kann nur den Zweck haben, der Veränderung der Verhältnisse gerecht zu werden und eine Mittellinie zu suchen, ohne weiten Volkskreisen die Weltanschauung anderer extremer Kreise aufzwingen zu wollen. Es wird daher m. E. an der alten deutschrechtlichen, in Art. 119 RV verankerten Auffassung festzuhalten sein, daß die Ehe, als Grundlage von Staat und Gesellschaft ein überwiegend soziales, dem Individualwillen der Ehegatten entrücktes Institut ist. Auch in Zukunft wird die Ehe nur dann lösbar sein, wenn ihre Fortsetzung eine größere Last bedeuten würde als zumutbar erscheint. Nur wenn sich die Reform in diesen Grenzen hält, wird sie der Einstellung der auch jetzt noch überwiedenen Mehrheit zu dem Problem gerecht werden. Durch eine Reform in diesem Rahmen wird der dringend wünschenswert erscheinende Erfolg erreicht werden, daß Ehegatten, die in ihrem sonstigen sittlichen Leben völlig einwandfrei sind, sich in Zukunft nicht mehr gezwungen

sehen, sittliche Verfehlungen zu begehen oder im Prozeß vorzutäuschen, zumindest aber die Schuldfrage im Rechtsstreit aufzurollen und ihr zerrüttetes Eheleben vor anderen aufzudecken, um die nach heutiger Auffassung unzumutbar erscheinende Ehe zu beenden.

d)

Die beiden bisher gemachten wichtigsten Vorschläge zur Ehereform, der mündliche Bericht des Rechtsausschusses des alten Reichtags, wie auch der Gesetzesentwurf des Reichsjustizministeriums stehen auf diesem, gerade eine hohe sittliche Auffassung der Ehe zeigenden Standpunkt.

d) 1.

Der Entwurf des Reichsjustizministeriums bekämpft die Formulierung des Ausschußbeschlusses, wonach ein Scheidungsanspruch dann gegeben ist, wenn „eine dem Wesen der Ehe entsprechende Fortsetzung der Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann". Der heutige § 1568 BGB gibt ein Scheidungsrecht, wenn unter gewissen Voraussetzungen die Fortsetzung nicht zugemutet werden kann. Der Unterschied zwischen den Worten „erwartet" und „zugemutet" würde allerdings Zweifel nicht ausschließen, ob der Richter nur zu prüfen habe, wie sich die Parteien bei Würdigung ihres bisherigen Verhaltens, voraussichtlich künftig verhalten werden — oder sollen. Wenn die Formulierung „erwartet" bestehen bleibt, so würde für die Scheidung jede Störung der Ehe hinreichen, wenn ihre Beseitigung nach Eigenart der Parteien nicht zu erwarten ist. In der Formulierung „erwartet" ist nicht der an anderer Stelle im Ausschußbeschlusse zum Ausdruck gebrachte Grundsatz enthalten, daß ein Klagrecht dann entfällt, wenn der Kläger durch Änderung seines Verhaltens die Harmonie wiederherstellen könnte. Die Fassung „erwartet" würde also bei einem seinem Charakter nach besonders halsstarrigen Kläger ein Klagrecht geben, entgegen dem Grundsatz, daß von ihm die Überwindung dieser Halsstarrigkeit in Erfüllung seiner bei Abschluß der Ehe übernommenen Pflicht bei richtiger Auffassung der Ehe erwartet werden muß. Die Fassung „zugemutet" erscheint mir

daher als die glücklichere, wenngleich ich nicht verkennen will, daß sicherlich den Mitgliedern des Ausschusses diese Möglichkeit einer Unterscheidung zwischen „erwartet" und „zugemutet" nicht bewußt gewesen ist. Insoweit dürfte ein Ausgleich zwischen den beiden wichtigsten Vorschlägen der Ehereform sehr bald gefunden werden.

d) 2.

Ebenso wie z. B. in der französischen Scheidungspraxis ein äußerlich fetstellbarer Beweis der Zerrüttung stets verlangt wird und mit Rücksicht auf das nun einmal bestehende, an dem Verschuldungsprinzip festhaltende Gesetz in Form eines zu diesem Zweck geschriebenen Beleidigungsbriefes oder einer Verlassung erbracht zu werden pflegt, verlangt der Ausschußbeschluß als Kriterium die Heimtrennung, während der Entwurf des Justizministeriums wegen der Vielgestaltigkeit der denkbaren Fälle hiervon absieht. Er überläßt es der Rechtsprechung im einzelnen Falle nach den äußeren Umständen, insbesondere dem gegenseitigen Verhalten der Ehegatten, den Ursachen dieses Verhaltens und der Dauer des Zustandes die erforderlichen Feststellungen zu treffen. Auch mir scheint es berechtigt, die Feststellung einer objektiven Zerrüttung praktisch nicht auf den Zeitablauf abzustellen, da er doch wohl für sich allein den Beweis einer Zerrüttung niemals zu erbringen vermag. Wenn in der Begründung des Entwurfs gesagt ist, daß die Heimtrennung die Gefahr in sich berge, daß einer der Ehegatten einseitig die Lebensgemeinschaft löst und damit nur den Beweis seines Verlangens, nicht aber den der Zerrüttung erbringt, so glaube ich mich dem nicht anschließen zu können. M. E. besteht eine Zerrüttung schon dann, wenn einer der Ehegatten die Ehe für zerrüttet hält; auf dem gleichen Standpunkt steht, wie nachgewiesen, die französische Rechtsprechung. Demgegenüber ist der Begründung des Entwurfs insoweit beizutreten, als das Verlangen nach Heimtrennung als Vorbedingung der Ehescheidung, bei den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen untunlich erscheint. Wenn der Entwurf die Ablehnung der Heimtrennung damit begründet, daß sie „in vielen Fällen nur unter schweren Opfern möglich sei, so möchte ich darüber hinaus annehmen, daß

nicht nur in vielen, sondern in den meisten Fällen die Scheidung überhaupt unmöglich und so die Reform illusorisch sein würde. Bei heutigen Wohnungsverhältnissen dürfte es Ehegatten nur in den allerseltensten Fällen möglich sein, zwei Haushaltungen zu führen, abgesehen von den dadurch entstehenden doppelten Kosten. Endlich stehen der Heimtrennung die Interessen etwa vorhandener Kinder entgegen. Es ist der Begründung des Entwurfs darin beizupflichten, daß die Heimtrennung zum Zwecke einer Vermeidung einer übereilten Ehescheidung nicht unerläßlich erscheint. In § 620 ZPO ist dem Richter die Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens gegeben, eine Vorschrift, die zukünftig an Stelle der verlangten Heimtrennung häufiger zur Anwendung kommen mag.

d) 3.

Die beiden Vorschläge einer Scheidungsreform weichen noch insofern voneinander ab, als nach dem Ausschußbeschluß die Scheidung erst ausgesprochen werden darf, wenn sich die Ehegatten über ihre gegenseitige Unterhaltspflicht und über die Sorge für die Person der gemeinsamen Kinder geeinigt haben; mangels einer Einigung soll sie durch Urteil ersetzt werden. Das Justizministerium lehnt diesen Vorschlag ab, einmal, weil dadurch die Ehegatten und ihre Berater geradezu darauf hingewiesen würden, die vermögens- und familienrechtlichen Vereinbarungen mit solchen über eine Erleichterung der Scheidung zu verbinden. Die sog. Konventionalscheidung würde sich nach der Befürchtung des Justizministeriums zukünftig so entwickeln, daß der Ehegatte, der sich einer Eheverfehlung schuldig gemacht hat, die Scheidung unter Ausspruch seiner Alleinschuld aus beruflichen, gesellschaftlichen oder sonstigen Gründen vermeiden will, und den anderen Teil dazu zu bestimmen sucht die Klage auf objektive Ehezerrüttung zu stützen. Das Justizministerium fürchtet weiter, daß der andere Teil sich dieses Zugeständnis nur gegen entsprechende, materielle Entschädigung abkaufen lassen wird. Dieselbe Besorgnis müßte für die Fälle gelten, in denen nur der eine Ehegatte die Scheidung begehrt, in verstärktem Maße aber für Vereinbarungen über die Sorge für die Person der Kinder. Es sei zu befürchten, daß beim Aus-

gleich der widerstreitenden, persönlichen Interessen der Eltern, die Kinder gewissermaßen als Handelsobjekt dienen würden.

Der Ausschuß wollte mit seiner Forderung grundsätzlich vor Klageerhebung diese Einigung zu verlangen, offenbar erreichen, daß die Ehegatten reiflich ihr Vorhaben, insbesondere seine Folgen überlegen. Ich vermag mich dieser Auffassung nicht anzuschließen, weniger mit Rücksicht auf die Gegengründe des Justizministeriums, als deswegen, weil ja doch der Ausschuß die Möglichkeit einer gerichtlichen Entscheidung nebenher geben will, womit in der Praxis in aller Regel die vorherige Parteieinigung und damit ihr Zweck, die reifliche Überlegung verfehlt sein wird.

d) 4.

Der Gesetzentwurf des Justizministeriums übernimmt auch nicht den Ausschußvorschlag der Einbeziehung der Entscheidung über die gegenseitige Unterhaltungspflicht und über die Sorge für die Person der Kinder in das Urteil, weil eine derart tiefgreifende Umgestaltung des Verfahrens s. E. nur allgemein, nicht aber unter Beschränkung auf einen einzigen, noch dazu auf den praktisch voraussichtlich sehr häufig in subsidiärer Stellung vorgebrachten Scheidungsgrund, eingeführt werden könne. Die Verbindung dieser Streitigkeiten mit dem Scheidungsprozeß würde diesen ferner mit einer derartigen Fülle weiteren, mit dem Kernpunkt des Prozesses vielfach nur in mittelbarem Zusammenhange stehenden Streitstoffs belasten, daß das praktische Ergebnis sicherlich das Gegenteil der erstrebten Entlastung und Entgiftung der Eheprozesse wäre. Endlich sei von den unteren Instanzen, solange die Entscheidung der höheren noch nicht feststehe, die Entscheidung über den Unterhalt der Ehegatten und das Recht der Sorge für die Person der Kinder nur als eine eventuelle zu behandeln, was unter dem Gesichtspunkt einer vernünftigen Prozeßökonomie besonders mißlich wäre. Nach der Erfahrung sei die Entscheidung über den Unterhalt und dessen Höhe, namentlich aber über die Unterbringung der Kinder im wesentlichen abhängig von der Gestaltung der Verhältnisse n a c h erfolgter Scheidung. Der gleichzeitig mit der Scheidung gefällten Entscheidung käme daher regelmäßig nur eine provi-

sorische Bedeutung zu und die Streitigkeiten würden das Urteil überdauern.

Vergleicht man die beiden Vorschläge hinsichtlich der Unterhaltsfrage und der der Sorge für die Kinder, insbesondere ihre Begründung miteinander, so scheint mir nicht zweifelhaft, daß dem Vorschlage des Justizministeriums in Art. II N.r 3, d. h. dem dort ausgestalteten Rechtsbehelf der einstweiligen Verfügung der Vorzug zu geben ist.

d) 5.

Soweit die Initiativanträge im alten Reichstage auf Erleichterung der Ehescheidung bei Vorliegen einer Geisteskrankheit gerichtet waren, fanden sie, wie ausgeführt im Rechtsausschuß noch am wenigsten Widerstand. Lediglich der Abg. Frhr. v. Freytagh-Loringhoven vertrat den Standpunkt, daß schon die heutige Regelung des § 1569 dem Grundsatz widerspreche, daß die Ehegatten alle Schicksalsschläge, also auch die Geisteskrankheit eines Teils gemeinsam ertragen sollen. Schon der § 1569 BGB sei eine Konzession der menschlichen Schwäche. Daß das französische und englische Gesetz den Tatbestand des § 1569 als Scheidungsgrund nicht kennt, ist bereits vorn vorgetragen, ebenso, daß gerade bei Fällen nicht völliger geistiger Erkrankung in der französischen Praxis die Scheidung, und in der englischen wenigstens die judical separation ausgesprochen wird, und daß insofern die Verhältnisse gerade umgekehrt liegen wie heute in Deutschland.

Die beiden deutschen Entwürfe halten den § 1569 aufrecht, was m. E. nur dann gerechtfertigt ist, wenn Fälle denkbar wären, bei denen eine mehr oder weniger starke Geisteskrankheit nicht zugleich zu einer objektiven Ehezerrüttung führt. Wenn wirklich derartige Fälle denkbar wären, so wäre nicht einzusehen, warum dem gesunden Ehegatten wegen der hinsichtlich der Eheharmonie wirkungslosen Krankheit, ein Scheidungsanspruch gegeben werden soll. Allenfalls wäre zu besorgen, daß diese Geisteskrankheit zwar nicht die Eheharmonie, wohl aber die Erziehung der Kinder ungünstig beeinflußt. In einem solchen Ausnahmefall mag m. E. das Vormundschaftsgericht helfen, aber die harmonische Ehe erhalten bleiben. Der Grundsatz, daß Ehegatten alle Schicksalsschläge, so

auch die Krankheit des Einen gemeinsam zu ertragen haben, wie er in allen drei Ländern, deren Scheidungsverhältnisse Gegenstand der Untersuchung gewesen sind, mehr oder weniger zum Ausdruck gebracht ist, mag dann eine Einschränkung erfahren, wenn die geistige Gemeinschaft aufgehoben ist, und dem gesunden Ehegatten ohne die Scheidung nur noch ein trostloses Leben in seelischer Einsamkeit bevorstände und ihm damit mehr zugemutet würde, als heute zumutbar ist. Fehlt aber trotz der Geisteskrankheit die Ehezerrüttung, so sollte m. E. nach den Motiven der beiden Reformvorschläge, wie sie immer wieder z. B. in Verhandlungen des Rechtsausschusses zum Ausdruck kamen gar kein Zweifel bestehen, daß die Ehe erhalten werden muß. Ich kann die Annahme nicht von der Hand weisen, daß bei der etwas überstürzten Abfassung der beiden Reformvorschläge nicht genügend Klarheit darüber bestand, daß die Reform ja nichts anderes will, als den bereits vorhandenen Spezialtatbestand objektiver Ehezerrüttung, den völliger Geisteskrankheit in § 1569, auf den Tatbestand der objektiven Ehezerrüttung schlechthin zu erweitern, also ohne daß in Zukunft rechtserheblich sein soll, wodurch die schuldlose Zerrüttung entstanden ist, ob durch völlige Geisteskrankheit, oder durch weniger schwere geistige Erkrankung, oder durch sonst irgendeinen zukünftig unerheblichen Grund. Die Beibehaltung des § 1569, selbst in abgemilderter Fassung neben dem neuen § 1568a ist daher m. E. im Interesse der Klarheit abzulehnen, da Geisteskrankheit wohl ausnahmslos zu objektiver Ehezerrüttung führen wird, womit zukünftig ohne weiteres ein Scheidungsanspruch gegeben ist; führte die Krankheit aber nicht zur objektiven Ehezerrüttung, so ist nach dem übereinstimmenden Willen aller Reformatoren das Scheidungsbegehren des gesunden Teils überhaupt ungerechtfertigt und durch das Gesetz nicht zu schützen.

e)

Nach meinem Vorschlage wären, — nach Ablehnung des Erfordernisses einer Heimtrennung mit Rücksicht auf die Möglichkeiten in § 60 ZPO, — zwei Wege der Reform gangbar: In beiden Fällen ist auf § 1568a zu verzichten und lediglich § 1569

neu zu formulieren. Der erste Weg wäre dere, daß der Tatbestand (der oder einer) Geisteskrankheit exemplifikativ als Fall objektiver Ehezerrüttung auch zukünftig beibehalten wird, wobei hinter den Worten „verfallen ist" die Worte anzufügen wären:

> ... oder wenn aus einem anderen Grunde eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten ist, daß ihm eine Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann.

Die Worte „Krankheit" usw. sind zu streichen.

Der zweite Weg wäre der, daß der § 1569 eine völlig neue Fassung erhält, ein Weg der m. E. die glücklichste Lösung des Problems bedeuten würde:

Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung der Vorschriften über die Ehescheidung:

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (Reichsgesetzbl. 1896 S. 195) wird wie folgt geändert:

1. § 1569 erhält folgende Fassung:

> Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten ist, daß ihm die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Das Klagerecht besteht nicht, wenn er selbst einen Scheidungsgrund gegeben hat oder anderweit die Zerrüttung der Ehe vorwiegend durch sein schuldhaftes Verhalten herbeigeführt worden ist.

2. . . . . .

f)

Die Lösung des Problems der objektiven Ehezerrüttung kann sich einmal beschränken auf Abänderung der Scheidungsgründe wie es der mündliche Bericht des Rechtsausschusses tut, oder aber es kann zu einer vollständigen Lösung des Problems noch die Regelung der Unterhaltsansprüche, des Personensorgerechts und der von der Reform berührten Vorschriften der ZPO

hinzugerechnet werden. K a h l als Vorsitzender des Rechtsausschusses hatte das Bestreben, möglichst noch im alten Reichstag die Reform durchzubringen; er riet daher im Ausschuß ausdrücklich davon ab, die Reform durch allzu vielseitige Abänderungswünsche überhaupt zu gefährden; wenn etwas erreicht werden solle, so müsse man sich auf das äußerste beschränken. Der Versuch, die Reform im alten Reichstag durchzubringen ist bekanntlich mißlungen. Es ist daher zu begrüßen, daß nunmehr hinreichende Zeit und Möglichkeit besteht, die Scheidungsreform in all ihren weitgehenden Folgerungen sorgfältig vorzubereiten:

f) 1.

Die Unterhaltspflicht regelt heute § 1578 BGB, wonach nur der allein für schuldig erklärte Ehegatte unterhaltspflichtig ist. Stellt das Urteil die Schuld beider Ehegatten fest, so besteht kein Unterhaltsanspruch. Im einzigen Fall der Scheidung wegen objektiver Ehezerrüttung, stellt der § 1583 den gesunden, dem alleinschuldigen Ehegatten gleich. Es ist mit § 1583 gewissermaßen ein Ausgleich dafür geschaffen, daß der gesunde Ehegatte entgegen seiner grundsätzlich bestehenden Beistandspflicht, den kranken in seiner Hilflosigkeit allein dassen darf § 1569 BGB. Mit anderen Worten: im Falle der Scheidung aus § 1569 trifft die Alleinschuld den gesunden Ehegatten insoweit, als er den Kranken verläßt. Während der Rechtsausschuß des Reichstages in seinem Entwurf den § 1583 bestehen ließ, schlägt das Justizministerium seine Streichung vor (Art. I Ziff. 4). Diese Streichung läßt eine Schlechterstellung des kranken Ehegatten gegenüber dem geltenden Recht nicht erkennen; eine solche würde auch dem Sinn der Reformbestrebungen widersprechen. Gemäß §§ 1583, 1579 I BGB haben die gleichen Billigkeitserwägungen schon heute zu gelten, die der Gesetzesentwurf des Justizministeriums nunmehr für alle Fälle der Scheidung wegen objektiver Ehezerrüttung in Vorschlag bringt: die Rücksicht auf die Bedürfnisse und auf die Vermögens- und die Erwerbsverhältnisse der Ehegatten. Es ist nicht einzusehen, warum der Entwurf des Justizministeriums den § 1569 bestehen lassen, aber den § 1583 streichen will; ebenso wie es möglich ist, in einem einzigen Paragraph die Unterhaltsansprüche bei objektiver Ehe-

zerrüttung und damit begründeter Scheidung zu regeln, so ist, wie ich oben glaube gezeigt zu haben, auch die Vereinigung der Tatbestände der objektiven Ehezerrüttung in einem Paragraphen möglich.

f) 2.

Das Personensorgerecht, wie es in § 1635 BGB heute geregelt ist, bedarf nach Erweiterung der Scheidungstatbestände ebenfalls der Ergänzung, und zwar muß zukünftig der Fall der Scheidung ohne Feststellung eines Verschuldens weitgehend berücksichtigt werden. Der Entwurf des Justizministeriums schlägt vor, den Fall der beiderseitigen Nichtschuld dem der beiderseitigen Schuld gleichzustellen. Obwohl der Rechtsausschuß damals eine Umgestaltung der bestehenden Unterhaltsansprüche und des Personensorgerechts abgelehnt hatte, muß dem Gesetzentwurf des Justizministeriums zugestanden werden, daß zur Lösung des Problems der objektiven Ehezerrüttung eine Umgestaltung auch dieser Vorschriften unerläßlich ist. Insoweit hält sich dieser Entwurf in den Grenzen der Reformbestrebungen. Darüber hinausgehend will er gleichzeitig bei dieser Gelegenheit die seit Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu gewonnenen Erfahrungen verwerten und das Personensorgerecht weitgehend umgestalten. Es kann nicht verkannt werden, daß § 1635 z. B. hinsichtlich der Altersgrenzen der Kinder eine gewisse Starrheit aufweist und die Eltern in der Entscheidung über das Personensorgerecht allzu sehr beschränkt. Nach geltendem Recht sind zwar Abreden über die Sorge für die Kinder nicht selten, aber nur so lange von praktischen Wert, als sich beide Ehegatten freiwillig an die getroffene Vereinbarung halten, und sie versagen, sobald sich der eine Teil auf die etwa abweichende gesetzliche Regelung des § 1635 beruft. Der Entwurf, der nunmehr Vereinbarungen über das Personensorgerecht zwischen den Ehegatten zulassen will, stellt damit den elterlichen Willen an erste Stelle. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß Eltern regelmäßig die Verhältnisse am besten beurteilen können und am ehesten wissen, welche Regelung für ihre Kinder die beste ist. Ausnahmen wird insoweit Rechnung getragen, daß noch immer die Möglichkeit einer abweichenden Regelung durch

das Vormundschaftsgericht besteht. Eine Sicherheit endlich bietet die vorgesehene Vorschrift, wonach die elterlichen Vereinbarungen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen.

Die starre Bindung an die Altersgrenze der Kinder bei Regelung des Personensorgerechts in § 1635 Abs. I Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2, kann nach geltendem Recht nur gemildert werden, wenn ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts „aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist." Es ist bei Aufstellung des Entwurfs des Justizministeriums erwogen worden, ob nicht zur Beeitigung der in der Praxis empfundenen Nachteile dieser Starrheit, die Worte des Gegentatbestandes „aus besonderen Gründen" zweckmäßig gestrichen werden müßten. Man glaubte aber, daß die subsidiär Platz greifende gesetzliche Regelung in ihrer Bedeutung derart zurückgedrängt werden würde, daß sie ohne praktischen Nachteil auch einfach entbehrt werden könne. Die nach objektivem Maßstabe (Altersgrenze usw.) erfolgende Verteilung des Personensorgerechts muß nach Ansicht des Entwurfs notgedrungen etwas Willkürliches und Schematisches haben, obwohl doch sachlich beide Eltern „gleich nahe berufen" seien. Der Entwurf stellt daher in billigenswerterweise das Interesse der Kinder als einzigen Gesichtspunkt der Verteilung des Personensorgerechts auf.

In Art. II unter Nr. 2 schlägt das Justiministerium vor, eine bis zur Beendigung und für die Dauer des Rechtsstreits gemäß § 627 Abs. I ZPO erlassene einstweilige Verfügung über die Rechtskraft des Urteils hinaus zu prolongieren und zwar bis zum Zustandekommen der neuerdings vom Gesetzgeber zu billigenden elterlichen Vereinbarung gemäß § 1635 Abs. I BGB bzw. bis zum Erlaß eines Beschlusses des Vormundschaftsgerichts gemäß Abs. II Satz 3 des § 1635 in seiner neuen Fassung. Durch diese Vorschrift werden in zweckmäßiger Weise Unzuträglichkeiten in der fraglichen Zeitspanne vermieden werden.

Im Falle der Alleinschuld eines Ehegatten steht heute das Personensorgerecht, vorbehaltlich einer aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes gebotenen abweichenden Anordnung des Vormundschaftsgerichts, dem unschuldigen Ehegatten zu. In der Begründung des Entwurfs wird zum Ausdruck ge-

bracht, daß die Tatsache der Schuld oder Nichtschuld an der Ehescheidung Schlüsse auf die Eignung des Ehegatten zur Ausübung des Personensorgerechts nur im beschränkten Maße zulasse. Diesem Gedanken, daß ein schlechter Ehegatte dennoch ein guter Vater bzw. Mutter sein könne, steht die im Volksempfinden wurzelnde Auffassung gegenüber, daß der schuldige Teil sich nicht nur an den Rechten des Ehegatten, sondern damit zugleich auch an denen der Kinder vergangen hat, da die Interessen der Kinder durch eine Eheverletzung und die sich daraus ergebende Trennung der Eltern in einschneidender Weise geschädigt werden; und selbst, wenn das nur in geringerem Maße der Fall wäre, so gilt, daß die Familie als eine Gemeinschaft aufzufassen ist, und die Verfehlung gegen ein Glied der Gemeinschaft auch eine solche gegen die anderen darstellt. Es wird danach mit dem Entwurf des Justizministeriums an dem Grundsatz des geltenden Rechts festzuhalten sein. Der Entwurf schlägt jedoch eine neue Formulierung vor und schreibt dazu in seiner Begründung:

> . . . die abweichende Anordnung (nämlich für die Befugnisse des Vormundschaftsgerichts zukünftig einen etwas weiteren Rahmen zu ziehen) soll nach dem Vorschlag des Entwurfs auch hier schon zulässig sein, wenn sie „im Interesse des Kindes liegt" nicht nur, wenn sie in seinem Interesse „geboten" ist. Auf der anderen Seite lassen es die Interessen des für die Ausübung des Personensorgerechts in erster Linie berufenen unschuldigen Ehegatten gerechtfertigt erscheinen, auch weiterhin an dem Erfordernis festzuhalten, daß die Maßnahme durch besondere, d. h. in den konkreten Verhältnissen der Beteiligten liegende Umstände begründet sein muß. . . .

Der Entwurf sieht also in seinen Worten „im Interesse des Kindes liegt" eine Erweiterung des Gegentatbestandes gegenüber dem Wort „geboten", eine Unterscheidung, die ich nicht anzuerkennen vermag. Auf der anderen Seite folgt der Entwurf dem heute geltenden Recht in der Formulierung, wonach „besondere Gründe" eine Abweichung von der Gesetzesregel im

Interesse des Kindes rechtfertigen müssen. Wenn der Vormundschaftsrichter zu der Überzeugung kommt, daß eine Abweichung im Interesse des Kindes liegt bzw. im Interesse des Kindes geboten ist, so wird er diese Überzeugung stützen auf die „in den konkreten Verhältnissen der Beteiligten liegenden Umstände", er wird zu seiner Annahme „besondere Gründe" haben. Grundlos wird der Richter nicht zur Überzeugung kommen, daß eine Abweichung von der Gesetzesregel mit Rücksicht auf die Interessen des Kindes erforderlich ist. Hieße es in § 1635 heute, daß eine abweichende Anordnung „nur aus besonders schwerwiegenden Gründen" erfolgen dürfe, so wäre über die Streichung dieser Worte dann zu verhandeln, wenn eine derartige Reform bei Lösung des Problems der objektiven Ehezerrüttung unerläßlich erschiene.

f) 3.

Die Praxis hat ergeben, daß der Abs. II des § 1635, wonach das Vertretungsrecht des Vaters auch hinsichtlich der die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten unberührt bleibt, eine Quelle von Unzuträglichkeiten gewesen ist, zumal, abgesehen von den besonderen Voraussetzungen des § 1666, dem Vormundschaftsgericht regelmäßig die Möglichkeit des Einschreitens fehlt. Der Entwurf wünscht die Vereinigung des Personensorge- und Vertretungsrechts in der Hand desselben Elternteils und trägt damit, wie in der Begründung ausgeführt wird, den Wünschen aus der Praxis, namentlich aus den Kreisen der Jugendfürsorge Rechnung, indem er die Streichung des Abs. II des § 1635 vorschlägt, wonach es bei der in § 1630 bereits ausgesprochenen Regel bleibt. Falls dies aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes liege, solle die Mutter, wenn ihr das Personensorgerecht zusteht, auch die Sorge für das Vermögen des Kindes erhalten. Abgesehen von den bereits oben geäußerten Bedenken gegen die Beilegung einer besonderen Bedeutung für die Worte „aus besonderen Gründen" dürfte insoweit der Vorschlag unbedenklich zu billigen sein, zumal hier in erster Linie die Praxis gehört werden muß.

f) 4.

Nach geltendem Recht steht dem gemäß § 1635 personensorgeberechtigten Elternteil gemäß § 1636 das Recht mit dem Kinde persönlich zu verkehren nicht allein zu, vielmehr ist dem anderen Elternteil der Verkehr mit dem Kinde unbenommen. Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr zwar näher regeln, aber auch dann nicht gänzlich untersagen, wenn der Verkehr der Entwicklung des Kindes nachteilig ist, wenn der nicht sorgeberechtigte Elternteil den Erziehungsmethoden des anderen entgegenzuarbeiten und ihn bei dem Kinde herabzusetzen sucht. Anläßlich der Reform will der Entwurf diesem häufig empfundenen Mangel begegnen.

g)

Die in Absatz III des § 1568a des Entwurfs des Rechtsausschusses des alten Reichstags verlangte vorherige Einigung der Parteien über ihre gegenseitige Unterhaltspflicht findet in Art. II Nr. 3 des Entwurfs des Justizministeriums insofern eine gewisse Berücksichtigung, als dort statt der Parteieinigung — bzw. Ersatz im Urteil — eine mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils vollstreckbar werdende einstweilige Verfügung vorgesehen ist, zu deren Erlangung eine Glaubhaftmachnug einer Gefährdung nicht erforderlich sein soll. Auch nach geltendem Recht kann das Prozeßgericht die gegenseitige Unterhaltspflicht nach Maßgabe des § 1361 BGB im Wege der einstweiligen Verfügung regeln § 627 ZPO, jedoch nur für die Dauer des Rechtsstreits; mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils tritt diese Anordnung außer Kraft. Da nun gemäß § 1579 BGB der Unterhaltsanspruch erst nach dem Wirksamwerden der Scheidung geltend gemacht werden kann, so verstreicht bis zur Erlangung des Unterhaltstitels ein gewisser Zeitraum, den der vorgeschlagene § 627a ZPO ausfüllen soll.

h)

Der Art. III des Entwurfs enthält lediglich eine, durch die Änderung des § 1635 BGB veranlaßte, textliche Berichtigung des § 43 des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. Juli 1922.

i)

Der Art. IV enthält die erforderlichen Übergangsvorschriften. Besondere Beachtung verdient nur noch der Absatz 3 des Vorschlages, wonach auch hinsichtlich der Kinder aus rechtskräftig geschiedenen Ehen die künftige Zulässigkeit elterlicher Vereinbarungen über das Personensorgerecht im neuen § 1635, und die Möglichkeit eines Verkehrsverbots im neuen § 1636 gelten soll. Der Entwurf schlägt vor, es jedoch hinsichtlich der Fälle einer rechtskräftigen Scheidung wegen beiderseitigen Verschuldens, bei dem bisherigen Rechtszustande zu belassen, wonach das Personensorgerecht für eine Tochter immer der Mutter und für einen Sohn über 6 Jahren dem Vater, sonst auch der Mutter zusteht; treffen die Ehegatten eine andere Vereinbarung oder hat das Vormundschaftsgericht eine solche Anordnung im Interesse des Kindes getroffen, so gilt diese, auch für die Fälle einer bereits vorliegenden Scheidung aus beiderseitigem Verschulden. Der Entwurf will mit dieser Ausnahme bezüglich der Übergangsvorschriften in billigenswerter Weise im Interesse des Kindes Veränderungen in den bestehenden Verhältnissen möglichst vermeiden.

Ob der mündliche Bericht des Rechtsausschusses des alten Reichstages oder der Gesetzesentwurf des Reichsjustizministeriums oder ein dritter Entwurf eine Lösung des Problems der objektiven Ehezerrüttung bedeutet und ob eine Änderung der bestehenden Ehescheidungsvorschriften überhaupt erfolgen soll, werden die Abgeordneten zu entscheiden haben.

Literatur.

1. Deutsches Recht.

Anschuetz: Die Verfassung des Deutschen Reiches, 3./4. Aufl., 1926.
Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch, 13. Auflage, 1927.
Foerster-Kann: Zivilprozeßordnung, II. Band, 1913.
Hahn-Mugdan: Materialien.
Hellwig, K.: Lehrbuch des Zivilprozesses, 2. Bd., 1907.
Loewenwarter: Lehrbuch zum BGB., Bd. 5, 1929.
Reichsgerichtsräte, Kommentar, einiger, 6. Aufl., 1928.
Seuffert: Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 10. Aufl., 1907.
Siméon-David: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 12./13. Aufl., 1924.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 4, 1926.
Stein-Jonas: Zivilprozeßordnung, 14. Aufl., 1928/29.
Sitzungsprotokolle der 113., 122., 125., 158., 159. und 162. Sitzung des 13. Ausschusses (Rechtspflege) III. Wahlperiode des Reichstages 1924/27 (Reichstagsdrucksachen).
Sydow, Busch und *Krantz:* Zivilprozeßordnung und GVG., 19. Aufl., 1926.

Eherecht und Ehescheidung.

Bergmann: Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 1926—1928.
Heller: Arzt und Eherecht. Die ärztlich wichtigen Rechtsbeziehungen der Ehe in der Rechtsprechung, 1927.
Rosenberg: Ehescheidung von Ausländern, 1929.
— Ehescheidung und Eheanfechtung nach deutschem und ausl. Recht, 1926.
Strauss: Auseinandersetzungsverträge bei Ehescheidungen, 1928.
Tunica-Goldschmidt: Ehescheidungsrecht. Eine Sammlung grundlegender Entscheidungen, 2. Aufl., 1926.

2. Französisches Recht.

Aubry et Rau: traité du mariage, 4. Ausgabe, Bd. 5.
Baudry Lacantrinerie Cheveau et Chenaux: traité de personne, 3. Ausgabe, Bd. 4.
Carpentier: traité théorique et pratique du divorce, Nr. 5.
— le divorce et la separation du corps, Bd. I, Nr. 106.
Curet: Code du divorce, 2. Ausgabe, Nr. 28.
Demolombe: traité du mariage et de la séparation de corps, Bd. 2, Nr. 401.
— du mariage, Bd. I.

Duranton: traité du mariage, Bd. II, Nr. 533.
Pallniol: droit civil, 4. Ausgabe, Bd. I, Nr. 1169.
Huc: Commentar du Code civil, Bd. 2, Nr. 298.
Laurent: principes de droit civil, Bd. 3, Nr. 196.
Massol: traité de la séparation du corps, 103. Page
Répertoire: général de droit française par Fuzier-Hermann partie Divorce, Nr. 106 et Nr. 665 ff.
Vazeille: traité du mariage, Bd. 2, Nr. 552.
Vraye et God: le divorce et la séparation du corps, Bd. I, Nr. 67.

Gazette du Palais et du Notariat
Gazette du Tribunal
Sirey J.-B.
| Recueil général des lois et des arrêts en matière civile, criminelle, administrative et de droit public.

3. Englisches Recht.

Addams': Ecclesiastical Reports, 3 Bde., 1822/26. Abkürzung — Add.
Appeal Cases House of Lords: Law Reports, 15 Bde., 1875/90. Abkürzung — App. Cas.
Arnolds': Reports, Common Pleas, 2 Bde., 1838/1839. Abkürzung — Arn.
Arnold & Hodges': Reports, Queen's Bench, I. Bd., 1840/41. Abkürzung — Arn. & H.
Barnewall & Cresswell's: Reports, King's Bench, 10. Bd., 1822/30.
Browne and Watts: Law and Practice in Divorce and Matrimonial Causes, 10. Aufl., 1924.
Chancery: Division since 1890, Law Reports. Abkürzung — Ch.
Couper's: Justiciary Reports (Scotland), 5 Bde., 1868/85. Abkürzung — Couper.
Deaul & Swabey's: Ecclesiastical Reports, 1. Bd. 1835/57. Abkürzung — Dea & Sw.
Haggard's: Ecclesiastical Reports, 4 Bd. 1827/33. Abkürzung — Hagg.
Glark's House of Lords: Reports, 11 Bde. 1847/66. Abkürzung — H. L. Cas.
Law Journal: Probate, Divorce and Admirality 1875, current. Abkürzung — L. I. P.
Law Reports: Probate and Divorce, 3 Bde. 1865/75. Abkürzung — L. R. I. P. & D.
Land Times Reports: 1859 current. Abkürzung — L. T.
Land Journal: Chancery 1822 current. Abkürzung — L. I. Ch.
Sir G. Lee's: Ecc. Judgments, 2 Bde. 1752/58. Abkürzung — Lee.
Maqueen's: Scotch Appeals House of Lords, 4 Bde. 1849/65. Abkürzung — Macqu. H. L.
Marshall's: Reports Common Pleas, 2 Bde. 1813/16. Abkürzung — Marsh.
Law Reports: Probate, Divorce and Admirality Division since 1890. Abkürzung — P.
— Probate, Divorce and Admirality Division, 15 Bde. 1875/90. Abkürzung — P. D.

Swabey and Tristams: Reports Probate & Drone, 4 Bde. 1858/1865. Abkürzung — S. & T.
Smale & Giffard's: Reports Chancery, 3 Bde. 1852/58. Abkürzung — Sm. & G.
Starkie's: Reports, Nisi Prins, 3 Bde. 1814/23. Abkürzung — Stark.
Simon's: Reports Chancery, 17 Bde. 1826/52. Abkürzung — Sim.

Gliederung:

A. Das Thema ist aktuell:
1. In einer ganzen Reihe von Staaten in Europa ist in den letzten Jahren das Scheidungsrecht reformiert worden; insbesondere in den nordischen Staaten.
2. In Frankreich ist ein lebhaftes Interesse an dem Problem vorhanden.
3. Besonders aber in England.
   a) erst in den Jahren 1919/23 ist ein neues Gesetz erlassen worden
   b) in Parlament, Presse und Literatur unter der Führung von G. B. Shaw sind Bestrebungen im Gange.
   c) die Fälle Mrs. Pace und Mrs. Capel-Smith erregten lange Zeit die Öffentlichkeit und gaben ein Bild der englischen Scheidungsverhältnisse.
4. Auch wenn die Scheidungspraxis einen Ausgleich fand und den Gesetzestext sinnwidrig weit auslegt, so bedarf dieser Zustand der Abänderung durch Anpassung der Gesetze an die Lebensbedürfnisse.

B. Die Ehescheidungspraxis in den Fällen objektiver Ehezerrüttung in:
I. Deutschland.
   a) Die Verhandlungen in den Rechtsausschüssen geben ein klares Bild der deutschen Verhältnisse, wie auch der Reformbestrebungen.
      1. Die Anträge im alten Reichstag 1924/27 (Initiativanträge Frau Dr. Lüders und Gen.).
      2. Die Stellungnahme der 15 Reichsjustizminister seit Bestehen der Republik bis heute.
      3. Ergebnis der Verhandlungen im Rechtsausschuß:
         „Der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der Bestimmungen des BGB. über die Ehescheidung" §§ 1568a, 1569.
      4. Der Entwurf zeigt große Ähnlichkeit mit Art. 142 des Schweizer Zivilgesetzbuches von 1907.
      5. Im Rechtsausschuß wurde ständig auf ausländische Ehescheidungsgesetze verwiesen.
      6. Es wurde mehrfach der Wunsch geäußert, dem Ausschuß rechtsvergleichende Arbeiten vorzulegen, da die ausländischen Verhältnisse wenig bekannt seien.

7. Die Anführung des Gesetzestextes eines Landes gibt noch nicht ein Bild der dort herrschenden wahren Verhältnisse, der Praxis, wie unser eignes Beispiel lehren sollte.
8. Die Rede Kahls im Rechtsausschuß:
   aa) Der Redner gab einen Überblick über die deutsche Gesetzgebung.
   bb) Er gab einen Maßstab für die Begriffe Schuld und Schuldlosigkeit an bestehender Ehezerrüttung.
   cc) Er stellte aus seiner Erfahrung 7 Typen von Fällen objektiver Ehezerrüttung zusammen.
   dd) Der Redner sieht eine Lücke zwischen Leben und Recht und fordert ihre Ausfüllung durch Gesetzesabänderung.
9. Kahl fand kaum Widerspruch im Ausschuß hinsichtlich seiner 7 Typfälle, lediglich hinsichtlich seiner Schlußfolgerungen.
10. Am wenigsten hinsichtlich seines Typs: Zwischenstufe zwischen geistiger Gesundheit und Geisteskrankheit.

b) Eine Umgruppierung der Typen 1 bis 7, wie auch ihre Ergänzung für die beabsichtigte Untersuchung erscheint mir geboten.
   1. die für rethorische Zwecke wohl notwendige Nebeneinanderordnung einzelner Typen erscheint mir nicht angängig; vielmehr scheint mir die Unvereinbarkeit der Naturen Grund der Gründe der objektiven Ehezerrüttung zu sein.
   2. Ein wichtiger Typfall scheint mir die Zerrüttung infolge störenden Eingreifens eines Dritten zu sein.

c) Die Untersuchung der Behandlung der Hauptfälle der objektiven Ehezerrüttung in Frankreich und England soll infolgender Ordnung des Stoffes erfolgen:
   objektive Ehezerrüttung infolge von:
   1. Hysterie usw.
   2. Schicksalsschlägen oder Krankheiten nicht geistiger Art.
   3. Unvereinbarkeit der Naturen:
      aa) mit der Hauptreibungsfläche in der Religion, Politik usw. oder
      bb) im Alltag
      cc) die sich durch Gleichgültigkeit äußert
      dd) die schon zu einer erfolglosen Scheidungsklage usw. geführt hat.
   4. dem störenden Eigreifen eines Dritten.

II. Frankreich:

a) Gesetzgebung.
   1. früher geltendes Recht:
      aa) das Gesetz von 1792
      bb) das Gesetz vom 30 ventose — 10 germinal des Jahres 11 (21.—31. März 1803).
      cc) das Gesetz vom 8.—10. März 1816.

2. Heute ist das Gesetz vom 27. Juli 1884 in Kraft.

b) Unsere Fälle objektiver Ehezerrüttung in der französischen Praxis:

1. Hysterie usw. Die französische Praxis entscheidet genau umgekehrt, wie in Deutschland:

aa) Bei Zwischenstufen zwischen geistiger Gesundheit und Geisteskrankheit wird auf Scheidung erkannt,

bb) dagegen bei völliger Geisteskrankheit auf Abweisung.

2. Schicksalsschläge, Krankheiten nicht geistiger Art.

aa) Impotentia coeundi,

bb) Impotentia generandi, Geschlechtskrankheiten usw.

cc) Verarmung.

3. Unvereinbarkeit der Naturen.

aa) Religion, Politik usw.

bb) Alltag.

cc) Gleichgültigkeit (abandon).

dd) gerichtliches Verfahren, z. B. verlorene Scheidungsklage.

4. Der störende Dritte.

c) Zusammenfassung.

d) Gutachten verschiedener Anwälte und anderer französischer Juristen.

e) Verfahrensvorschriften, die die Ehescheidung besonders erleichtern: Pouvoir souverain d'appréciation des juges du fond.

III. England.

a) Gesetzgebung in England.

1. Vor 1857.

2. Seit 1857 bis heute. The matrimonial causes Act of 1857.

3. Die Novelle von 1919/23.

4. es bedeutet:

aa) incestuous adultery.

bb) bigamy with adultery.

cc) rape.

dd) Sodomy.

ee) Bestiality.

ff) adultery coupled with such cruelty as without adultery would have entitled her to a divorce „a mensa et thoro".

gg) adultery coupled with desertion without reasonable excuse for 2 years or upwords.

5. Die Separation.

b) Die Praxis.

1. bei dem klaren, eine weite Auslegung unmöglich machenden Text der englischen Ehescheidungsvorschriften ist somit Scheidung wegen objektiver Ehezerrüttung allenfalls im Wege des inszenierten Ehebruchs zu erreichen.

2. Inwieweit ist nun wenigstens eine Separation möglich.
   aa) Bei Hysterie usw.
   bb) Schicksalsschlägen und anderen Krankheiten.
   cc) Unvereinbarkeit der Naturen.
   dd) Störenden Dritten.

c) Die Nichtigkeitsvorschriften.

d) Die Defences, die nicht zu einer Verurteilung auf Grund beiderseitigen Verschuldens, sondern zur Abweisung führen.
   1. absolute bars
      aa) Condonation.
      bb) Connivance.
      cc) Collusion.
   2. discretinary bars
      aa) adultery of petitioner,
      bb) neglect or misconduct,
      cc) unreasonable delay,
      dd) cruelty des Klägers,
      ee) desertion des Klägers vor dem behaupteten Ehebruch.

e) Das nisi-Urteil (Kings oder Queens Proctor).

f) Besonderheiten bei der Zeugenvernehmung im Zusammenhang mit der Umgehung der Gesetze durch den inszenierten Ehebruch.

g) Zusammenfassung.

C. Stellungnahme zu dem Problem an Hand der gefundenen Ergebnisse:

a) Die Verhältnisse sind seit Einführung des BGB erheblich verändert.

b) U. z. entgegen abweichender Behauptung innerhalb und außerhalb Deutschlands.

c) Grenzen der Reform.

d) Besprechung der beiden wichtigsten Reformvorschläge, des Ausschußberichts des alten Reichstags und des Gesetzentwurfs des Justizministeriums, das mir diesen Entwurf unter Verpflichtung der Verschwiegenheit nur zur Verwendung in dieser Arbeit zur Verfügung gestellt hat.
   1. Gegenüberstellung der Worte „erwartet“ und „zugemutet“.
   2. Heimtrennung.
   3. Einigung der Parteien über Unterhalt und Sorge für die Kinder vor Klageerhebung.
   4. Gerichtliche Entscheidung hierüber im Scheidungsurteil.
   5. § 1569 hat m. E. nach der Reform seine Bedeutung verloren, da ich mir eine Geisteskrankheit ohne die Wirkung der Ehezerrüttung nicht denken kann, also m. E. die Geisteskrankheit als Ursache der objektiven Ehezerrüttung zukünftig nichts als ein Beispiel der (unerheblichen) Gründe der Zerrüttung sein würde.

e) Auf Grund der Kenntnis der französischen und englischen Scheidungspraxis, wie auch der beiden wichtigsten Reformvorschläge halte ich eine Reform zur Anpassung an die Entwicklung der letzten Jahrzehnte für unerläßlich und schlage eine dritte Fassung vor.

f) Die vollständige Lösung des Problems der objektiven Ehezerrüttung verlangt entgegen der Stellungnahme des Rechtsausschusses auch eine Änderung der Vorschriften über:
   1. Die gegenseitige Unterhaltspflicht.
   2. Das Personensorgerecht.
   3. Das Vertretungsrecht.
   4. Das Verkehrsrecht mit dem Kinde.

g) Die völlige Lösung des Problems verlangt auch Änderung der Verfahrensvorschriften.

h) § 43 des Jugendwahlfahrtsgesetzes.

i) Übergangsvorschriften.

Lebenslauf.

Am 17. November 1902 wurde ich als Sohn des Gymnasialoberlehrers Professor Dr. phil Friedrich Bennecke und seiner Ehefrau Margarete zu Potsdam geboren; ich besuchte dort das Viktoria-Gymnasium, auf dem ich am 10. März 1922 das Abiturientenexamen bestand. Ich ließ mich sodann bei der juristischen Fakultät in Berlin immatrikulieren und bestand am 12. Dezember 1927 die erste juristische Prüfung am Kammergericht in Berlin. Durch notariellen Vertrag vom 18. Mai 1927 war ich von dem Grafen Soltikow an Kindesstatt angenommen worden. In Paris und London verfertigte ich mit Hilfe der deutschen Botschaften die vorliegende rechtsvergleichende Arbeit und bestand am 27. Juli 1929 die mündliche Doktorprüfung mit gut.